



**ADVISORY COMMITTEE ON THE
FRAMEWORK CONVENTION FOR THE
PROTECTION OF NATIONAL MINORITIES**

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE

ACFC/SRM(2021)007
German language version

Fifth Report submitted by Switzerland

**Pursuant to Article 25, paragraph 2 of the Framework
Convention for the Protection of National Minorities –
received on 1 October 2021**



**Kombinierter Bericht der Schweiz
zur Umsetzung
des Rahmenübereinkommens des Europarates
zum Schutz nationaler Minderheiten
und
der Europäischen Charta der Regional- oder
Minderheitensprachen**

Oktober 2021

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	6
1.	Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen	6
2.	Frühere periodische Berichte und kombinierter Staatenbericht	6
3.	Erstellung des kombinierten Berichts und Konsultationsprozess	6
II.	Folgemaßnahmen während der letzten Überwachungszyklen, um das Rahmenübereinkommen und die Charta besser bekannt zu machen	8
III.	Allgemeine Informationen	8
1.	Aktualisierte statistische Angaben	8
a.	Erhebungsmethode	8
b.	Landessprachen, Minderheitensprachen und nationale Sprachminderheiten	9
c.	Religionen und nationale religiöse Minderheiten	16
d.	Nationale Minderheiten der Jenischen und Sinti/Manouches	17
2.	Jüngste Entwicklungen in Bezug auf den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens und der Sprachencharta	18
a.	Rahmenübereinkommen: Roma	18
b.	Sprachencharta: Frankoprovenzalisch, Franc-Comtois, Romanès	18
c.	Weitere Entwicklungen	19
3.	Entwicklungen im Bereich Bekämpfung der Diskriminierung und allgemeiner Menschenrechtsschutz	19
IV.	Jüngste Entwicklungen im Bereich der Regional- oder Minderheitensprachen und der nationalen Sprachminderheiten	21
1.	Italienisch im Kanton Graubünden	21
a.	Mechanismen zur Beteiligung, Information, Aufklärung (über Charta und Rahmenübereinkommen im Allgemeinen) und Konsultation	21
b.	Sprachenpolitik, -gesetzgebung und -praxis	21
c.	Bildung	23
d.	Justizbehörden	23
e.	Verwaltungsbehörden (Bund, Kantone, Gemeinden) und öffentliche Dienstleistungsbetriebe	24
f.	Medien in Minderheitensprachen / anteilmäßige Vertretung der Minderheiten im Personal der betreffenden Medien / Vertretung von Minderheiten in den Inhalten der Medien	25
g.	Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen	26
h.	Wirtschaftliches und soziales Leben	26
i.	Grenzüberschreitender Austausch / Internationale Zusammenarbeit	27
j.	Bekämpfung von Diskriminierungen	27
k.	Sensibilisierung für die italienische Sprache und Kultur, Toleranz, Bildung und interkultureller Dialog	27
l.	Freiheiten (friedliche Versammlung, freier Zusammenschluss, freie Meinungsäußerung, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit)	27
m.	Zugang zu Bildung	27
2.	Italienisch im Kanton Tessin	27
a.	Mechanismen zur Beteiligung, Information, Aufklärung (über die Charta und das Rahmenübereinkommen im Allgemeinen) und Konsultation	27
b.	Sprachenpolitik, -gesetzgebung und -praxis	27
c.	Bildung	28
d.	Justizbehörden	28
e.	Verwaltungsbehörden (Bund, Kantone, Gemeinden) und öffentliche Dienstleistungsbetriebe	28
f.	Medien in Minderheitensprachen / anteilmäßige Vertretung der Minderheiten im Personal der betreffenden Medien / Vertretung von Minderheiten in den Inhalten der Medien	29
g.	Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen	29
h.	Wirtschaftliches und soziales Leben	29
i.	Grenzüberschreitender Austausch / Internationale Zusammenarbeit	29
j.	Bekämpfung von Diskriminierungen	29

k.	Sensibilisierung für die italienische Sprache und Kultur, Toleranz, Bildung und interkultureller Dialog.....	29
l.	Freiheiten (friedliche Versammlung, freier Zusammenschluss, freie Meinungsäußerung, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit).....	29
m.	Zugang zu Bildung.....	29
3.	Romanisch.....	30
a.	Mechanismen zur Beteiligung, Information, Aufklärung (über die Charta und das Rahmenübereinkommen im Allgemeinen) und Konsultation.....	30
b.	Sprachenpolitik, -gesetzgebung und -praxis.....	30
c.	Bildung.....	31
d.	Justizbehörden.....	32
e.	Verwaltungsbehörden (Bund, Kantone, Gemeinden) und öffentliche Dienstleistungsbetriebe.....	32
f.	Medien in Minderheitensprachen / anteilmässige Vertretung der Minderheiten im Personal der betreffenden Medien / Vertretung von Minderheiten in den Inhalten der Medien.....	33
g.	Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen.....	34
h.	Wirtschaftliches und soziales Leben.....	34
i.	Grenzüberschreitender Austausch / Internationale Zusammenarbeit.....	34
j.	Bekämpfung von Diskriminierungen.....	35
k.	Sensibilisierung für die rätoromanische Sprache und Kultur, Toleranz, Bildung und interkultureller Dialog.....	35
l.	Freiheiten (friedliche Versammlung, freier Zusammenschluss, freie Meinungsäußerung, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit).....	35
m.	Zugang zu Bildung.....	35
4.	Französisch.....	35
a.	Mechanismen zur Beteiligung, Information, Aufklärung (über die Charta und das Rahmenübereinkommen im Allgemeinen) und Konsultation.....	35
b.	Sprachenpolitik, -gesetzgebung und -praxis.....	35
c.	Bildung.....	36
d.	Justizbehörden.....	37
e.	Verwaltungsbehörden (Bund, Kantone, Gemeinden) und öffentliche Dienstleistungsbetriebe.....	37
f.	Medien in Minderheitensprachen / anteilmässige Vertretung der Minderheiten im Personal der betreffenden Medien / Vertretung von Minderheiten in den Inhalten der Medien.....	38
g.	Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen.....	38
h.	Wirtschaftliches und soziales Leben.....	39
i.	Grenzüberschreitender Austausch / Internationale Zusammenarbeit.....	39
j.	Bekämpfung von Diskriminierungen.....	39
k.	Sensibilisierung für die französische Sprache und Kultur, Toleranz, Bildung und interkultureller Dialog.....	39
l.	Freiheiten (friedliche Versammlung, freier Zusammenschluss, freie Meinungsäußerung, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit).....	39
m.	Zugang zu Bildung.....	39
5.	Deutsch.....	40
a.	Mechanismen zur Beteiligung, Information, Aufklärung (über die Charta und das Rahmenübereinkommen im Allgemeinen) und Konsultation.....	40
b.	Sprachenpolitik, -gesetzgebung und -praxis.....	41
c.	Bildung.....	42
d.	Justizbehörden.....	42
e.	Verwaltungsbehörden (Bund, Kantone, Gemeinden) und öffentliche Dienstleistungsbetriebe.....	42
f.	Medien in Minderheitensprachen / anteilmässige Vertretung der Minderheiten im Personal der betreffenden Medien / Vertretung von Minderheiten in den Inhalten der Medien.....	44
g.	Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen.....	44
h.	Wirtschaftliches und soziales Leben.....	44
i.	Grenzüberschreitender Austausch / Internationale Zusammenarbeit.....	44
j.	Bekämpfung von Diskriminierungen.....	44
k.	Sensibilisierung für die deutsche Sprache und Kultur, Toleranz, Bildung und interkultureller Dialog.....	44

l.	Freiheiten (friedliche Versammlung, freier Zusammenschluss, freie Meinungsäusserung, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit)	44
m.	Zugang zu Bildung	45
6.	Weitere Entwicklungen in Bezug auf die sprachlichen Minderheiten	45
a.	Verabschiedung der Kulturbotschaft 2021–2024	45
b.	Förderung des schulischen Austauschs	45
c.	Förderung von Projekten im Bereich der Berufsbildung im Zusammenhang mit der Mehrsprachigkeit	46
d.	Förderung des Italienisch- und Rätoromanischunterrichts in der Schweiz durch die Bundesbehörden	47
e.	Entwicklung der Mehrsprachigkeit in der Bundesverwaltung	48
f.	Die Rolle der SRG bei der Förderung der Minderheitensprachen in der Schweiz.	49
g.	Forschung im Bereich der Mehrsprachigkeit	50
h.	Unterricht der Landessprachen	51
i.	Gemeindefusion im Kanton Graubünden	52
j.	Bundesgerichtsentscheide zum Sprachengebrauch	53
V.	Andere ethnische, kulturelle oder religiöse nationale Minderheiten	54
1.	Jenische und Sinti/Manouches	54
a.	Aktionsplan Jenische, Sinti und Roma	54
b.	Kulturbotschaft 2021–2024	54
c.	Förderung der jenischen Sprache	55
d.	Förderung der Kunst und der Kultur der Jenischen und der Sinti/Manouches	55
e.	Bekämpfung von Diskriminierungen gegenüber Jenischen und Sinti/Manouches	56
f.	Standplätze für Personen mit nomadischer oder halbnomadischer Lebensweise	57
g.	Freiheiten (friedliche Versammlung, freier Zusammenschluss, freie Meinungsäusserung, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit)	62
h.	Zugang zu Bildung	62
i.	Beschulung der Kinder von fahrenden oder teilweise fahrenden Familien	62
j.	Integration der Geschichte und Kultur der Jenischen und der Sinti/Manouches in die Lehrpläne und Lehrmittel von Schulen	64
k.	Lehrpläne: Sensibilisierung für die Bekämpfung von Antiziganismus und für das Gedenken der Holocaust-Opfer unter Roma, Sinti/Manouches und Jenischen	65
l.	Partizipationsmechanismen für Jenische und Sinti/Manouches	65
2.	Die jüdische Minderheit	66
a.	Bekämpfung von Diskriminierungen gegen die jüdische Minderheit	66
b.	Förderung der jüdischen Kunst und Kultur einschliesslich des Jiddisch	69
c.	Integration der jüdischen Geschichte und Kultur in die Lehrpläne und Lehrmittel von Schulen	69
d.	Sensibilisierung für die Bekämpfung von Antisemitismus und Gedenken an den Holocaust in den Lehrplänen.	70
e.	Freiheiten (friedliche Versammlung, freier Zusammenschluss, freie Meinungsäusserung, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit)	71
f.	Zugang zu Bildung	72
g.	Partizipationsmechanismen für die jüdische Minderheit	72
VI.	Entwicklungen in Zusammenhang mit Artikel 6 des Rahmenübereinkommens	73
1.	Politik zur Förderung von Toleranz und interkulturellem Dialog	73
2.	Schutzmassnahmen vor Feindseligkeiten und Gewalt	74
3.	Beobachtung der Darstellung der Minderheiten in den Medien	76
4.	Politik zur Bekämpfung von Hassreden und -verbrechen	77
5.	Integrationsstrategien/-politik	78
VII.	Reaktionen auf die Covid-19-Pandemie in Anwendung des Rahmenübereinkommens und der Sprachencharta	79
1.	Massnahmen zur Bewältigung der Folgen der Pandemie für die Fahrenden	79
2.	Antisemitismus und jüdisches Leben in Zeiten von Covid-19	80
3.	Massnahmen zur Kommunikation über die Bewältigung der Pandemie in den Minderheitensprachen	80
4.	Unterstützungsmassnahmen für regionale Radio- und TV-Sender	81

VIII. Zusammenfassung der Empfehlungen des Ministerkomitees im Rahmen der letzten Überwachungszyklen und Antworten der Schweizer Behörden	81
1. Aktuellste Empfehlungen des Ministerkomitees zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens und Antworten der Schweizer Behörden	81
2. Aktuellste Empfehlungen des Ministerkomitees zur Umsetzung der Sprachencharta und Antworten der Schweizer Behörden	83

I. Einleitung

1. Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

1. **Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen** (nachfolgend: die Charta) wurde den Mitgliedstaaten des Europarates 1992 zur Unterzeichnung vorgelegt. Die Schweiz hat die Charta 1997 ratifiziert und am 1. April 1998 in Kraft gesetzt.

Das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten (nachfolgend: das Rahmenübereinkommen) wurde 1995 abgeschlossen. Die Schweiz hat das Übereinkommen 1998 ratifiziert und am 1. Februar 1999 in Kraft gesetzt.

Die wesentliche Zielsetzung **der Charta** ist kultureller Natur. Sie soll die Regional- oder Minderheitensprachen als bedrohte Aspekte des europäischen Kulturerbes schützen und fördern. Hingegen ist es nicht ihr Ziel, die sprachlichen Minderheiten zu schützen, und sie schafft keine Rechte für die Sprecherinnen und Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen.

Das Rahmenübereinkommen wiederum soll den allgemeinen Schutz der Rechte der nationalen Minderheiten, einschliesslich der sprachlichen Minderheiten, gewährleisten.

2. Frühere periodische Berichte und kombinierter Staatenbericht

2. Die Schweiz hat bisher sieben Berichte über die Umsetzung **der Charta** vorgelegt. Der letzte wurde im Dezember 2018 verabschiedet und betrifft die Periode 2016–2018. Die Schweiz hat bisher vier Berichte zur Umsetzung **des Rahmenübereinkommens** eingereicht, den letzten im Februar 2017.

Im November 2018 beschloss das Ministerkomitee des Europarates, dass die Vertragsstaaten der Charta und des Rahmenübereinkommens ihre periodischen Berichte zu diesen Instrumenten künftig innerhalb der gleichen Frist einreichen sollen. Da sich die Geltungsbereiche der Charta und des Rahmenübereinkommens weitgehend überschneiden, haben die zuständigen Schweizer Behörden dem Europarat vorgeschlagen, einen **kombinierten Bericht** vorzulegen. Damit sollen Synergieeffekte zwischen den beiden Instrumenten genutzt werden, und die Bundesverwaltung und die Kantone werden nur einmal zur Stellungnahme zu verwandten Themen aufgefordert. Der Europarat begrüsst diesen Vorschlag als eine gute und innovative Praxis, die zur Stärkung der Zusammenarbeit und der Kohärenz zwischen den Überwachungsmechanismen beiträgt.

3. Erstellung des kombinierten Berichts und Konsultationsprozess

3. Der kombinierte Bericht folgt der **Gliederung, die von den Sekretariaten der Expertenkomitees der Charta und des Rahmenübereinkommens erstellt wurde**.

Innerhalb der Bundesverwaltung wurde dieser kombinierte Bericht gemeinsam von der *Direktion für Völkerrecht (DV) des EDA*, die für das Rahmenübereinkommen zuständig ist, und dem *Bundesamt für Kultur (BAK) des EDI*, das für die Sprachencharta verantwortlich ist, ausgearbeitet.

Die übrigen zuständigen Bundesstellen und Bundesämter haben im Zeitraum von Oktober bis Dezember 2020 Beiträge zum kombinierten Bericht geleistet. Einbezogen wurden namentlich die Sprachdienste der Bundeskanzlei (BK), das Bundesamt für Statistik (BFS), die Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB), das Bundesamt für Justiz (BJ), das Bundesamt für Polizei (fedpol), das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM), das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), die Delegierte des Bundes für Mehrsprachigkeit im Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD), das Bundesamt für Strassen (ASTRA) und der Delegierte für den Sicherheitsverbund Schweiz im Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS). Konsultiert wurde zudem die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR), eine unabhängige ausserparlamentarische Kommission, die dem EDI angegliedert ist.

Ende des Frühjahrs 2021 wurden dieselben direkt betroffenen Stellen des Bundes im Rahmen des offiziellen Konsultationsverfahrens erneut konsultiert und um eine Stellungnahme zum Entwurf des kombinierten Berichts ersucht. Ihre Bemerkungen wurden eingearbeitet und der kombinierte Bericht wurde

daraufhin dem Bundesrat, der Schweizer Regierung, vorgelegt. Dieser hat ihn am 1. Oktober 2021 gutgeheissen und damit eines seiner Ziele für das Jahr 2021 erfüllt.

4. *Alle 26 Kantone* sowie einzelne kantonale Fachkonferenzen wie die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) wurden ebenfalls eingeladen, an der Ausarbeitung des Berichts mitzuwirken.

Auch *die Gemeinden und die Städte* wurden konsultiert, und zwar über den Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) und den Schweizerischen Städteverband (SSV). Einige Gemeinden, die von der Durchführung der Charta unmittelbar betroffen sind, wurden auch einzeln konsultiert, namentlich Ederswiler, Bosco Gurin und Murten.

5. *Die Schweizer Jenischen und Sinti/Manouches*, die als nationale Minderheiten im Sinne des Rahmenübereinkommens anerkannt sind, wurden im Rahmen der Ausarbeitung dieses Berichts konsultiert. Befragt wurden die Stiftung «Zukunft für Schweizer Fahrende», der Dachverband «Radgenossenschaft der Landstrasse», die «Bewegung der Schweizer Reisenden», der Verein «Citoyens Nomades», der Verein «Schäft Qwant», die Organisation «Cooperation Jenische Kultur», die Stiftung «Naschet Jenische», der Verein «Jenisch-Manouches-Sinti» und die schweizerische evangelische Zigeunermission «Vie et Lumière». Sechs Organisationen und Einzelpersonen haben die Stellungnahme der «Union der Vereine und der Vertreter der Schweizer Nomaden» mitunterzeichnet.
6. *Die jüdische Gemeinschaft*, die als nationale Minderheit im Sinne des Rahmenübereinkommens anerkannt ist, wurde im Rahmen der Ausarbeitung dieses Berichts konsultiert. Befragt wurden der «Schweizerische Israelitische Gemeindebund» (SIG), die «Plattform der Liberalen Juden der Schweiz» (PLJS) und die «Coordination Intercommunautaire contre l'Antisémitisme et la Diffamation» (CICAD).
7. Die Vertreterinnen und Vertreter der nationalen sprachlichen Minderheiten, die als nationale Minderheiten im Sinne des Rahmenübereinkommens anerkannt sind, sowie die Vertreterinnen und Vertreter der *Regional- oder Minderheitensprachen* wurden ebenfalls konsultiert. Befragt wurden die *Rätoromanischsprachigen* durch die «Lia Rumantscha», «Pro Idioms», «Quarta Lingua» und «Pro svizra rumantscha»; die *Italienischsprachigen* durch «Pro Grigioni Italiano (Pgi)», das «Forum per l'italiano in Svizzera» und «Coscienza Svizzera»; die *Sprecherinnen und Sprecher der zweisprachigen Kantone Bern und Freiburg* durch «BERNbilingue – Freunde des Berner Jura», den «Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne (RFB)», das «Forum Partnersprachen Freiburg/Langues Partenaires Fribourg» und den «Bund der angestammten deutschsprachigen Minderheiten in der Schweiz (BADEM)». Die *Sprecherinnen und Sprecher des Frankoprovenzalischen und des Franc-Comtois* wurden durch die «Société cantonale des patoisants fribourgeois», die «Fédération des Patoisants du Canton du Jura», die «Fondation pour le développement et la promotion du patois», die «Associations vaudoises des amis du patois (AVAP)» und die «Fédération romande et interrégionale des patoisants» konsultiert. Daneben wurden weitere *Organisationen, die sich mit Sprachenfragen befassen*, konsultiert, darunter der Verein «Helvetia Latina», die Stiftung «Forum für die Zweisprachigkeit», «Movetia» und das «Forum Helveticum».
8. Die Vertreterinnen und Vertreter der nationalen Minderheiten und der Regional- oder Minderheitensprachen wurden auf der Grundlage des ersten Entwurfs des kombinierten Berichts der Bundesverwaltung und gleichzeitig mit den Bundesstellen, Kantonen, Städten und Gemeinden konsultiert. Sie waren deshalb ausser Stande, zu deren parallel eingereichten Beiträgen Stellung zu nehmen. Sie werden jedoch im weiteren Verlauf des Überwachungsprozesses, insbesondere während des Besuchs der beiden Expertenkomitees des Europarates in der Schweiz, Gelegenheit erhalten, sich dazu zu äussern.
9. Schliesslich wurden bei der Ausarbeitung dieses Berichts folgende, im Bereich *Menschenrechts- und Minderheitenschutz* sowie *Bekämpfung von Rassismus und Antisemitismus* aktive NGO konsultiert: der Verein humanrights.ch, die Gesellschaft für bedrohte Völker (Schweiz), die Gesellschaft Minderheiten in der Schweiz, die Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus (GRA) und die Internationale Liga gegen Rassismus und Antisemitismus (LICRA-Schweiz).
10. Der vorliegende kombinierte Bericht wurde in *den vier Landes- und Amtssprachen – Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch* – verfasst beziehungsweise in sie übersetzt.

Er kann in diesen Sprachversionen auf der *Website der DV/EDA* eingesehen werden:
<https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/aussenpolitik/voelkerrecht/internationale-ueb/rahmeneubereinkommen-europarat-schutz-nationaler-minderheiten.html>,

Ebenso wie auf der *Website des Bundesamtes für Kultur des Eidgenössischen Departements des Innern (BAK/EDI)*:

<https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/sprachen-und-gesellschaft/sprachen/europaeische-charta-der-regional--und-minderheitensprachen.html>

II. Folgemassnahmen während der letzten Überwachungszyklen, um das Rahmenübereinkommen und die Charta besser bekannt zu machen

11. Am 27. November 2019 fand in Zürich eine *Tagung zur Rolle des Italienischen und des Rätoromanischen in der Schweiz* statt. Diese gemeinsam von der DV/EDA und dem BAK/EDI organisierte Veranstaltung bot Gelegenheit, die Umsetzung der Verpflichtungen der Schweiz aus dem Rahmenübereinkommen und der Charta zu überprüfen. Ein Vertreter des Sekretariats des Rahmenübereinkommens präsentierte die neuesten Empfehlungen des Ministerkomitees bezüglich der Rechte der Italienisch- und Romanischsprechenden. Die Expertinnen und Experten für die Schweiz in den Ausschüssen des Rahmenübereinkommens und der Charta hielten ebenfalls Vorträge. In Absprache mit den Behörden des Europarates hatte diese Tagung den Stellenwert einer Veranstaltung zur Ergebniskontrolle des vierten Zyklus für das Rahmenübereinkommen und des siebten Zyklus für die Charta.
12. Die DV/EDA informiert das Sekretariat des Beratenden Ausschusses des Rahmenübereinkommens regelmässig über *Entwicklungen auf nationaler, kantonaler oder regionaler Ebene, die nationale Minderheiten in der Schweiz betreffen*. Im Kontext der Covid-19-Krise hat sich der Dialog intensiviert. Im Frühjahr 2020 wurden Informationen übermittelt über den Umgang mit der Pandemie unter Berücksichtigung der Rechte der nationalen Minderheiten, insbesondere der *Jenischen und Sinti/Manouches* mit fahrender Lebensweise. Die DV/EDA koordinierte auch die Antworten der Bundesbehörden auf den Fragenkatalog des Lenkungsausschusses des Europarates für Antidiskriminierung, Diversität und Inklusion (CDADI) zu den Auswirkungen der Covid-19-Krise auf bestimmte Gruppen und Gemeinschaften, einschliesslich Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, Roma und Fahrende (vgl. §228-233).

III. Allgemeine Informationen

1. Aktualisierte statistische Angaben

a. Erhebungsmethode

13. Die **jährliche Strukturhebung (SE) im Rahmen der Eidgenössischen Volkszählung** gibt unter anderem Auskunft über die Bevölkerung *nach Sprache und Religion*. Den Teilnehmenden werden dabei folgende Fragen gestellt:
 - Welches ist Ihre Hauptsprache, das heisst die Sprache, in der Sie denken und die Sie am besten beherrschen? Die Befragten können mehrere Hauptsprachen angeben. Zulässig sind bis zu drei Hauptsprachen pro Person.
 - Welche Sprache(n) sprechen Sie üblicherweise zu Hause/mit den Angehörigen? Es sind mehrere Angaben möglich.
 - Welche Sprache(n) sprechen Sie üblicherweise bei der Arbeit oder an der Ausbildungsstätte? Es sind mehrere Angaben möglich.
 - Welcher Kirche oder Religionsgemeinschaft gehören Sie an?
14. Die **Erhebung zur Sprache, Religion und Kultur (ESRK)** ist ebenfalls Teil des Erhebungsprogramms der eidgenössischen Volkszählung. Sie wird vom Bundesamt für Statistik (BFS) seit 2014 alle fünf Jahre durchgeführt, 2019 zum zweiten Mal. Dabei wurden 13 000 Personen befragt. Die ESRK liefert unter anderem Antworten auf die folgenden Fragen:
 - Wie gross ist der Anteil der Personen in der Schweiz, die regelmässig mehrere Sprachen sprechen?
 - Wie übt man seine Religion aus? Woran glauben Menschen, die konfessionslos sind?
 - Wie wird die Kultur in der Schweiz gelebt?

Diese statistischen Daten dienen als Grundlage für die Beobachtung von Entwicklungen und als Input für Vertiefungsanalysen. Sie tragen damit unter anderem zur Ausrichtung der Mehrsprachigkeits-, der Integrations- und der Kulturpolitik in der Schweiz bei. Die Ergebnisse der ESRK 2019 zur

Sprachverwendung in der Schweiz wurden im Januar 2021 veröffentlicht. Die Ergebnisse werden nach dem Konzept der «regelmässig verwendeten Sprachen» ausgewiesen. Diese sind definiert als Sprachen, die mindestens einmal pro Woche in unterschiedlichen Kontexten mündlich oder schriftlich verwendet oder gelesen werden.

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/erhebungen/esrk.assetdetail.15324909.html>

Die Ergebnisse zu den *religiösen und spirituellen Praktiken und Glaubensformen in der Schweiz* wurden im Dezember 2020 veröffentlicht:

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/erhebungen/esrk.assetdetail.15023003.html>

Die SE und die ESRK sind Stichprobenerhebungen, die nur einen Teil der ständigen Wohnbevölkerung ab 15 Jahren in Privathaushalten erfassen. Die Resultate weisen daher einen gewissen Unsicherheitsgrad auf. Dieser hängt vom Umfang der Stichprobe, von der Rücklaufquote sowie von der Streuung der betrachteten Variable in der Bevölkerung ab. Die Unsicherheit kann durch die Berechnung eines Vertrauensintervalls quantifiziert werden: je höher dieses Intervall, desto ungenauer sind die Ergebnisse. Die Säulendiagramme entsprechen Vertrauensintervallen bei 95 Prozent. In den Tabellen werden die 95 %-Vertrauensintervalle nicht als absolute Zahlen, sondern in Prozent der Schätzung angegeben.

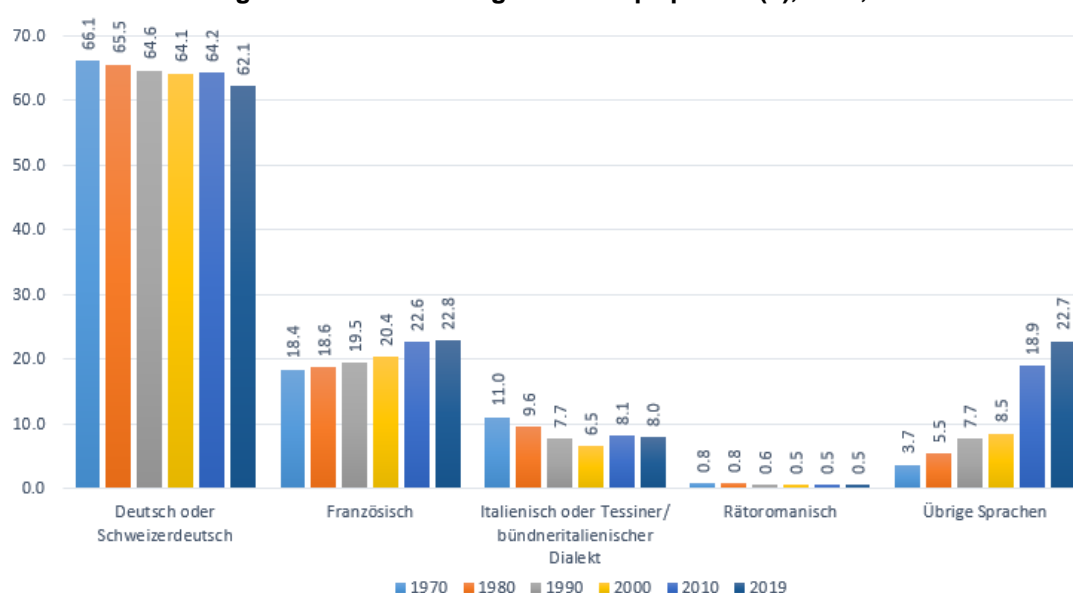
b. Landessprachen, Minderheitensprachen und nationale Sprachminderheiten

15. Sprachen in der Schweiz und deren territoriale Verbreitung

Nationale Ebene

Schweizweit betrachtet hat sich die Sprachenlandschaft in den letzten Jahrzehnten leicht verändert. Die Anteile der Personen, die Deutsch (inkl. Schweizerdeutsch), Italienisch (inkl. Tessiner oder bündneritalienische Dialekte) oder Rätoromanisch als ihre Hauptsprache(n) bezeichnen, sind zwischen 1970 und 2019 leicht zurückgegangen (Abbildung 1). Gleichzeitig hat der Anteil des Französischen als Hauptsprache etwas zugenommen. Insgesamt steigt der Anteil der Nicht-Landessprachen in der Schweiz seit 1970 kontinuierlich an. Der starke Anstieg zwischen 2000 und 2014 ist darauf zurückzuführen, dass die Befragten seit 2010 die Möglichkeit haben, mehrere Hauptsprachen anzugeben.

Abb. 1: Ständige Wohnbevölkerung nach Hauptsprache(n), in %, 1970 bis 2019



In den Jahren 2010 und 2019 beträgt das Total über 100 %, da die Befragten mehr als eine Hauptsprache angeben konnten. Das Vertrauensintervall ist in jedem Fall weniger als +/- 0,2 %.

Quellen: BFS – Eidgenössische Volkszählung (1970–2000), SE (2010–2019)

Im Zeitraum 2016–2018 ist die Verteilung der Landessprachen relativ stabil geblieben (vgl. Tabelle 1 unten). Etwas weniger als zwei Drittel der ständigen Wohnbevölkerung (63 %) gab wiederum Deutsch als Hauptsprache an. Französisch ist die am zweithäufigsten als Hauptsprache genannte Landessprache

(23 %). Die beiden anderen Landessprachen, Italienisch (8,1 %) und Rätoromanisch (0,5 %) werden auch zusammengerechnet vom Total der Nichtlandessprachen (22 %) übertroffen.

Tab.1: Ständige Wohnbevölkerung, nach Hauptsprache(n), 2013–2015 und 2016–2018 kumuliert

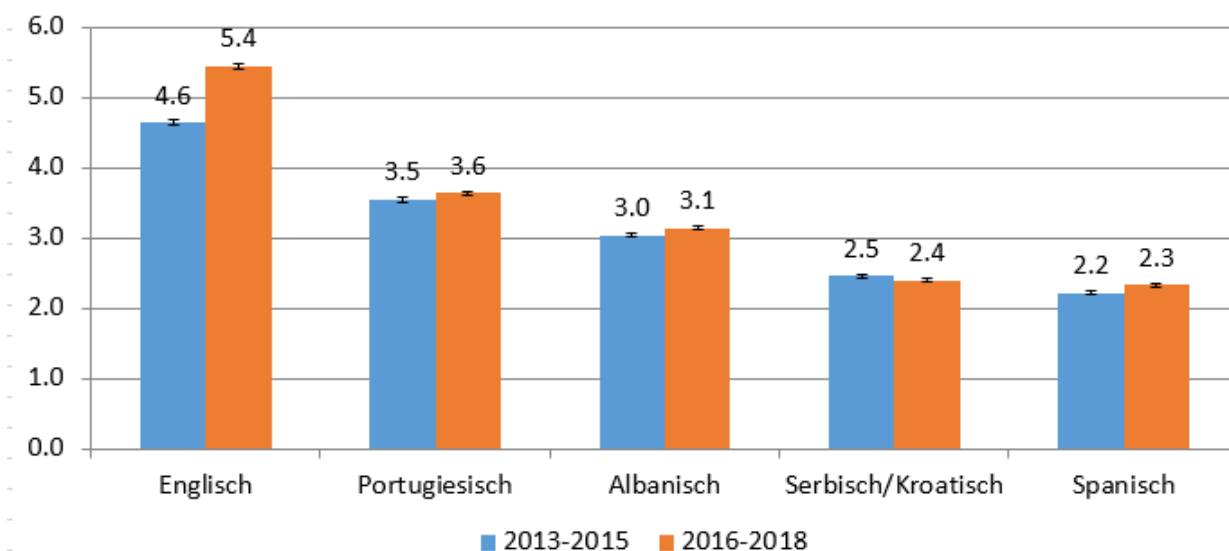
	2013-2015			2016-2018		
	Absolute Zahlen	Vertrauensintervall ± (in %)	Anteil in %	Absolute Zahlen	Vertrauensintervall ± (in %)	Anteil in %
Total	8 035 533	-	115.6	8'291'465	-	116.5
Deutsch	5 088 255	0.1	63.3	5'184'948	0.1	62.5
Französisch	1 820 486	0.2	22.7	1'897'815	0.2	22.9
Italienisch	653 104	0.4	8.1	674'594	0.4	8.1
Rätoromanisch	41 858	2.3	0.5	41'985	2.3	0.5
Übrige Sprachen	1 684 304	0.3	21.0	1'857'565	0.3	22.4

Das Total beträgt über 100 %, da die Befragten mehr als eine Hauptsprache angeben konnten.

Quelle: BFS, SE

Der Anteil der Nichtlandessprachen steht seit Mitte des 20. Jahrhunderts in direktem Zusammenhang mit der Zunahme und wechselnden Zusammensetzung des ausländischen Bevölkerungsanteils. Von Interesse ist deshalb nicht nur die Zahl der Nichtlandessprachen, sondern auch die Gliederung nach Hauptsprachen unter diesen Sprachen (vgl. Abbildung 2 unten).

Abb. 2: Häufigste als Hauptsprache(n) genannte Nichtlandessprachen, in %, 2013–2015 und 2016–2018, kumuliert



Quelle: BFS, SE

Im Jahr 2000 lagen die Sprachen des ehemaligen Jugoslawien sowie Albanisch an erster Stelle. Im Jahr 2010 stand neu Englisch an der Spitze, gefolgt von Portugiesisch. Serbisch und Kroatisch sowie Albanisch liegen vor Spanisch. Die übrigen Sprachen weisen eine grosse Vielfalt mit allerdings vergleichsweise geringen Sprecherzahlen auf.

Tab. 2: Ständige Wohnbevölkerung nach Hauptsprache(n), 2016–2018, kumuliert

	Absolute Zahlen:	Vertrauensintervall ± (in %)	Anteil in %
Total	8'291'465		118.6
Deutsch	5'184'948	0.1	62.5
Französisch	1'897'815	0.2	22.9
Italienisch	674'594	0.4	8.1
Rätoromanisch	41'985	2.3	0.5
Englisch	451'453	0.7	5.4
Portugiesisch	301'003	0.8	3.6
Albanisch	260'097	0.9	3.1
Serbisch/Kroatisch	198'910	1.1	2.4
Spanisch	193'519	1.1	2.3
Übrige Sprachen	630'691	0.6	7.6

Das Total beträgt über 100 %, da die Befragten mehr als eine Hauptsprache angeben konnten.

Quelle: BFS, SE

Der Anteil an Nichtlandessprachen beträgt in der Schweiz 22,4 % im Durchschnitt der drei berücksichtigten Jahre 2016–2018 (Tabelle 3). In der französischsprachigen Schweiz beträgt er ca. 27 %, in der italienischsprachigen Schweiz ca. 15 % und in der Deutschschweiz gut 21 %. In der rätoromanischsprachigen Schweiz beträgt der Anteil rund 11 %. Die Verteilung der Nichtlandessprachen auf die vier Sprachgebiete ist keineswegs einheitlich. Serbisch und Kroatisch sowie Albanisch sind vor allem in der deutschsprachigen Schweiz stark vertreten; Portugiesisch in der französischsprachigen Schweiz. Spanisch ist gleichmässiger verteilt. Englisch konzentriert sich auf die städtischen Regionen Zürich/Zug und Basel sowie auf die Genferseeregion.

Tab. 3: Verteilung der Landessprachen nach Sprachregion, in %, 2016–2018, kumuliert

	Anteil Deutschsprachige	Anteil Französischsprachige	Anteil Italienischsprachige	Anteil Rätoromanischsprachige	Anteil Nichtlandessprachen
Total	62.5	22.9	8.1	0.5	22.4
Deutsches Sprachgebiet	85.4	3.3	4.4	0.4	21.4
Französisches Sprachgebiet	5.8	83.4	4.7	0.1	26.6
Italienisches Sprachgebiet	10.1	4.6	88.0	0.3	15.0
Rätobromanisches Sprachgebiet	47.2	(1.2)	5.5	65.9	10.8

() Hochrechnung aufgrund von weniger als 50 Beobachtungen. Das Resultat ist mit Vorsicht zu betrachten.

Das Total beträgt über 100 %, da die Befragten mehr als eine Hauptsprache angeben konnten.

Quelle: BFS, SE

Die Anteile der Landessprachen ausserhalb ihrer Sprachgebiete sind von Interesse: Nach Deutsch wird in der Deutschschweiz Italienisch am häufigsten als Hauptsprache genannt. In der französischen Schweiz hingegen wird Deutsch häufiger gesprochen als Italienisch, während in der italienischen Schweiz Deutsch doppelt so häufig als Hauptsprache angegeben wird wie Französisch. Im rätoromanischen Sprachgebiet gibt die Hälfte der Wohnbevölkerung Deutsch als Hauptsprache an.

Auf Ebene der zweisprachigen Kantone: Bern, Freiburg, Wallis

In den zweisprachigen Kantonen weist jeweils eine der beiden Landessprachen einen Anteil von mehr als 67 % auf. Die drei zweisprachigen Kantone sind klar in zwei verschiedene Sprachgebiete aufgeteilt. Ausnahmen sind insbesondere die Städte Biel/Bienne (50 % Deutsch, 38 % Französisch) und Freiburg (20 % Deutsch, 70 % Französisch). Die Kantone Freiburg und Wallis sind mehrheitlich französischsprachig (69 % bzw. 68 %), der Kanton Bern ist mehrheitlich deutschsprachig (83 %).

16. Nationale Minderheitensprachen

Italienisch und Tessiner/bündneritalienische Dialekte [s. unten]

Schweizweit gaben im Schnitt der Jahre 2016–2018 rund 674 000 Personen Italienisch als Hauptsprache oder als eine ihrer Hauptsprachen an (Tabelle 4). Die Italienischsprachigen ausserhalb ihrer eigenen

Sprachregion zusammen sind zahlreicher (53 %) als diejenigen, die in der italienischen Schweiz wohnen (47 %).

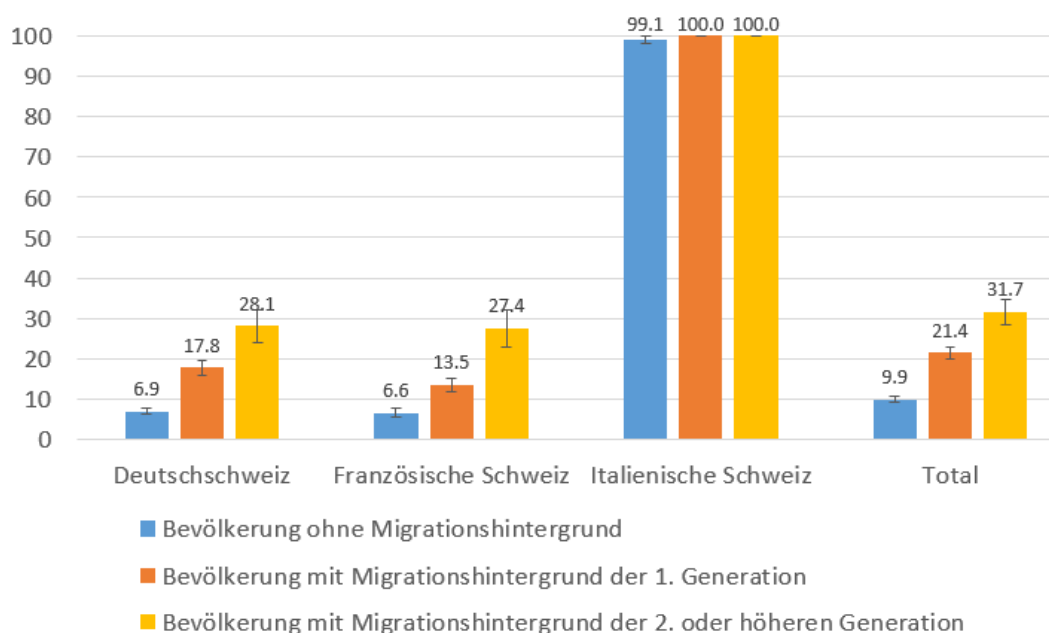
Tab. 4: Ständige Wohnbevölkerung, die Italienisch als ihre Hauptsprache angibt, nach Kanton und Sprachregion, 2016–2018, kumuliert

	Frequenz	Vertrauensintervall ± (in %)	Anteil in %
Total	674'594	0.4	100.0
Ausserhalb der italienischen Sprachregion	354'899	0.8	52.6
In der italienischen Sprachregion	319'696	0.4	47.4
... im Kanton Tessin	306'035	0.3	45.4
... im Kanton Graubünden	13'661	4.3	2.0

Quelle: BFS, SE

Italienisch ist in der Schweiz nicht nur eine Landessprache, sondern auch eine Einwanderersprache. Zwei Drittel der italienischsprachigen Personen haben einen Migrationshintergrund¹. In der Deutschschweiz und in der französischen Schweiz gehören die meisten Personen, die Italienisch regelmässig verwenden, der Bevölkerung mit Migrationshintergrund der zweiten Generation an (Abbildung 3). Sie verwenden Italienisch viermal häufiger mindestens einmal pro Woche als Personen ohne Migrationshintergrund (in der Deutschschweiz: 28 % zu 7 %; in der französischen Schweiz: 27 % zu 7 %). Die regelmässige Verwendung von Italienisch ist auch bei den Personen mit Migrationshintergrund der ersten Generation häufiger als bei der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund (18 % in der Deutschschweiz und 14 % in der französischen Schweiz).

Abb. 3: Personen, die Italienisch regelmässig verwenden, nach Migrationsstatus und Sprachregion, in %, 2019

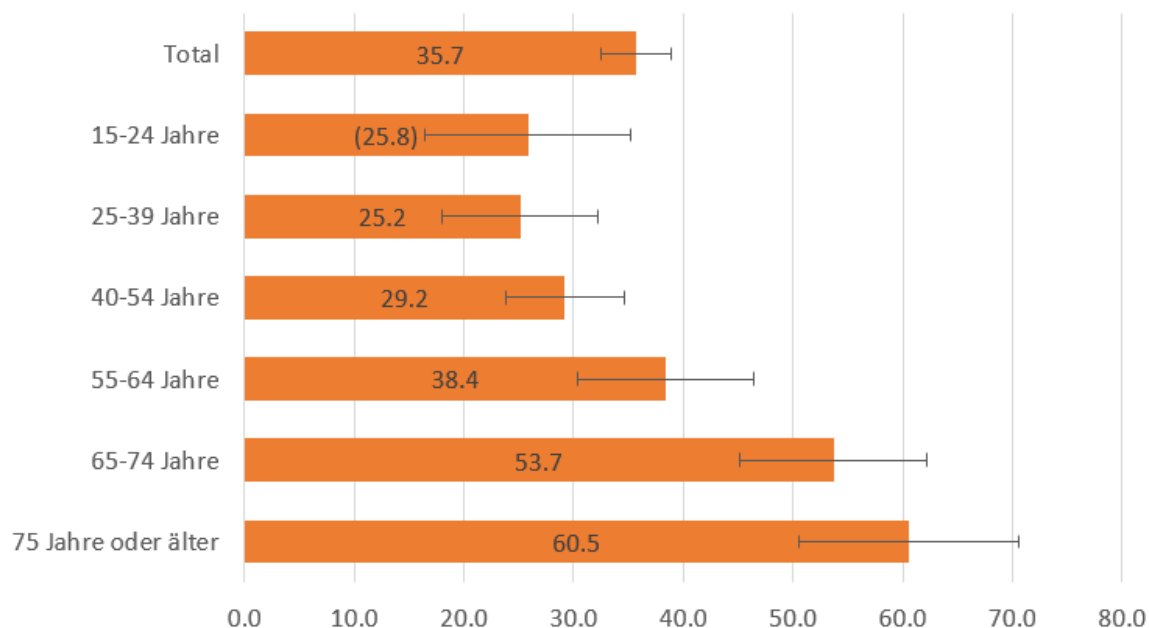


Quelle: BFS, ESRK 2019

Die Tessiner und bündner-italienischen Dialekte werden im Gegensatz zum Italienischen nur regional verwendet: Lediglich 1,9 % der italienischsprachigen Bevölkerung geben an, regelmässig einen dieser Dialekte zu sprechen. Im Tessin und im italienischsprachigen Teil Graubündens liegt der Anteil bei 36 %. Die Tessiner und bündner-italienischen Dialekte werden vor allem von der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund im italienischsprachigen Raum regelmässig verwendet. Ob jemand regelmässig einen dieser Dialekte verwendet, ist auch altersabhängig: Etwa halb so viele Personen unter 55 Jahren wie in der obersten Altersgruppe (ab 75 Jahren) geben an, sie mindestens einmal pro Woche zu verwenden (Abbildung 4).

¹ Die Bevölkerung mit Migrationshintergrund umfasst alle Ausländerinnen und Ausländer, die eingebürgerten Schweizerinnen und Schweizer der ersten und zweiten Generation sowie die gebürtigen Schweizerinnen und Schweizer mit zwei im Ausland geborenen Elternteilen (<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/07/blank/key/06.html>).

Abb. 4: Personen in der italienischen Schweiz, die regelmässig einen Tessiner oder bündneritalienischen Dialekt verwenden, nach Alter, 2019



() Hochrechnung aufgrund von weniger als 30 Beobachtungen. Das Resultat ist mit Vorsicht zu betrachten.
Quelle: BFS, ESRK 2019

Im Kanton Tessin hat sich der Anteil Italienischsprachiger seit 2010 bei rund 88 % stabilisiert (Tabelle 5). Deutschsprachige machen rund 11 % der Wohnbevölkerung im Tessin aus.

Tab. 5: Italienisch und Deutsch als Hauptsprachen in der ständigen Wohnbevölkerung ab 15 Jahren des Kantons Tessin seit 1970

	Total Bevölkerung ab 15 Jahren	Italienischsprachige	VI in %	Anteil in %	Deutschsprachige	VI in %	Anteil in %
1970	180'307	151'246	-	83.9	21'819	-	12.1
1980	206'029	169'390	-	82.2	25'934	-	12.6
1990	240'959	200'994	-	83.4	24'892	-	10.3
2000	259'942	214'611	-	82.6	23'273	-	9.0
2010	281'693	246'983	0.5	87.7	31'330	4.0	11.1
2013/2015	296'300	261'801	0.3	88.4	32'413	2.4	10.9
2016/2018	301'012	266'485	0.3	88.5	31'914	2.4	10.6

Seit 2010 beträgt das Total über 100 %, da die Befragten mehr als eine Hauptsprache angeben konnten.
Quellen: BFS, VZ (1970–2000), SE (2010–2018)

Im Kanton Graubünden gibt es zwei Regionen mit einer italienischsprachigen Mehrheit: die Regionen Bernina (91 %) und Moesa (89 %). Die Region Maloja zählt gut ein Viertel Italienischsprachige (28 %).

Rätoromanisch

Wie Italienischsprachige leben auch Rätoromanischsprachige mehrheitlich ausserhalb ihres Sprachgebiets. Rund 27 000 Personen, die Rätoromanisch als ihre Hauptsprache nennen, leben nicht im rätoromanischen Sprachgebiet (Tabelle 6). Die Mehrheit von ihnen (60 %) lebt in der Deutschschweiz, einschliesslich dem deutschsprachigen Teil Graubündens. Lediglich 35 % leben im rätoromanischen Sprachgebiet.² Im rätoromanischen Stammgebiet gaben 77 %³ der Bevölkerung an, mindestens einmal pro Woche ein rätoromanisches Idiom (Sursilvan, Sutsilvan, Surmiran, Puter, Vallader) zu verwenden. In der

² Sprachgebiete der Schweiz (<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home.assetdetail.2546351.html>.)

³ Hochrechnung aufgrund von weniger als 30 Beobachtungen. Das Resultat ist mit Vorsicht zu betrachten.

Deutschschweiz beträgt dieser Anteil lediglich 0,9 %. Etwas mehr als 28 000 Personen im Kanton Graubünden sprechen ein rätoromanisches Idiom. Dies entspricht rund 15 % der Kantonsbevölkerung.

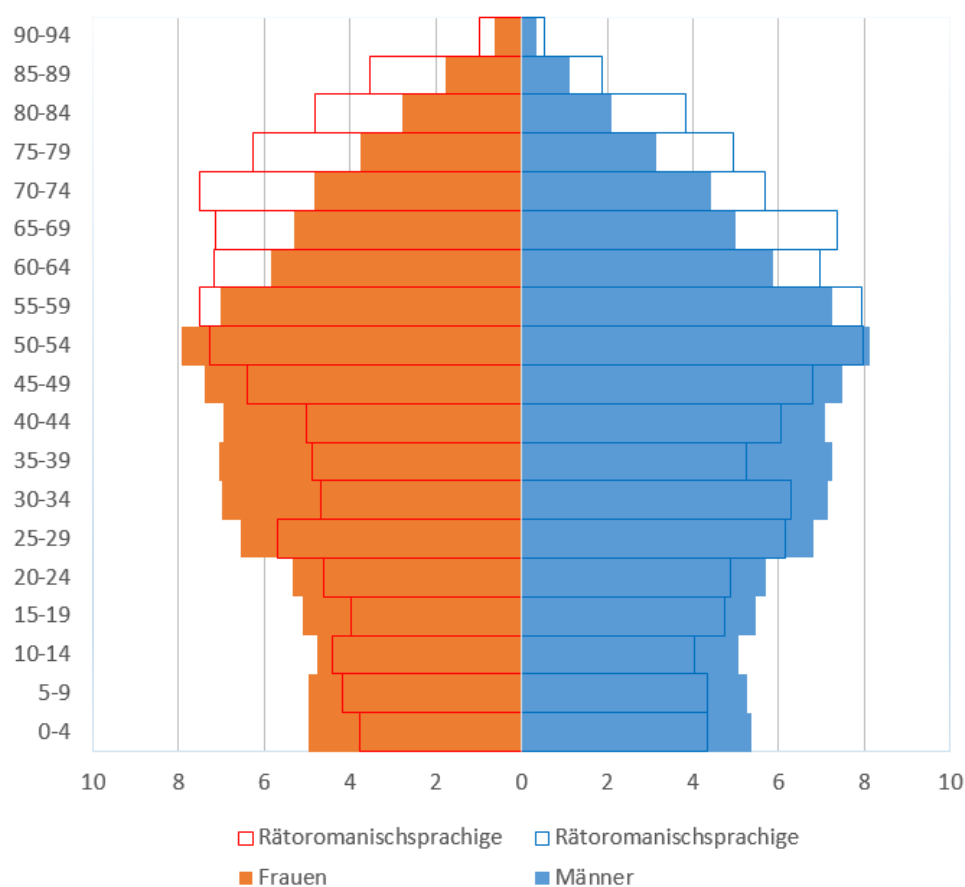
Tab. 6: Ständige Wohnbevölkerung, die Rätoromanisch als ihre Hauptsprache angibt, nach Kanton und Sprachregion, 2016–2018, kumuliert

	Absolute Zahlen	Vertrauensintervall: ± (in %)	Anteil in %
Total	41'985	2.3	100.0
Schweiz (ohne Kanton Graubünden)	13'540	4.2	32.2
Kanton Graubünden	28'444	2.8	67.7
... im rätoromanischen Sprachgebiet	14'782	4.0	35.2
... ausserhalb des rätoromanischen Sprachgebiets	13'662	4.3	32.5

Quelle: BFS, SE

Die Alterspyramide zeigt die Altersstruktur der Rätoromanischsprachigen im Zeitraum 2016–2018 (Abbildung 5). Im Vergleich mit der Altersstruktur der Schweizer Bevölkerung ist festzustellen, dass Sprecherinnen und Sprecher des Rätoromanischen im Schnitt etwas älter sind: 27 % der rätoromanischsprachigen Personen sind 65 Jahre oder älter, verglichen mit 18 % der Gesamtbevölkerung. Junge Personen im Alter von 0–24 Jahren machen 22 % der rätoromanischsprachigen Bevölkerung aus (26 % der Gesamtbevölkerung).

Abb. 5: Altersstruktur: Bevölkerung der Schweiz und rätoromanischsprachige Bevölkerung nach Geschlecht, 2016–2018 kumuliert

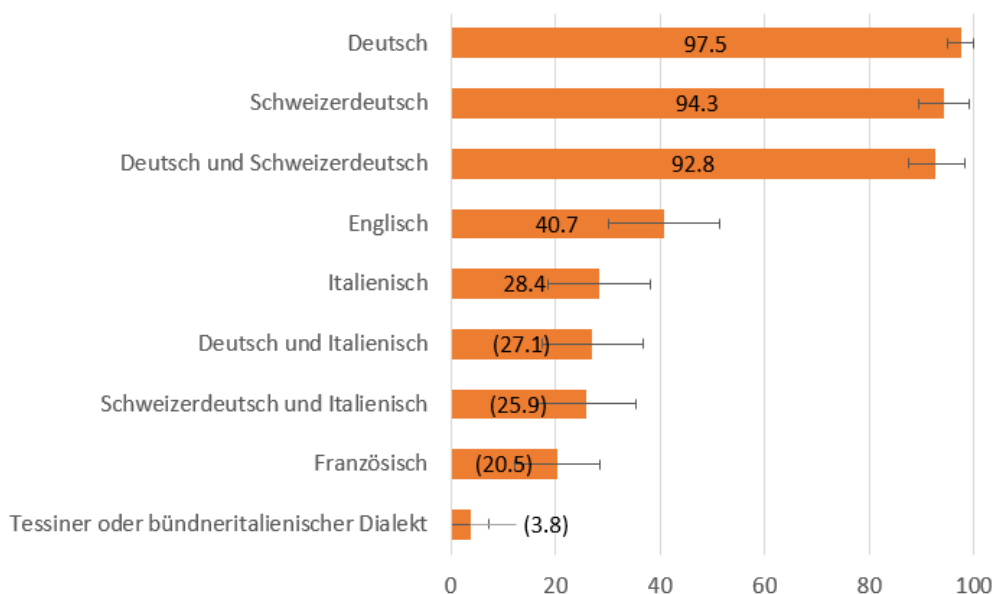


Quelle: BFS, SE

Obwohl die Rätoromanischsprachigen in der ESRK schwach vertreten sind, liefern die erhobenen Daten wichtige Informationen über die Verwendung des Rätoromanischen. Personen, die Rätoromanisch regelmässig verwenden, sprechen in der Regel auch andere Sprachen. Mehrsprachigkeit ist bei ihnen verbreiteter als in der übrigen Bevölkerung: 40 % verwenden regelmässig eine zweite Sprache, 60 %

verwenden drei oder mehr Sprachen.⁴ Schweizweit sprechen lediglich 29 % der Bevölkerung regelmässig drei oder mehr Sprachen. Fast alle Personen, die Rätoromanisch regelmässig verwenden, benutzen wöchentlich auch Deutsch (98 %), Schweizerdeutsch (94 %) oder beides (93 %). 41 % verwenden zusätzlich zum Rätoromanischen regelmässig Englisch. Über ein Viertel der rätoromanischsprachigen Personen verwendet regelmässig Italienisch. Ebenfalls mehr als ein Viertel verbindet Rätoromanisch mit Italienisch und Deutsch oder mit Italienisch und Schweizerdeutsch (Abbildung 6).

Abb. 6: Verwendung des Rätoromanischen in Kombination mit anderen regelmässig verwendeten Sprachen, 2019



() Hochrechnung aufgrund von weniger als 30 Beobachtungen. Das Resultat ist mit Vorsicht zu betrachten.
Quelle: BFS, ESRK 2019

Im Schnitt der Jahre 2016 bis 2018 gaben rund zwei Drittel der 22 430 Personen (66 %), die ihren ständigen Wohnsitz im rätoromanischen Stammgebiet haben, Rätoromanisch als Hauptsprache oder als eine ihrer Hauptsprachen an (Tabelle 7).

Tab. 7: Hauptsprachen in der rätoromanischen Sprachregion, 2016–2018

	Absolute Zahlen	Vertrauensintervall: ± (in %)	Anteil in %
Total	22'430	3.2	100.0
Deutsch und Schweizerdeutsch	10'593	4.9	47.2
Französisch	(273)	(33.0)	(1.2)
Italienisch und Tessiner/bündneritalienischer Dialekt	1'228	16.7	5.5
Rätoromanisch	14'782	4.0	65.9
Übrige Sprachen	2'429	11.3	10.8

(): Hochrechnung aufgrund von weniger als 50 Beobachtungen. Das Resultat ist mit Vorsicht zu betrachten.
Das Total beträgt über 100 %, da die Befragten mehr als eine Hauptsprache angeben konnten.
Quelle: BFS, SE

Im rätoromanischen Sprachgebiet der Schweiz gaben rund 14 400 Personen oder knapp 70 % der Bevölkerung an, zu Hause rätoromanisch zu sprechen. Rund 7700 berufstätige Personen mit Wohnsitz im traditionell rätoromanischen Sprachgebiet gaben Rätoromanisch als Arbeitssprache an. Dies entspricht einem Anteil von 62 % (Tabelle 8).

⁴ Deutsch und Schweizerdeutsch sowie die Tessiner und bündneritalienischen Dialekte werden als je eine Sprache gezählt.

Tab. 8: Von der ständigen Wohnbevölkerung ab 15 Jahren als Familiensprache und Arbeitssprache angegebene Sprachen im rätoromanischen Sprachgebiet, 2016–2018

	Familiensprache			Arbeitssprache		
	Absolute Zahlen	VI (%)	Anteil in %	Absolute Zahlen	VI (%)	Anteil in %
Total	20'669	4.3	127.1	12'505	5.7	186.4
Schweizerdeutsch	8'980	6.7	43.4	9'019	6.7	72.1
Deutsch	1'765	15.9	8.5	3'768	10.7	30.1
Französisch	(151)	(55.1)	(0.7)	(360)	(34.8)	(2.9)
Tessiner/ bündneritalienischer Dialekt	(133)	(56.8)	(0.6)	(117)	(62.3)	(0.9)
Italienisch	778	24.4	3.8	2'284	14.1	18.3
Rätobromanisch	14'461	5.2	70.0	7'766	7.3	62.1

(): Hochrechnung aufgrund von weniger als 50 Beobachtungen. Das Resultat ist mit Vorsicht zu betrachten. Die Angabe des Schweizerdeutschen und des Tessiner oder bündneritalienischen Dialekts war nur bei den Familien- und Arbeitssprachen zulässig. Das Total beträgt über 100 %, da die Befragten mehrere Familien- und Arbeitssprachen angeben konnten. Quelle: BFS, SE

Nicht territoriale Minderheitensprachen

Die über fünf Jahre (2014–2018) kumulierten Daten der SE liefern zu wenige Informationen zur Situation des *Jenischen* (n=3) und des *Jiddischen* (n=13) in der Schweiz.

c. Religionen und nationale religiöse Minderheiten

17. Die Informationen zur Religionszugehörigkeit beziehen sich auf die ständige Wohnbevölkerung ab 15 Jahren in Privathaushalten. Die Anteile der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Landeskirchen haben zwischen 2000 und 2018 abgenommen (um 7,2 bzw. 10,8 %). Zugenommen haben demgegenüber die Anteile der muslimischen Religionsgemeinschaften (+1,7 %), der übrigen christlichen Gemeinschaften (+1,3 %), der anderen Religionen (+0,6 %) und der konfessionslosen Personen (+16,5 %). Der Anteil der jüdischen Religionsgemeinschaften ist praktisch gleichgeblieben (+0,2 %).

Tab. 9: Ständige Wohnbevölkerung ab 15 Jahren nach Religionszugehörigkeit, in %, 1970–2018

Religionszugehörigkeit	1970	1980	1990	2000	2010	2018
Total	4'575'416	4'950'821	5'495'018	5'868'572	6'519'253	7'084'068
Evangelisch-reformiert	48.8	45.3	39.6	33.9	28.0	23.1
Römisch-katholisch	46.7	46.2	46.2	42.3	38.6	35.1
Andere christliche Glaubensgemeinschaften	2.0	2.2	3.4	4.3	5.5	5.6
Jüdische Glaubensgemeinschaften	0.4	0.3	0.2	0.2	0.2	0.2
Muslimische Glaubensgemeinschaften	0.2	0.7	1.6	3.6	4.5	5.3
Andere Religionsgemeinschaften	0.1	0.2	0.3	0.7	1.1	1.3
Konfessionslos	1.2	3.9	7.5	11.4	20.1	27.9
Keine Angabe	0.4	1.2	1.1	3.6	2.0	1.4

Seit 2010 stammen die Daten aus der Strukturerhebung. Das Vertrauensintervall ist in jedem Fall weniger als +/- 0,2 %.

Quellen: BFS – Eidgenössische Volkszählung (VZ, 1970–2000), Strukturerhebung (SE, 2010–2018)

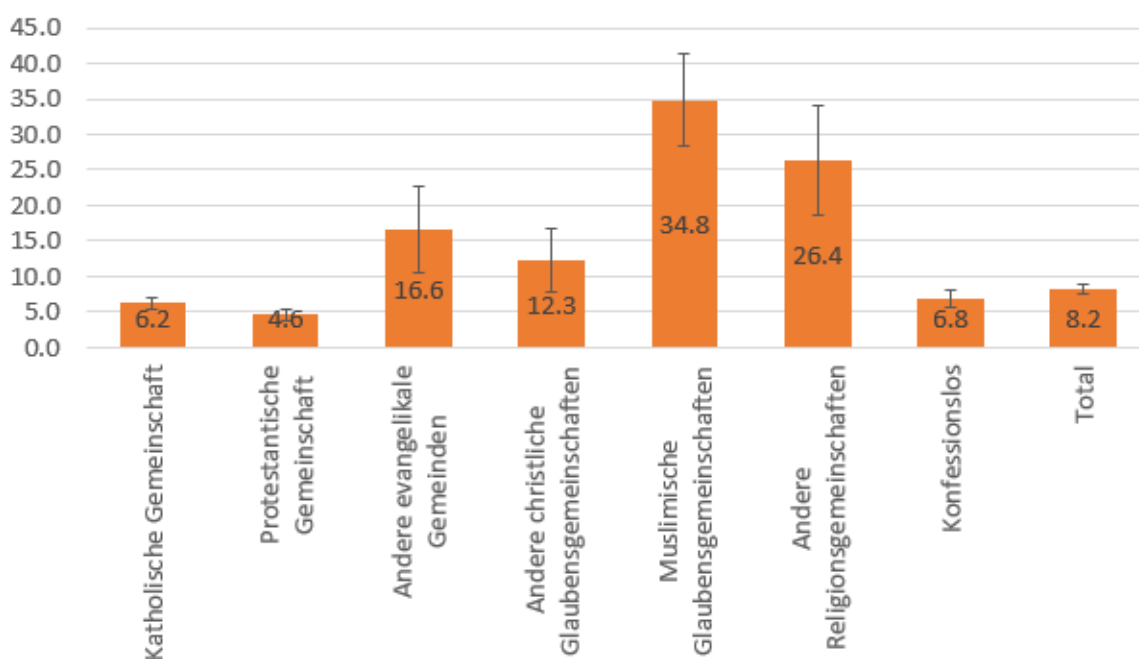
Die Religionsgemeinschaften unterscheiden sich durch verschiedene demografische Aspekte, insbesondere ihre Altersstruktur und ihre Migrationskomponente.

Die *jüdischen Gemeinschaften* sind zahlenmässig stabil und weisen eine ausgeglichene Altersstruktur auf. Der Migrationseffekt ist bei den jüdischen Gemeinschaften älter und folglich schwächer. 37 % ihrer Mitglieder sind Schweizer Staatsangehörige ohne Migrationshintergrund (gegenüber 61 % im Schweizer Durchschnitt), 32 % sind Schweizer Staatsangehörige mit Migrationshintergrund (13 % im Schweizer Durchschnitt), und 29 % sind Ausländerinnen oder Ausländer der ersten Generation (22 % im Schweizer Durchschnitt).

Diskriminierung aufgrund der Religionszugehörigkeit

In der ESRK 2019 wurde zum ersten Mal die Frage nach der Diskriminierung aufgrund der Religionszugehörigkeit gestellt. 8,2 % der Bevölkerung gaben 2019 an, in den letzten zwölf Monaten vor der Erhebung aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit Opfer von Diskriminierung geworden zu sein. Besonders betroffen sind Musliminnen und Muslime: 35 % waren mindestens in einer konkreten Situation in der Schweiz Opfer von Diskriminierung aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit (Abbildung 7). Darauf folgen die Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften sowie der evangelikalen Gemeinden mit 26 % bzw. 17 %. Im Rahmen der Stichprobenerhebung machten auch 50 Personen jüdischen Glaubens Angaben zu persönlichen Diskriminierungserfahrungen. Da diese Anzahl Beobachtungen zu klein ist, um zu einem statistisch signifikanten Ergebnis zu führen, wurden die jüdischen Religionsgemeinschaften der Kategorie «andere Religionsgemeinschaften» zugeordnet.

Abb. 7: Diskriminierungserfahrung aufgrund der Religionszugehörigkeit in den letzten zwölf Monaten in mindestens einer konkreten Situation in der Schweiz, nach Religionszugehörigkeit, 2019



Quelle: BFS, ESRK 2019

d. Nationale Minderheiten der Jenischen und Sinti/Manouches

18. Das **Modul 2019 zur fahrenden Lebensweise** der *Erhebung zum Zusammenleben in der Schweiz (ZidS)*, das im Rahmen der Omnibus-Mehrthemenbefragungen des Bundesamtes für Statistik (BFS) durchgeführt wurde, gibt erstmals detailliert Auskunft über die gesellschaftliche Akzeptanz der fahrenden Lebensweise in der Schweiz. Zwei Drittel (67 %) der Bevölkerung finden, dass Menschen mit fahrender Lebensweise Teil der Schweizer Vielfalt sind, und 56 % der Bevölkerung würden es begrüßen, wenn die Schweiz mehr für diese Menschen tun würde, etwa was den Mangel an Halteplätzen für fahrende Gruppen betrifft. Die fahrende Lebensweise wird in der Schweiz eher gut akzeptiert. 63 % der Bevölkerung betrachten die Kultur der Minderheiten der Jenischen und Sinti/Manouches als kulturelle Bereicherung für das Land. Allerdings hatte kaum jemand Kontakt zu den Minderheiten: In den drei Hauptsprachregionen gaben nur 10 % der Befragten an, einmal wissentlich mit einer der beiden Minderheiten der Jenischen und Sinti/Manouches zu tun gehabt zu haben. Generell lässt sich feststellen, dass die Bevölkerung wenig informiert ist über diese Minderheiten und gerne mehr über sie erfahren möchte. Deshalb sind drei Viertel der Bevölkerung der Ansicht, dass zusätzliche Informationen zu Geschichte und Kultur der Jenischen und Sinti in der Schweiz sinnvoll sind.

Die ZidS ist eine Stichprobenerhebung bei 3000 Personen im Alter von 15 bis 88 Jahren, die nach dem Zufallsprinzip aus dem Stichprobenregister SRPH des BFS gezogen werden. Da die Erhebung auf einer Mixed-Mode-Methode beruht, können die Erhebungsteilnehmenden zwischen einem Online-Fragebogen und einer telefonischen Befragung wählen. Die Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB) hat auf dieser Grundlage einen Bericht erstellt, der die Ergebnisse der Hauptumfrage mit den Zitaten der kognitiven

Vorbefragung sowie mit Reaktionen von Vertretern der Minderheiten kombiniert. Detailliertere Informationen vgl.:

<https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/frb/berichterstattung-und-monitoring/umfrage-.html>

2. Jüngste Entwicklungen in Bezug auf den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens und der Sprachencharta

Status der Anträge auf Anerkennung neuer nationaler Minderheiten, neuer Regional- oder Minderheitensprachen und neuer nicht territorialer Minderheitensprachen

a. Rahmenübereinkommen: Roma

Rahmenübereinkommen: Art. 3

Empfehlung des Beratenden Ausschusses für das Rahmenübereinkommen (Viertes Gutachten, Abs. 31):

«Der Beratende Ausschuss ermutigt die Bundesbehörden, beim Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens weiterhin einen inklusiven Ansatz zu verfolgen. Gleichzeitig empfiehlt er, dass sie die Kriterien der seit Langem bestehenden Bindungen und der Staatsangehörigkeit für jeden einzelnen Artikel überprüfen, um es Angehörigen nationaler Minderheiten zu ermöglichen, diese Rechte in Anspruch zu nehmen. Er ersucht die Behörden, eingereichte Gesuche um eine Anerkennung als nationale Minderheit innerhalb nützlicher Frist zu bearbeiten. »

19. Der Bundesrat hatte bereits im Rahmen seiner Stellungnahme vom Dezember 2018 zum Vierten Gutachten des Beratenden Ausschusses für das Rahmenübereinkommen über die Schweiz Gelegenheit, seinen Beschluss vom 1. Juni 2018, die Roma nicht als nationale Minderheit anzuerkennen, zu erläutern. Er kam zu dem Schluss, dass die Kriterien für eine solche Anerkennung – gemäss der Auslegungserklärung der Schweiz bei der Ratifizierung des Rahmenübereinkommens – nicht erfüllt sind. Der Bundesrat hielt jedoch fest, dass die Roma ein integraler Bestandteil der Schweizer Gesellschaft sind und betonte, wie wichtig es ist, sie vor Rassismus und Diskriminierung zu schützen.

Die Schweizer Roma haben die gleichen Rechte wie die anderen Schweizer Bürgerinnen und Bürger, namentlich das Recht, die eigene Kultur zu pflegen und die eigene Sprache zu sprechen. Der Bund hat bereits Projekte zur Förderung der Sprache und der Kultur der Roma unterstützt.

b. Sprachencharta: Frankoprovenzalisch, Franc-Comtois, Romanès

Sprachencharta: Art. 1

Frankoprovenzalisch und Franc-Comtois

Empfehlung 3 des Ministerkomitees betreffend die Charta

«Das Ministerkomitee empfiehlt der Schweiz zu klären, ob das Frankoprovenzalische und das Franc-Comtois als eigenständige Sprachen betrachtet werden können, die Anspruch auf den in Artikel 7 Absätze 1 bis 4 vorgesehenen Schutz haben. »

Empfehlung des Expertenkomitees der Charta (Bericht Abs.12–17):

*«Das Expertenkomitee ersucht die schweizerischen Behörden um Klärung der Frage, ob **Frankoprovenzalisch und Franc-Comtois** als eigenständige Sprachen betrachtet werden können, die vollen Anspruch auf den in Artikel 7 Absätze 1 bis 4 vorgesehenen Schutz haben. »*

20. Der Bundesrat hat Frankoprovenzalisch und Franc-Comtois im Rahmen der Verabschiedung des 7. Umsetzungsberichtes der Schweiz als Regional- oder Minderheitensprachen im Sinne von Artikel 7 der Sprachencharta anerkannt. Diese Anerkennung erfolgte in Absprache mit den betreffenden Kantonen – Freiburg, Jura, Wallis und Waadt – und mit der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren der Westschweiz und des Tessins (CIIP). Für die Förderung dieser Sprachen sind der Bund und die Kantone zuständig.

Die Charta lässt den Vertragsstaaten einen Ermessensspielraum bei der Umsetzung der Ziele, zu deren Verfolgung sie sich verpflichten. Sie schafft keine Individualrechte für Sprecherinnen und Sprecher der Regional- oder Minderheitensprachen, da ihre Bestimmungen nicht direkt anwendbar sind. Bund und Kantone haben den Rahmen der Anerkennung gesetzt und dabei insbesondere festgehalten, dass das Engagement der Kantone im Rahmen ihrer Kulturförderungspolitik stattfinden wird, dass sie nicht verpflichtet sind, neue spezifische Dispositive umzusetzen, und dass ihre Tätigkeit subsidiär zu derjenigen von privaten Organisationen und Vereinen in diesem Bereich sein wird.

Empfehlung 4 des Ministerkomitees betreffend die Charta:

«Das Ministerkomitee empfiehlt der Schweiz, ihre offizielle Position bezüglich **des Romanés** als territorial nicht gebundene Sprache im Sinne der Charta in Zusammenarbeit mit den Sprechenden zu überdenken.»

Empfehlung des Expertenkomitees der Charta (Bericht Abs. 18):

«Das Expertenkomitee fordert die Schweizer Behörden auf, ihre Entscheidung zu überdenken und **das Romanés** in ihrem nächsten periodischen Bericht als territorial nicht gebundene Sprache in der Schweiz zu präsentieren.»

21. Die Roma gelten in der Schweiz nicht als eine nationale Minderheit (vgl. §19). Ihre Sprache, das Romanés, wird in der Schweiz nicht herkömmlicherweise im Sinne der Charta verwendet und kann somit nicht als eine territorial nicht gebundene Sprache anerkannt werden.

Die Sinti/Manouches, die gemeinsam mit den Jenischen als nationale Minderheit im Sinne des Rahmenübereinkommens unter dem Oberbegriff «Fahrende» anerkannt wurden, sprechen eine Form des Romanés. Sie bezeichnen ihre Sprache als «Sintitikes». Wie im Falle des Jenischen ist die Verwendung der Sprache auf das familiäre Umfeld beschränkt. Die 2018 von den Sinti initiierte und in enger Zusammenarbeit mit den Minderheitenvertretern gestaltete Wanderausstellung «Sinti, deine unbekanntesten Nachbarn» thematisierte auf einigen Schautafeln erstmals die Sprache der Sinti öffentlich in der Schweiz. 2018 gab das Bundesamt für Kultur (BAK) eine Erhebung in Auftrag, um die Situation und Verbreitung des Sintitikes in der Schweiz untersuchen zu lassen. Die Zahl der Sinti/Manouches in der Schweiz ist nicht genau bekannt, ebensowenig die Zahl derjenigen Personen, die Sintitikes sprechen. Die Erhebung kommt zum Schluss, dass die Sprechenden eine Verbreitung und Vermittlung ihrer Sprache ablehnen. Sie nennen sie ihren «grössten Schatz», ihr «Geheimnis» – und begründen dies mit dem Schutz, der für sie daraus entsteht. In diesem Sinne ist die Situation des Sintitikes mit derjenigen des Jenischen nicht vergleichbar, und eine Anerkennung des Sintitikes als eine territorial nicht gebundene Sprache steht aus diesen Gründen nicht zur Diskussion.

c. Weitere Entwicklungen

22. Vier gleichlautende Postulate (19.3668 Rytz Regula, 19.3670 Lohr, 19.3672 Romano und 19.3684 Reynard), die im Juni 2019 eingereicht wurden, beauftragten den Bundesrat, in einem Bericht **Möglichkeiten der rechtlichen Anerkennung der drei Schweizer Gebärdensprachen** darzulegen: die «Deutschschweizer Gebärdensprache», die «langue des signes française» und die «lingua dei segni italiana». Zur Vorbereitung des Berichts erstellte der Bundesrat nach Konsultation des Schweizerischen Gehörlosenbundes (SGB-FSS) eine Übersicht über die Probleme von Menschen mit Hörbehinderung und deren Bedürfnisse in den Bereichen Sprachausbildung und -förderung, Zugang zu Informationen, gleichberechtigter Zugang zum Arbeitsmarkt und barrierefreier Zugang zum Gesundheitswesen. Im Bericht des Bundesrates wurden die verschiedenen Formen der Anerkennung der Gebärdensprachen untersucht.

3. Entwicklungen im Bereich Bekämpfung der Diskriminierung und allgemeiner Menschenrechtsschutz

Empfehlung des Ministerkomitees betreffend die Umsetzung des Rahmenübereinkommens:

«Das Ministerkomitee empfiehlt den **Bundesbehörden**, ihre Anstrengungen zu intensivieren und die Öffentlichkeit für die **einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gegen Diskriminierungen** zu sensibilisieren sowie die Möglichkeit eines umfassenden Antidiskriminierungsgesetzes nochmals zu prüfen.»

23. Das Fehlen eines umfassenden Antidiskriminierungsgesetzes entspricht der monistischen Tradition und dem föderalistischen System der Schweiz. Die Schweiz verfolgt einen *sektoriellen Ansatz* für den Diskriminierungsschutz, der darin besteht, für jeden einzelnen Bereich spezifische Gesetze zu erlassen, die auf die jeweiligen Gegebenheiten zugeschnitten sind (z. B. Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann, Behindertengleichstellungsgesetz). Der Bundesrat und das Parlament sind weiterhin der Auffassung, dass die bestehenden Rechtsinstrumente einen wirksamen Schutz vor Diskriminierung bieten. Sie erkennen jedoch an, dass die Kenntnis dieser Rechtsmittel verbessert und der Zugang zur Justiz weiter erleichtert werden muss.

Die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR) will in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern des Bundesparlaments und zivilgesellschaftlicher Organisationen im Jahr 2021 die Diskussion über die Möglichkeiten und Voraussetzungen für einen besseren zivilrechtlichen Diskriminierungsschutz wiederaufnehmen. Die EKR hat beim Schweizerischen Institut für Rechtsvergleichung eine Studie zum zivilrechtlichen Diskriminierungsschutz in anderen europäischen Ländern in Auftrag gegeben. Diese vergleichende Studie soll im Herbst 2021 abgeschlossen und veröffentlicht werden. Die EKR wird auf dieser Grundlage entscheiden, wie das Projekt weitergeführt werden soll.

Empfehlung des Ministerkomitees betreffend die Umsetzung des Rahmenübereinkommens:

«Das Ministerkomitee empfiehlt der Schweiz, [...] so schnell wie möglich eine **nationale Menschenrechtsinstitution** gemäss den Pariser Grundsätzen zu schaffen und namentlich dafür zu sorgen, dass diese institutionell und finanziell unabhängig ist, die Menschenrechte in eigener Verantwortung fördern und schützen kann und über ein entsprechendes Mandat verfügt. »

24. Am 13. Dezember 2019 verabschiedete der Bundesrat die Vorlage zur Schaffung einer *Nationalen Menschenrechtsinstitution* (NMRI). Gleichzeitig verlängerte er das Mandat des Pilotprojekts (Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte, SKMR) bis Ende 2022. Der Gesetzesentwurf wird aktuell im Parlament beraten. Die neue Institution soll ihre Tätigkeit im Jahr 2022 oder 2023 aufnehmen. Der Bundesrat ist somit bereit, das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte durch eine dauerhafte, gesetzlich verankerte NMRI in der Form einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abzulösen. Mit diesem Modell wird den Ergebnissen der öffentlichen Vernehmlassung von 2017 und den Pariser Prinzipien Rechnung getragen. Es ist vorgesehen, die Bestimmungen zur NMRI im bestehenden Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte zu verankern. Gemäss Bundesratsantrag soll die NMRI unabhängig sein, breite gesellschaftliche Kreise einbeziehen und vom Bund eine jährliche Finanzhilfe erhalten. Ziel ist es, dass die Kantone für die Infrastrukturkosten aufkommen. Die NMRI soll über ein breites Mandat zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte verfügen. Basierend auf den Erfahrungen aus dem Pilotprojekt sollen die Aufgaben der NMRI Information und Dokumentation, Forschung, Beratung, Menschenrechtsbildung und Sensibilisierung sowie internationalen Austausch umfassen. Hingegen wird die NMRI laut Vorlage keine Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, keine Ombudsfunktion übernehmen und keine Einzelfälle behandeln.

Empfehlung des Ministerkomitees betreffend die Umsetzung des Rahmenübereinkommens:

«Das Ministerkomitee empfiehlt der Schweiz, [...] auf Bundes- und Kantonebene **Ombudsstellen** («*ombudsperson institutions*») schaffen. »

25. Beide eidgenössischen Räte haben im Jahr 2020 eine Motion (19.3633 Noser Ruedi) angenommen, welche die Regierung beauftragt, eine Vorlage zur gesetzlichen Grundlage für die Einrichtung einer *Ombudsstelle für Kinderrechte auf nationaler Ebene* vorzulegen. Die Ombudsstelle soll von der Verwaltung unabhängig und allen Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre aus der ganzen Schweiz sowie ihnen nahestehenden Personen niederschwellig zugänglich sein. Sie soll Kinder bezüglich ihrer Rechte informieren und beraten und so für das Kind den Zugang zur Justiz sicherstellen. Wenn nötig, soll die Ombudsstelle zwischen dem Kind und staatlichen Stellen vermitteln und Empfehlungen aussprechen können.
26. *Im Kanton Zug* besteht seit dem 1. Januar 2011 eine Ombudsstelle. Die Ombudsstelle beobachtet keine Zunahme von Beschwerden, welche Minderheiten betreffen.

Im Kanton Zürich wurde die Ombudsstelle 1977 durch Ergänzung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes eingeführt und fand 2005 Eingang in die Verfassung.

Im Kanton Aargau verlangt die am 27. August 2019 überwiesene (19.65) Motion der CVP-Fraktion die Schaffung einer kantonalen Ombudsstelle. Zurzeit werden die notwendigen gesetzlichen Grundlagen erarbeitet. Der Beginn der Tätigkeiten der Ombudsstelle ist per Mitte 2023 geplant.

Der Kanton Wallis prüft die Einrichtung einer kantonalen Ombudsstelle, die als neutrale Vermittlerin auftritt und damit das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die kantonalen Verwaltungsbehörden stärken soll. Die Ombudsstelle könnte eine wichtige Rolle im Bereich Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärung und Erleichterung von Kontakten spielen, bevor Entscheidungen getroffen werden. Sie soll Schwierigkeiten identifizieren, bevor diese einen «Point of no Return» erreichen, Konflikte entschärfen und so zur Vermeidung unnötiger Rekurse und Beschwerden vor den Verwaltungs- und Justizbehörden beitragen. Die Aufgaben und Kompetenzen der kantonalen Ombudsstelle sollen 2021 festgelegt werden. Die Aufnahme der Tätigkeit ist für 2022 geplant.

Der Kanton Genf verfügt seit März 2019 über eine Verwaltungsombudsstelle, die in Konfliktsituationen zwischen der Verwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern aussergerichtliche Lösungen ermöglichen soll. Zudem wurde Ende Januar 2021 eine Motion mit dem Titel «Pour un observatoire cantonal et des centres d'écoute contre les discriminations» (Für eine kantonale Beobachtungsstelle und Anlaufstellen gegen Diskriminierung) vom Kantonsparlament einstimmig angenommen. Zur Umsetzung der Motion sollen Anlaufstellen ähnlich wie diejenigen für Opfer von Rassismus und andere Formen der Diskriminierung, insbesondere aufgrund des Geschlechts, einer Behinderung usw., eingerichtet werden.

Der Kanton Neuenburg verfügt derzeit nach eigenen Angaben über keine verwaltungsunabhängige Ombudsstelle im Bereich Antidiskriminierung und allgemeiner Menschenrechtsschutz. Es gibt jedoch Angebote im Bereich Mediation. Der «Service de la cohésion multiculturelle (COSM)» ist für die Umsetzung der Massnahmen und Dienstleistungen im Bereich der interkulturellen Integration und der Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus zuständig. Der COSM nimmt eine Vermittlerrolle zwischen den Behörden und den Gemeinschaften mit Migrationshintergrund sowie der *Fahrenden* ein. Darüber hinaus bietet die vom COSM eingerichtete Beratungsstelle personalisierte, vertrauliche und kostenlose Dienstleistungen bei Rassismus und Diskriminierung an, darunter Beratung, Information, administrative Unterstützung und Mediation.

IV. Jüngste Entwicklungen im Bereich der Regional- oder Minderheitensprachen und der nationalen Sprachminderheiten

1. Italienisch im Kanton Graubünden

a. Mechanismen zur Beteiligung, Information, Aufklärung (über Charta und Rahmenübereinkommen im Allgemeinen) und Konsultation

27. Wie oben erwähnt (vgl. § 4 sowie § 7), wurden die italienischsprachigen Kantone sowie verschiedene Organisationen, welche die Interessen der Italienischsprachigen vertreten, *an der Ausarbeitung dieses Berichts beteiligt, bzw. wurden dazu konsultiert.*

Wie ebenfalls oben erwähnt (vgl. § 11), organisierte die Bundesverwaltung (DV/EDA und BAK/EDI) im November 2019 *eine Follow-up-Veranstaltung* zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens und der Charta mit Blick auf die *Rolle des Italienischen und des Rätoromanischen in der Schweiz.*

b. Sprachenpolitik, -gesetzgebung und -praxis

Rahmenübereinkommen: Art. 5, 9, 10, 11, 12, 16
Sprachencharta: Art. 7.1.a, b, c, d, e

28. Gestützt auf Artikel 21 und 22 des Bundesgesetzes über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz) leistet der Bund dem Kanton Graubünden jährliche Finanzhilfen in der Höhe von rund 5,2 Mio. Franken für Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und italienischen Sprache und Kultur. Unterstützt werden allgemeine Massnahmen des Kantons (Unterricht, Übersetzung, Publikationen, Produktion von Lehrmitteln in den Minderheitssprachen usw.), überregionale Tätigkeiten von Organisationen und Institutionen (Pro Grigioni, Lia Rumantscha), die rätoromanische Verlagstätigkeit (Chasa Editura rumantscha), sowie die Förderung der rätoromanischen Sprache in den Medien (Fundaziun Medias Rumantschas). Die Steuerung der Finanzhilfen erfolgt über eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Graubünden (aktuell für die Periode 2021–2024).

Im Jahr 2018 hat der Bund eine externe Evaluation in Auftrag gegeben, um die Wirkung der Finanzhilfe des Bundes an den Kanton Graubünden zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und italienischen Sprachen im Kanton zu prüfen (Evaluationsbericht des Zentrums für Demokratie Aarau, abrufbar unter:

https://www.bak.admin.ch/dam/bak/de/dokumente/sprachen_und_kulturelleminderheiten/berichte/2019-04-25_BAK_Evaluationsbericht_ZDA.pdf.download.pdf/2019-04-25_BAK_Evaluationsbericht_ZDA.pdf).

Die Evaluation diente dem Bundesrat zusätzlich als Grundlage für die Antwort auf ein Postulat, das einen Bericht über die Situation der beiden Minderheitensprachen in der Schweiz verlangte (Postulat 15.4117 Semadeni «Allegra, Romanisch und Italienisch sollen leben! »).

Die Evaluation zeigt, dass das Italienische in seinem traditionellen Verbreitungsgebiet im Kanton Graubünden nach wie vor weitgehend unangefochtene Amts-, Arbeits- und Alltagssprache ist. Die grösste Herausforderung für das Italienische besteht im Verhältnis der Sprecher und Sprecherinnen zu den kantonalen Behörden und staatsnahen Betrieben und damit darin, eine gleichwertige Amtssprache im gesamten Staatswesen des Kantons Graubünden zu werden.

Die wichtigste Empfehlung der Evaluation in Bezug auf das Italienische betrifft darum die Stärkung der Mehrsprachigkeit der kantonalen Verwaltung. Da viele Italienischbündner einsprachig sind, stellt es ein unabwiesbares Bedürfnis dar, die Akzeptanz und den Gebrauch des Italienischen in der kantonalen Verwaltung sowie in staatsnahen Betrieben zu stärken. Die deutschsprachigen Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung sollten bessere Italienischkenntnisse erlangen und italienischsprachige Bewerber nicht wegen fehlender Deutschkenntnisse benachteiligt werden. In jedem Amt sollten alle drei Amtssprachen derart vertreten sein, dass die Mitarbeitenden die mündliche und schriftliche Kommunikation in allen drei Amtssprachen selbst sicherstellen können.

29. Anfang 2021 hat die Regierung des Kantons Graubünden beschlossen, eine neue Koordinationsstelle «Mehrsprachige Verwaltung» zu schaffen. Diese soll die Dienststellen der kantonalen Verwaltung bei der Umsetzung der Vorgaben gemäss Sprachengesetzgebung unterstützen sowie die Gemeinden bei Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Sprachengesetzes beraten.

Im Weiteren hat eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretungen der kantonalen Verwaltung und der Sprachorganisationen, im Auftrag der Regierung rund 80 konkrete Massnahmenvorschläge zur Sprachenförderung erarbeitet.⁵ Die Massnahmen betreffen verschiedene Handlungsfelder: die *kantonale Verwaltung*, wo beispielsweise der dreisprachige Auftritt thematisiert wird und eine neue Koordinationsstelle «Mehrsprachige Verwaltung» geplant ist, den *Bildungsbereich*, wo die Mittel zukünftig stärker fokussiert werden sollen, sowie einzelne Punkte zur *Governance* und Strategieentwicklung, der *Mediensituation* und *Digitalisierung*, zur *Sprachidentität* sowie Massnahmen *ausserhalb des Verbreitungsgebiets* der Minderheitensprachen Rätoromanisch und Italienisch. Die Massnahmenvorschläge betreffen auch Organisationen, insbesondere die Lia Rumantscha, die Pro Grigioni Italiano, die Fundaziun Medias Rumantschas, die Pädagogische Hochschule Graubünden sowie Graubünden Ferien.

Die Regierung des Kantons Graubünden hat mit Beschluss Nr. 85 vom 2. Februar 2021 den Katalog «Massnahmenvorschläge zur Sprachenförderung im Kanton Graubünden» vom Oktober 2020 zur Kenntnis genommen. Dieser ist als Antwort auf den Bericht des Zentrums für Demokratie Aarau vom März 2019 zu verstehen und bildet ein umfassendes und breit abgestütztes Arbeitsinstrument für die Weiterentwicklung der Sprachenförderung. Verschiedene Massnahmen sollen in die Leistungsvereinbarungen mit den Sprachorganisationen für die Periode 2021–2024 einfließen. Gleichzeitig wurden die kantonalen Dienststellen mit der Umsetzung erster Massnahmen beauftragt.

Ebenfalls für die Periode 2021–2024 hat der Kanton Graubünden ein neues Kulturförderungskonzept⁶ erstellt. Einer der Förderschwerpunkte ist die sprachliche und regionale Vielfalt, wobei verschiedene Massnahmen die Mehrsprachigkeit des kulturellen Angebots stärken (Übersetzungen von Kulturprojekten und -Veranstaltungen, mehrsprachige Auftritte) sowie die Auseinandersetzung und den Austausch über Sprachgemeinschaften und Regionen zum Ziel haben (Touneen, Gastspiele, Kulturprojekte).

30. Der Verein *Pro Grigioni italiano* zeigt sich insgesamt zufrieden mit dem pragmatischen und proaktiven Vorgehen des Kantons und glaubt, dass der eingeschlagene Weg tatsächlich in Richtung eines besseren Minderheitenschutzes geht.

⁵ Vgl. https://www.gr.ch/DE/Medien/Mitteilungen/MMStaka/2021/Documents/Sprachenf%C3%B6rderung_Kanton-GR_Massnahmenvorsch%C3%A4ge_DE.pdf

⁶ Kulturförderungskonzept 2021–2024:

https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/ekud/afk/kfg/kulturfoerderung/konzept/Documents/KFK%202021-2024_DE.pdf

c. Bildung

Rahmenübereinkommen: Art. 12.3, 13, 14

Sprachencharta: Art. 7.1.f, g, h; 8.1a (i), a (iv), b (i), c (i), c (ii), d (i), d (iii), e (ii), f (i), f (iii), g, h, i:

Empfehlung des Beratenden Ausschusses für das Rahmenübereinkommen (Viertes Gutachten, Abs. 109–111):

«Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden des **Kantons Graubünden/Grischun/Grigioni** auf, die notwendige Finanzierung für die Übersetzung oder Erstellung von Lehr- und Lernmitteln in **italienischer Sprache** zu sichern. »

31. *Volksschule*: Die italienische Sprache wird in italienischsprachigen Gemeinden des Kantons Graubünden auf allen Stufen der Volksschule (Kindergarten, Primarstufe, Sekundarstufe I) als Unterrichtssprache verwendet. Zudem wird die Primarstufe der Schulträgerschaft Maloja zweisprachig im Sinne einer partiellen Immersion geführt. Die Ausbildung von italienischsprachigen Lehrpersonen für die Kindergarten- und Primarstufe wird durch entsprechende Lehrgänge an der Pädagogischen Hochschule Graubünden in Chur sichergestellt. Im Zusammenhang mit den eingangs erwähnten Massnahmenvorschlägen (vgl. §29) zur Sprachenförderung wurde das Amt für Höhere Bildung mit der Umsetzung einer Rekrutierungsstrategie für romanisch- und italienischsprachiges Lehrpersonal beauftragt.

Sekundarstufe II: Der Katalog «Massnahmenvorschläge zur Sprachenförderung im Kanton Graubünden» (vgl. §29) bildet gemäss Regierungsbeschluss ein umfassendes und breit abgestütztes Arbeitsinstrument für die weitere Planung im Bereich Sprachenunterricht. Das Amt für Höhere Bildung wurde mit erwähntem Beschluss beauftragt, u.a. die nachfolgenden Massnahmen im Mittelschulbereich umzusetzen:

- Rekrutierungsstrategie rätoromanisch- und italienischsprachiges Lehrpersonal;
- Förderung des Unterrichts in den Kantonssprachen als Erst- und Zweitsprache an Mittelschulen;
- Verbesserung der Lehrmittel durch Beiträge an Mittelschulen und Berufsfachschulen für die Übersetzung digitaler Angebote;
- Zweisprachige Maturität an privaten Mittelschulen;
- Bildungsauftrag für private Mittelschulen;
- Schulische Sensibilisierung der Vorteile der Mehrsprachigkeit;

Lehrmittel werden in den Sprachen Deutsch, Rätoromanisch und Italienisch herausgegeben (Art. 35 Schulgesetz), wobei die Regierung über die Herausgabe oder Neubearbeitung eines Lehrmittels beschliesst und für Lehrmittel, welche voraussichtlich von weniger als 500 Schülerinnen und Schülern benutzt werden, kostengünstigere Lösungen realisieren kann (Art. 29 Schulverordnung). Es besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Lehrmittel oder alle Teile eines Lehrmittels in der jeweiligen Sprache zur Verfügung gestellt werden. Die Herausgabe von italienischen Lehrmitteln orientiert sich an der bisherigen Tradition und richtet sich nach den im Budget vom Grossen Rat zur Verfügung gestellten finanziellen Ressourcen. Zurzeit wird erstmals im Kanton Graubünden eine Lehrmittelreihe für Italienisch als Erstsprache für alle Klassen der Volksschule konzipiert

32. *Laut Pro Grigioni italiano* sind die Lehrmittel in italienischer Sprache unzureichend: Es fehlt an Texten für den Italienischunterricht sowie an einem Lehrbuch für die Primarstufe im übrigen Kanton. Ausserdem tragen laut Pgi die derzeit verfügbaren Lehrmittel den regionalen Besonderheiten der italienischen Sprache zu wenig Rechnung. Der Kanton Graubünden weist darauf hin, dass derzeit eine Lehrmittelreihe für Italienisch als Erstsprache entwickelt wird (vgl. oben).

d. Justizbehörden

Rahmenübereinkommen: Art. 10.3

Sprachencharta: Art. 7.1.d; 9.1.a (i), a (ii), a (iii), b (i), b (ii), b (iii), c (i), c (ii), d; 9.2.a; 9.3:

Empfehlung des Ministerkomitees betreffend die Umsetzung des Rahmenübereinkommens:

«Bei Aktivitäten des Alltags, Informationskampagnen, **in Justiz und Verwaltung im Kanton Graubünden/Grischun/Grigioni** vermehrt die Verwendung der Minderheitssprachen fördern. »

33. Nach dem Rücktritt des italienischsprachigen Richters italienischer Muttersprache am Bündner Kantonsgericht im vergangenen Jahr wählte das Parlament als Ersatz wieder einen Richter, dessen Muttersprache Italienisch ist. Im Weiteren sind am Kantonsgericht zwei vollamtliche Aktiare italienischer Muttersprache tätig. Zudem kommen am Kantonsgericht italienischsprachige Aktiare bzw. Aktuarinnen ad hoc zum Einsatz.

In gleicher Weise präsentiert sich die Situation im fünfköpfigen Richterergremium am Bündner Verwaltungsgericht: ein italienischsprachiger Richter sowie zwei italienischsprachige Aktuare.

e. Verwaltungsbehörden (Bund, Kantone, Gemeinden) und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Rahmenübereinkommen: Art. 10.2, 11.1, 11.3

Sprachencharta: Art. 7.1.d; 10.1.a (i), b, c, 10.2.a, b, c, d, e, f, g, 10.3. a; 10.4.a, b, c, 10.5

Verwendung der italienischen Sprache auf der Ebene der Verwaltung und der öffentlichen Dienste des Kantons Graubünden:

Empfehlung des Ministerkomitees betreffend die Umsetzung des Rahmenübereinkommens (vgl. auch Viertes Gutachten Abs. 91 und 93):

«Bei Aktivitäten des **Alltags, Informationskampagnen, in Verwaltung und Justiz im Kanton Graubünden/Grischun/Grigioni** vermehrt die Verwendung der Minderheitssprachen fördern. »

Empfehlung des Beratenden Ausschusses für das Rahmenübereinkommen (Viertes Gutachten, Abs. 107 und 97)

«Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden des Bundes und der Kantone auf, weitere Aktivitäten zur Sensibilisierung für die sprachlichen Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten **in den kantonalen Verwaltungen** der zwei- und dreisprachigen Kantone, **auch bei den Vertretern der Justiz**, zu erwägen.»

Empfehlung 2 des Ministerkomitees betreffend die Charta:

«Das Ministerkomitee empfiehlt den Schweizer Behörden, die Verwendung der italienischen Sprache in der kantonalen Verwaltung und im öffentlichen Sektor unter kantonaler Kontrolle in Graubünden weiter zu fördern. »

Empfehlung des Expertenkomitees der Charta (Bericht Ziff. 2.1.2):

«Das Expertenkomitee empfiehlt den Schweizer Behörden, den Gebrauch der italienischen Sprache in der kantonalen Verwaltung Graubündens zu fördern. »

34. Der Zugang zu Dokumenten der Kantonsverwaltung und des Kantonsparlaments auf Italienisch ist gewährleistet. So werden parlamentarische Vorstösse und die entsprechenden Antworten der Regierung ins Italienische übersetzt. Wenn immer möglich, werden im Parlament auch andere Dokumente in deutscher Sprache ins Italienische übersetzt. Auch das Bündner Rechtsbuch ist in allen drei Kantonssprachen zugänglich. Dasselbe gilt für Gesetzesentwürfe im Rahmen von Botschaften. Auch Medienmitteilungen werden in allen drei Kantonssprachen publiziert.

Bei der Übersetzung institutioneller Websites ins Italienische, einschliesslich der Websites von staatsnahen Unternehmen, der Kantonalbank und des Spitals (vgl. § 81 des Berichts des Expertenkomitees der Charta) besteht aus Sicht des Kantons Graubünden Handlungsbedarf.

35. Der Verein *Pro Gigiono italiano* bezeichnet die Kommunikation des Kantons, die hauptsächlich in deutscher Sprache erfolgt, ebenfalls als problematisch. Probleme ortet er auch bei Stellenausschreibungen des Kantons: Diese tragen der Sprachlandschaft des Kantons nicht Rechnung und erschweren de facto den Zugang für Italienischsprachige. Die kantonalen Behörden kommunizieren auch in den italienischsprachigen Regionen oft auf Deutsch.

36. *Bezüglich der Rekrutierung italienischsprachiger Personen für Stellen in der kantonalen Verwaltung* (§ 58 und 79 des Berichts des Expertenkomitees der Charta) lässt sich festhalten:

- Stellenausschreibungen erfolgen 3-sprachig (Deutsch, Italienisch, Romanisch)
- Das Bewerbungstool ist auf Deutsch und Italienisch verfügbar
- In Stelleninseraten wird darauf hingewiesen, dass «Italienischkenntnisse erwünscht oder von Vorteil sind».

In den obersten vier Gehaltsstufen der kantonalen Verwaltung sind die italienischsprachigen Mitarbeitenden wie folgt vertreten:

Gehaltsklasse 24	8	Mitarbeitende	von	55	Mitarbeitende	=	15 %
Gehaltsklasse 25	0	Mitarbeitende	von	6	Mitarbeitende	=	0 %
Gehaltsklasse 26	6	Mitarbeitende	von	11	Mitarbeitende	=	55 %
Gehaltsklasse 27	0	Mitarbeitende	von	2	Mitarbeitende	=	0 %
Gehaltsklasse 28	3	Mitarbeitende	von	5	Mitarbeitende	=	60 %
Total	17	Mitarbeitende	von	79	Mitarbeitende	=	22 %

In den obersten vier Gehaltsstufen der kantonalen Gerichte (Regionalgerichte, Kantons- und Verwaltungsgericht) sind die italienischsprachigen Mitarbeitenden wie folgt vertreten:

Gehaltsklasse 24	8	Mitarbeitende	von	55	Mitarbeitende	=	15 %
Gehaltsklasse 25	0	Mitarbeitende	von	29	Mitarbeitende	=	0 %
Gehaltsklasse 26	6	Mitarbeitende	von	26	Mitarbeitende	=	23 %
Gehaltsklasse 27	0	Mitarbeitende	von	2	Mitarbeitende	=	0 %
Gehaltsklasse 28	3	Mitarbeitende	von	5	Mitarbeitende	=	60 %
Total	17	Mitarbeitende	von	117	Mitarbeitende	=	15 %

37. *Ausbildungsmassnahmen in italienischer Sprache für das Personal der Kantons- und Gemeindeverwaltungen:* Seit 2012 bietet der Kanton Graubünden im Rahmen der zentralen Weiterbildung jedes Jahr für alle Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung, der kantonalen Gerichte und der kantonalen selbstständigen Anstalten (Sozialversicherungsanstalt Graubünden, Gebäudeversicherung Graubünden und Pensionskasse Graubünden) kostenlos Sprachkurse in Italienisch an (auf verschiedenen Niveaustufen). Diese Kurse finden in der Regel über Mittag statt. Ferner gewährt der Kanton Graubünden seinen Mitarbeitenden in der Regel eine finanzielle Unterstützung für Sprachaufenthalte.

Topografische Angaben:

Empfehlung des Beratenden Ausschusses für das Rahmenübereinkommen (Viertes Gutachten, Abs. 96 und 94–95):

«Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden des Bundes und der Kantone auf, die Verwendung von zwei- oder dreisprachigen topografischen Angaben in den zwei- oder dreisprachigen Kantonen oder Gemeinden zu fördern, namentlich durch die Ausweitung der rechtlichen Möglichkeiten zum Anbringen solcher Schilder in Gebieten, die traditionell von Angehörigen von Sprachminderheiten bewohnt werden, im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 11 des Rahmenübereinkommens».

38. Gemäss Art. 1 Abs. 1 der Sprachenverordnung des Kantons Graubünden (SpV; BR 492.110) erfolgen Anschriften an kantonalen Amtsgebäuden, anderen öffentlich zugänglichen Gebäuden und Schulen des Kantons in der Amtssprache der Standortgemeinde; in Chur werden diese Gebäude in allen drei Amtssprachen beschriftet. Nach Abs. 2 der genannten Bestimmung werden auf Ortschaftstafeln, Wegweisern und Strassenschildern an Kantonsstrassen die Amtssprachen des jeweiligen Ortes verwendet.

Nach Auskunft des Kantons Graubünden wird im Rahmen der nächsten Teilrevision der Sprachenverordnung (Zeitpunkt noch offen) eine Ausweitung der rechtlichen Möglichkeiten von topografischen Schildern und Aufschriften (Verwendung von zwei- oder dreisprachigen topografischen Angaben) in Gebieten, die traditionell von Angehörigen von Sprachminderheiten bewohnt werden, näher geprüft.

f. Medien in Minderheitensprachen / anteilmässige Vertretung der Minderheiten im Personal der betreffenden Medien / Vertretung von Minderheiten in den Inhalten der Medien

Rahmenübereinkommen: Art. 6, 9

Sprachencharta: Art. 7.1.d; 11.1.a (i), e (i), g, 11.2, 11.3

Empfehlung des Beratenden Ausschusses für das Rahmenübereinkommen (Viertes Gutachten, Abs. 81, 84):

«Der Beratende Ausschuss ruft **die Behörden des Bundes und der Kantone** auf, sicherzustellen, dass die Bestimmungen der Konzession für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk mit den Rechten der Angehörigen von Sprachminderheiten nach Artikel 9 des Rahmenübereinkommens vereinbar sind und in der Praxis von der Rundfunkanstalt eingehalten werden. Zudem ermutigt der Beratende Ausschuss **die Bundes- und kantonalen Behörden**, die Herausgabe und Verbreitung [...] der **italienischsprachigen Medien** weiter zu unterstützen. »

39. *Bundesebene:* Mit der Motion Maissen (10.3055) vom 4. März 2010 hat das Parlament den Bundesrat beauftragt, die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) anzuhalten, ihre Beiträge zum interkulturellen Austausch und zur Förderung der Verständigung zwischen den Sprachregionen zu verstärken. Seither bemüht sich die SRG verstärkt um den Brückenschlag zwischen den Sprachregionen. Seit 2013 informiert die SRG das für das Dossier zuständige Eidgenössische Departement für Umwelt,

Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) regelmässig darüber, wie sie die Erwartungen des Bundesrates in diesem Bereich erfüllt. In der neuen Konzession, die am 1. Januar 2019 in Kraft trat, hat der Bundesrat die Anforderungen an die SRG in Bezug auf den sprachregionalen Austausch und die entsprechende Berichterstattungspflicht explizit beschrieben. Konkret verlangt Artikel 12 der neuen SRG-Konzession vom 29. August 2018, dass die SRG im aktuellen Informationsangebot und in anderen Angeboten mit hoher Publikumsbeachtung die jeweils anderen Sprachregionen berücksichtigt. Sie soll in ihrer jährlichen Berichterstattung Angaben über die Massnahmen zum sprachregionalen Austausch machen (Art. 38 Abs. 2 Bst. c SRG-Konzession). Die SRG-Konzession macht allerdings keine quantitativen Vorgaben.

Die Berichterstattung über den Kanton Graubünden in italienischer Sprache erfolgt durch die Redaktionen in Chur und Lugano. Die SRG beschäftigt dazu ein Team von sechs Journalistinnen und Journalisten (5,9 VZÄ).

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) begleitet und überprüft die entsprechenden Anstrengungen laufend. Es lässt die Programme kontinuierlich analysieren, um zu prüfen, welche Leistungen die SRG für den Austausch zwischen den Sprachregionen erbringt. Die Analyse zeigt, dass die SRG die diesbezüglichen Anforderungen der Konzession erfüllt. Es wäre jedoch wünschenswert, dass die SRG ihr Engagement weiter verstärkt.

40. *Kantonale Ebene:* Zur Frage der Mediensituation und Medienförderung im Kanton Graubünden wurde im Jahr 2018 eine parlamentarische Anfrage im Bündner Grossen Rat (Parlament) eingereicht.⁷ In diesem Zusammenhang hat die Regierung des Kantons Graubünden die Erarbeitung eines Berichts in Aussicht gestellt. In diesem Bericht soll aufgezeigt werden:

- wie die sich bietenden Chancen der Veränderungen seit der Jahrtausendwende genutzt und den Risiken begegnet werden können;
- wie die Berichterstattung und insbesondere die Regionalberichterstattung im Kanton Graubünden auch in Zukunft in allen drei Kantonssprachen sichergestellt werden kann;
- welche Schritte der Kanton unternehmen muss, kann oder darf und in welchen Bereichen die Unterstützung respektive ein Handeln des Bundes notwendig wäre.

Seit 2017 finanzieren der Bund und der Kanton Graubünden gemeinsam ein Angebot der Nachrichtenagentur Keystone-SDA für Italienischbünden. Das Angebot hat sich bewährt und wird weitergeführt.

41. Der Verein *Pro Grigioni italiano* steht der medialen Präsenz der Region kritisch gegenüber. Die Arbeit der SDA-Korrespondentinnen und -Korrespondenten ist zu wenig konstant, um einen auf die spezifischen regionalen Bedürfnisse abgestimmten Service sicherzustellen. Zudem liegt die SDA-Berichterstattung inhaltlich nahe an jener der anderen Anbieter.

g. Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Rahmenübereinkommen: Art. 5.1, 15
Sprachencharta: Art. 7.1.d; 12.1.a, b, c, d, e, f, g, h, 12.2, 12.3
Nichts zu erwähnen.

h. Wirtschaftliches und soziales Leben

Rahmenübereinkommen: Art. 15
Sprachencharta: Art. 7.1.d, 13.1.d, 13.2.b

Empfehlung des Expertenkomitees der Charta (Bericht Ziff. 2.1.2):

«Das Expertenkomitee der Charta empfiehlt den Schweizer Behörden, im öffentlichen Sektor Massnahmen zur Förderung der Verwendung der italienischen Sprache im wirtschaftlichen und sozialen Leben des Kantons Graubünden zu ergreifen. »

42. Im Rahmen der Ausarbeitung der erwähnten Massnahmenvorschläge zur Sprachenförderung im Kanton Graubünden (vgl. §29) sind auch wirtschaftliche und soziale Aspekte zur Sprache gekommen. Diese sollen bei der Umsetzung berücksichtigt werden.

⁷ Vgl. <https://www.gr.ch/DE/institutionen/parlament/PV/Seiten/20180214Atanes06.aspx>

i. Grenzüberschreitender Austausch / Internationale Zusammenarbeit

Rahmenübereinkommen: Art. 17, 18
Sprachencharta: Art. 7.1.i, 14a, b

Empfehlung des Beratenden Ausschusses für das Rahmenübereinkommen (Viertes Gutachten, Abs. 124–125):

«Der Beratende Ausschuss ermutigt **die Behörden des Bundes**, die Rechte der italienischsprachigen Minderheit weiter zu fördern, insbesondere durch die Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und Italien, und sicherzustellen, dass die Angehörigen der betroffenen Gemeinschaften konsultiert und informiert werden. »

43. Vgl. §44 zum Thema Italienisch im Kanton Tessin

j. Bekämpfung von Diskriminierungen

Rahmenübereinkommen: Art. 4
Sprachencharta: Art. 7.2:
Nichts zu erwähnen.

k. Sensibilisierung für die italienische Sprache und Kultur, Toleranz, Bildung und interkultureller Dialog

Rahmenübereinkommen: Art. 6.1, 12.1, 12.2
Sprachencharta: Art. 7.3
Nichts zu erwähnen.

l. Freiheiten (friedliche Versammlung, freier Zusammenschluss, freie Meinungsäusserung, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit)

Rahmenübereinkommen: Art. 7, 8
Nichts zu erwähnen.

m. Zugang zu Bildung

Rahmenübereinkommen: Art. 12.3
Nichts zu erwähnen.

2. Italienisch im Kanton Tessin

a. Mechanismen zur Beteiligung, Information, Aufklärung (über die Charta und das Rahmenübereinkommen im Allgemeinen) und Konsultation

44. Wie oben erwähnt (vgl. §4 und §7), wurden die italienischsprachigen Kantone sowie verschiedene Organisationen, welche die Interessen der Italienischsprachigen vertreten, *an der Ausarbeitung dieses Berichts beteiligt, bzw. wurden dazu konsultiert.*

Wie ebenfalls oben erwähnt (vgl. §11.), organisierte die Bundesverwaltung im November 2019 *eine Follow-up-Veranstaltung* zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens und der Charta mit Blick auf die *Rolle des Italienischen und des Rätomanischen in der Schweiz.*

b. Sprachenpolitik, -gesetzgebung und -praxis

Rahmenübereinkommen: Art. 5, 9, 10, 11, 12, 16
Sprachencharta: Art. 7.1.a, b, c, d, e (nationaler Sprach Austausch)

45. Gestützt auf Artikel 22 des Sprachengesetzes leistet der Bund dem Kanton Tessin jährlich Finanzhilfen in der Höhe von rund 2,5 Mio. Franken für Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der italienischen Sprache und Kultur. Unterstützt werden namentlich allgemeine Massnahmen (Publikationen, Forschung, Kulturprogramme, Stipendien usw.), Organisationen und Institutionen mit überregionalen Aufgaben sowie sprachliche und kulturelle Veranstaltungen. Zur Durchführung der Finanzhilfen hat der Kanton Tessin mit dem Bund eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen (Laufzeit aktuell für die Jahre 2021 bis 2024).

Italienisch ist im Kanton Tessin Amtssprache und in der Bevölkerung als Erstsprache, Familiensprache und Arbeitssprache weit verbreitet. Die Bevölkerung mit anderer Erstsprache verwendet Italienisch auf unterschiedlichen Kompetenzniveaus als Zweitsprache. Italienisch ist Unterrichtssprache und wird als Zweitsprache auf allen Stufen unterrichtet. Die Medienlandschaft in der italienischen Schweiz (Presse, Radio, TV und Internet) ist breit aufgestellt und vielfältig. Auch im Hochschul- und Forschungsbereich ist Italienisch gut verankert: Italienisch ist auch auf Tertiärstufe Unterrichtssprache; die italienische Sprache

und Kultur sind Bestandteil der Bachelor- und Master-Studiengänge in italienischer Sprache, Literatur und Kultur an der Università della Svizzera italiana; in der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung und in den Forschungsprogrammen zur Italienischdidaktik der Abteilung Bildung und Lernen der SUPSI und in den Forschungsprogrammen des Osservatorio linguistico della Svizzera italiana.

Insgesamt ist die Situation und die Präsenz der italienischen Sprache im Kanton Tessin gut und gibt in keiner Hinsicht Anlass zur Besorgnis (demografisch, rechtlich, sozial, wirtschaftlich und kulturell)

46. Sprachen- und Kulturpolitik des Kantons Tessin

Die Massnahmen des Kantons Tessin im Bereich der Sprachen- und Kulturpolitik und -planung zur Unterstützung und Förderung der italienischen Sprache und Kultur sind als komplementär zu jenen des Bundes zu verstehen und prägen die italienische Sprache und die Italianität schweizweit.

47. Verwendung der Bundeshilfe zur Förderung der italienischen Sprache und Kultur

Die Abteilung Kultur und Hochschulwesen des Tessiner Departements für Bildung, Kultur und Sport (DECS) schuf 2020 ein Amt für Kulturförderung, zu dessen Aufgaben die Verwaltung von Projekten gehört, die mit Bundeshilfen unterstützt werden. Informationen zu den Aktivitäten und die Berichterstattung sind unter www.ti.ch/sostegnocultura abrufbar.

Die Projekte stammen hauptsächlich aus drei Bereichen:

- Literaturförderung: das Programm «Ticino Lettura» im Rahmen der Unterstützung von Verlagen und Zeitschriften in Zusammenarbeit mit den Bibliotheken und der digitalen Bibliothek
- Förderung der italienischen Sprache und Kultur: Neben der Förderung von Kulturinitiativen der Akteure im Kantonsgebiet gibt es die beiden Programme «Più italiano» (Details siehe weiter unten) und «Ponti culturali», in dem Projekte wie «Guida letteraria della Svizzera italiana» vereint sind.
- Förderung der Forschungsprogramme des Osservatorio linguistico della Svizzera italiana (OLSI), des Sistema per la valorizzazione del patrimonio culturale (SVPC), des Osservatorio culturale del Cantone Ticino, des Forschungsprogramms «Onomastica ticinese» unter der Leitung des Centro di dialettologia e di etnografia (CDE), sowie über die alle zwei Jahre ausgeschriebenen Forschungsstipendien. Die Forschungsergebnisse werden in den Publikationsreihen der Institute, die der Abteilung Kultur und Hochschulwesen angehören, veröffentlicht.

Besonders hervorzuheben sind die Aktivitäten des OLSI. Zu dessen Aufgaben gehört die Durchführung wissenschaftlicher Forschungen zur Situation des Italienischen im Kontext der Mehrsprachigkeit in der Schweiz und zu den Besonderheiten der italienischen Sprache in der Schweiz, auch im Vergleich zum Italienischen in Italien und zu den Dialekten.

48. *Der Kanton Tessin* fördert ausserdem die Aktivitäten des Vereins «Forum per l'italiano in Svizzera», der gemäss Statuten «die korrekte Einordnung der italienischen Sprache bis 2020 vor dem Hintergrund der in der Verfassung verankerten Mehrsprachigkeit der Schweiz» bezweckt. 2019 erteilte das Forum dem OLSI, der Abteilung Bildung und Lernen der SUPSI und der Pädagogischen Hochschule Graubünden einen Forschungsauftrag zur Erarbeitung eines Berichts über die Situation des Italienischen in der Schweiz einschliesslich der Formulierung von Empfehlungen und möglichen Massnahmen zur Förderung der italienischen Sprache auch ausserhalb der italienischen Schweiz. Weitere Informationen zu diesen Themen finden sich in §117.

c. Bildung

Rahmenübereinkommen: Art. 12.3, 13, 14

Sprachencharta: Art. 7.1.f, g, h; 8.1.a (i), a (iv), b (i), c (i), c (ii), d (i), d (iii), e (ii), f (i), f (iii), g, h, i:

Nichts zu erwähnen.

d. Justizbehörden

Rahmenübereinkommen: Art. 10.3

Sprachencharta: Art. 7.1.d; 9.1.a (i), a (ii), a (iii), b (i), b (ii), b (iii), c (i), c (ii), d; 9.2.a; 9.3:

Nichts zu erwähnen.

e. Verwaltungsbehörden (Bund, Kantone, Gemeinden) und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Rahmenübereinkommen: Art. 10.2, 11.1, 11.3

Sprachencharta: Art. 7.1.d; 10.1.a (i), b, c, 10.2.a, b, c, d, e, f, g, 10.3. a; 10.4.a, b, c, 10.5

Nichts zu erwähnen.

f. Medien in Minderheitensprachen / anteilmässige Vertretung der Minderheiten im Personal der betreffenden Medien / Vertretung von Minderheiten in den Inhalten der Medien

Rahmenübereinkommen: Art. 6, 9
Sprachencharta: Art. 7.1.d; 11.1.a (i), e (i), g, 11.2, 11.3
Nichts zu erwähnen.

g. Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Rahmenübereinkommen: Art. 5.1, 15
Sprachencharta: Art. 7.1.d; 12.1.a, b, c, d, e, f, g, h, 12.2, 12.3
Nichts zu erwähnen.

h. Wirtschaftliches und soziales Leben

Rahmenübereinkommen: Art. 15
Sprachencharta: Art. 7.1.d, 13.1.d, 13.2.b
Nichts zu erwähnen.

i. Grenzüberschreitender Austausch / Internationale Zusammenarbeit

Rahmenübereinkommen: Art. 17, 18
Sprachencharta: Art. 7.1.i, 14a, b

Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für das Rahmenübereinkommen (Viertes Gutachten, Abs. 124–125):

«Der Beratende Ausschuss ermutigt die **Behörden des Bundes**, die Rechte der italienischsprachigen Minderheit weiter zu fördern, insbesondere durch die Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und Italien, und sicherzustellen, dass die Angehörigen der betroffenen Gemeinschaften konsultiert und informiert werden. »

49. Das wichtigste Instrument der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ist die Commissione culturale Consultiva (Consulta). Die Aktivitäten der Consulta umfassen den kulturellen Austausch in sämtlichen Bereichen (Kunst, Theater, Tanz, Ausstellungen, Musik, Museen, Filmschaffen). Auch die Förderung der italienischen Sprache gehört dazu. Das Streben nach starken und konstruktiven Synergien mit Italien ergibt sich aus der Tatsache, dass die italienische Sprache in beiden Ländern eine Landessprache ist. Die Förderung innerhalb der Schweiz basiert auf dem Schweizer Recht und liegt in der Verantwortung der Bundes- und der Kantonsbehörden. Die Zusammenarbeit mit Italien konzentriert sich auf das sprachliche Angebot an die italienische Gemeinschaft in der Schweiz. Wichtig ist auch die Zusammenarbeit im Hochschulbereich mit Lehrstühlen in italienischer Literatur und Linguistik an einigen Schweizer Universitäten.

j. Bekämpfung von Diskriminierungen

Rahmenübereinkommen: Art. 4
Sprachencharta: Art. 7.2:
Nichts zu erwähnen.

k. Sensibilisierung für die italienische Sprache und Kultur, Toleranz, Bildung und interkultureller Dialog

Rahmenübereinkommen: Art. 6.1, 12.1, 12.2
Sprachencharta: Art. 7.3:
Nichts zu erwähnen.

l. Freiheiten (friedliche Versammlung, freier Zusammenschluss, freie Meinungsäusserung, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit)

Rahmenübereinkommen: Art. 7 und 8
Nichts zu erwähnen.

m. Zugang zu Bildung

Rahmenübereinkommen: Art. 12.3
Nichts zu erwähnen.

3. Romanisch

a. Mechanismen zur Beteiligung, Information, Aufklärung (über die Charta und das Rahmenübereinkommen im Allgemeinen) und Konsultation

50. Wie oben erwähnt (vgl. §4 und §7), wurden der Kanton Graubünden sowie verschiedene Organisationen, welche die Interessen der Romanischsprachigen vertreten, *an der Ausarbeitung dieses Berichts beteiligt, bzw. wurden dazu konsultiert.*

Wie ebenfalls oben erwähnt (vgl. §11.), organisierte die Bundesverwaltung im November 2019 *eine Follow-up-Veranstaltung* zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens und der Charta mit Blick auf die *Rolle des Italienischen und des Rätoromanischen in der Schweiz.*

b. Sprachenpolitik, -gesetzgebung und -praxis

Rahmenübereinkommen: Art. 5, 9, 10, 11, 12, 16

Sprachencharta: Art. 7.1.a, b, c, d, e (nationaler Sprachaustausch)

51. Der Bund richtet dem Kanton Graubünden jährliche Finanzhilfen zur Förderung der rätoromanischen Sprache und Kultur aus (vgl. §28).

Im Jahr 2018 hat der Bund eine externe Evaluation in Auftrag gegeben, um die Wirkung der Finanzhilfe des Bundes an den Kanton Graubünden zu prüfen (vgl. ebenda).

Die Evaluation hat aufgezeigt, dass die Situation der rätoromanischen Sprache kritisch ist. Selbst in ihrem traditionellen Verbreitungsgebiet wird das Rätoromanische als Amts-, Arbeits- und Alltagssprache durch das Deutsche zurückgedrängt beziehungsweise gar verdrängt. Die Evaluation erkennt eine allgemeine Schwäche in der Umsetzung des an sich minderheitenfreundlichen Sprachengesetzes des Kantons Graubünden. Obwohl dem Kanton die Hauptverantwortung für die Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und italienischen Sprache in Graubünden zukomme, nehme dieser die ihm auftragene Verantwortung nur zögerlich wahr.

Einen weiteren Schwachpunkt ortet die Evaluation im Bereich des Sprachunterrichts. Die romanischen und italienischen Lehrmittel seien qualitativ den deutschsprachigen nicht gleichwertig und würden zudem häufig erst mit Verspätung erschienen. An Mittelschulen werde der Romanisch- und der Italienischunterricht mit Verweis auf Kosten und Lehrermangel gekürzt oder ganz gestrichen. Die «Bildungskette» des Romanisch- und Italienischunterrichts sei an verschiedenen Stellen unterbrochen oder zumindest ausgedünnt.

Bezüglich des Rätoromanischen enthält die Evaluation drei Hauptempfehlungen (zum Italienischen vgl. §28):

- Konzentrierter Einsatz finanzieller Mittel im Bildungssektor, der für die Erhaltung der Sprache als zentral eingestuft wird: Gewährleistung eines ununterbrochenen Angebots von Unterricht in rätoromanischer Sprache von den Kinderkrippen bis zur Universität; Ausweitung des Modells zweisprachiger Kindergärten und Primarschulen (Chur, Domat/Ems) auf weitere deutschsprachige Gemeinden.
 - Förderung des Romanischen ausserhalb des traditionellen Verbreitungsgebiets: Auch hierbei steht die Förderung von Bildungsangeboten im Vordergrund, insbesondere der Betrieb zweisprachiger Schulen Rätoromanisch/Deutsch – nicht nur im deutschsprachigen Gebiet des Kantons Graubünden, sondern auch in anderen deutschsprachigen Kantonen.
 - Governance von Bund und Kanton: Die Leistungsvereinbarungen sollen konkreter als bisher ausgestaltet sein und die einzelnen Massnahmen und Zuständigkeiten sind jeweils präzise festzulegen. Um die koordinierte Implementierung der geeigneten Massnahmen in der Praxis sicherzustellen, sei im Rahmen der Leistungsvereinbarung ein stärkeres Monitoring vorzusehen.
52. *Der Kanton Graubünden* hat einen Katalog von rund 80 Massnahmenvorschlägen ausarbeiten lassen, um auf die in der Evaluation identifizierten Herausforderungen zu reagieren (vgl. §29). Bund und Kanton haben die Empfehlungen der Evaluation in die Erarbeitung der Leistungsvereinbarungen für die Periode 2021–2024 einfließen lassen.
53. *Die Lia Rumantscha* kritisiert, dass der Kanton Graubünden das kantonale *Sprachengesetz* bei Fusionen von romanischsprachigen mit gemischtsprachigen bzw. deutschsprachigen Gemeinden mangelhaft umsetzt. So habe der Kanton nach Ansicht der Lia Rumantscha das Sprachengesetz und dessen

Übergangsbestimmungen bei der Fusionsgemeinde «Muntogna da Schons» zu grosszügig ausgelegt: aus einsprachig romanischen Gemeinden werde eine zweisprachig romanisch-deutsche Gemeinde, da eine der Gemeinden vor Verabschiedung des kantonalen Sprachengesetzes die Amtssprache von Romanisch zu Deutsch gewechselt hat. Diese Auslegung stehe im Widerspruch zum Zweck des Sprachengesetzes, nämlich der Förderung der Minderheitensprache (vgl. auch §143f).

c. Bildung

Rahmenübereinkommen: Art. 12.3, 13, 14

Sprachencharta: Art. 7.1.f, g, h; 8.1.a (i), a (iv), b (i), c (i), c (ii), d (i), d (iii), e (ii), f (i), f (iii), g, h, i:

54. In romanischsprachigen Gemeinden wird im *Kindergarten* hauptsächlich in romanischer Sprache unterrichtet. Auf der *Primarstufe* gibt es zweisprachige Schulen sowie Schulen, in denen der Unterricht in romanischer Sprache erteilt wird. In Letzteren werden alle Fächer in romanischer Sprache unterrichtet, mit Ausnahme von Deutsch, das ab der dritten Primarklasse als 1. Fremdsprache unterrichtet wird (und Englisch als 2. Fremdsprache ab der fünften Primarklasse). Auf der *Sekundarstufe I* wird Romanisch als Erstsprache unterrichtet. Zusätzlich wird rund ein Drittel ausgewählter Fächer auf Romanisch unterrichtet.

Im Sommer 2020 haben die drei Bündner Gemeinden Surses, Albula/Alvra sowie Lantsch/Lenz beschlossen, einen *Wechsel der Schulsprache* vorzunehmen. Die bisherige Schulsprache Rumantsch Grischun wird künftig durch das Idiom Surmiran abgelöst. Nach dieser Entscheidung gibt es im Kanton Graubünden noch drei Schulträgerschaften mit Rumantsch Grischun als Schulsprache, nämlich die zweisprachigen Klassenzüge in Domat/Ems und Chur sowie die zweisprachige Schule in Trin.

In Bezug auf die *Dotationen* hat die Kompatibilität der Lektionentafeln der drei Sprachregionen Graubündens Priorität. Um die Anschlussfähigkeit an die Sekundarstufen I und II zu gewährleisten, wird jedoch in der Schulsprache Romanisch und in der 1. Fremdsprache Deutsch von diesem Prinzip abgewichen. Im Vergleich zur Lektionentafel der deutschsprachigen Schulen erhalten die romanischsprachigen Schulen 12 Lektionen mehr im Fach Deutsch. Das Fach Romanisch (-4 Lektionen) sowie die Individualisierung (-1 Lektion) erhalten im 3. Zyklus im Vergleich zur Lektionendotation an deutschsprachigen Schulen weniger Lektionen. Romanischsprachige Schülerinnen und Schüler haben in der 4. Klasse eine Lektion mehr, in der 5. und 6. Klasse je drei Lektionen mehr. In der Sekundarstufe I ist das Total der Stundendotation identisch.

55. Die *Pädagogische Hochschule Graubünden* in Chur bietet Lehrgänge für die *Ausbildung als Kindergarten- und Primarstufenlehrperson* an. In diesem Rahmen ist die Institution auch für die Qualitätssicherung der Ausbildungsgänge verantwortlich. Die Ausbildung zur Lehrperson für die Sekundarstufen I und II erfolgt ausserkantonale an pädagogischen Hochschulen und Universitäten. Zur Sicherung der ununterbrochenen Bildungskette in den Sprachen Romanisch und Italienisch über alle Schulstufen wurde das Amt für Höhere Bildung mit der Umsetzung einer Rekrutierungsstrategie für romanisch- und italienischsprachiges Lehrpersonal beauftragt. Alle anderen für das Italienische definierten strategischen Ziele und Massnahmen gelten gleichermaßen auch für das Rätoromanische.
56. Der Kanton Graubünden setzt sich für den Erhalt der Lehrstühle für Rätoromanisch an den Universitäten Zürich und Freiburg ein und beteiligt sich an den Kosten. Die Regierung beauftragte die Pädagogische Hochschule Graubünden (PHGR) mit einer Sonderprofessur für die Jahre 2018-2024 im Bereich "Integrierte Mehrsprachigkeitsdidaktik", welche darauf abzielt, die funktionale Mehrsprachigkeit als Ziel der vorschulischen und schulischen Bildung zu etablieren und den Sprachenunterricht zu optimieren.
57. Die *Lia Rumantscha* fordert den Kanton Graubünden auf, die gesetzlichen Möglichkeiten im Mittelschulbereich auszuschöpfen und die Mittelschulen im romanischen Sprachgebiet zu verpflichten, zweisprachige Maturitäten Rätoromanisch-Deutsch anzubieten und das minimale Schulangebot in Rätoromanisch zu führen. Ausserdem sei das bestehende Lehrmittelangebot in den romanischen Idiomen auszubauen.
58. Auch die *Pro Idioms* bemängelt, dass noch nicht alle Lehrmittel in allen Idiomen verfügbar sind, welche nach neuem Lehrplan für den rätoromanischen und zweisprachigen Unterricht nötig sind.

d. Justizbehörden

Rahmenübereinkommen: Art. 10.3

Sprachencharta: Art. 7.1.d; 9.1.a (i), a (ii), a (iii), b (i), b (ii), b (iii), c (i), c (ii), d; 9.2.a; 9.3:

Empfehlung des Ministerkomitees betreffend die Umsetzung des Rahmenübereinkommens (vgl. auch Viertes Gutachten Abs. 88–89):

«*Im Ermessen der Behörden und nach Absprache mit den Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Minderheiten die wichtigsten Bundesgerichtsentscheide zu den Rechten von Angehörigen nationaler Minderheiten in andere Landessprachen übersetzen lassen.* »

Empfehlung des Ministerkomitees betreffend die Umsetzung des Rahmenübereinkommens:

«*Bei Aktivitäten des Alltags, Informationskampagnen, in Justiz und Verwaltung im Kanton Graubünden/Grischun/Grigioni vermehrt die Verwendung der Minderheitssprachen fördern.* » (Vgl. auch Abs. 55 und 86 des Berichts des Expertenkomitees der Charta)

59. Im Hinblick auf die Umsetzung dieser Empfehlung traf sich eine Delegation der *Bundeskanzlei (BK)*, die in der Bundesverwaltung für die Koordination sämtlicher Anliegen im Zusammenhang mit dem Rätoromanischen zuständig ist, im Februar 2019 mit dem *Generalsekretär des Bundesgerichts*. Es wurde vereinbart, künftig die Regeste (Zusammenfassungen) der wichtigsten Bundesgerichtsentscheide zu den Rechten von Angehörigen der romanischsprachigen Minderheit durch die BK ins Rätoromanische übersetzen zu lassen. Das entsprechende Vorgehen wurde festgelegt.
60. Am *Bündner Kantonsgericht* findet das Rätoromanische praktisch keine Verwendung (weder romanischsprachige Eingaben noch romanischsprachige Urteile). Am *Bündner Verwaltungsgericht* ergehen jährlich durchschnittlich ca. zwei romanischsprachige Urteile.

e. Verwaltungsbehörden (Bund, Kantone, Gemeinden) und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Rahmenübereinkommen: Art. 10.2, 11.1, 11.3

Sprachencharta: Art. 7.1.d; 10.1.a (i), b, c, 10.2.a, b, c, d, e, f, g, 10.3. a; 10.4.a, b, c, 10.5

Verwendung von Minderheitensprachen auf der Ebene der Verwaltung und der öffentlichen Dienste im Kanton Graubünden:

Empfehlung des Ministerkomitees betreffend die Umsetzung des Rahmenübereinkommens (vgl. auch Viertes Gutachten Abs. 91 und 93):

«*bei Aktivitäten des Alltags, Informationskampagnen, in Justiz und Verwaltung im Kanton Graubünden/Grischun/Grigioni vermehrt die Verwendung der Minderheitssprachen fördern.* »

Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für das Rahmenübereinkommen (Viertes Gutachten, Abs. 107):

«*Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden des Bundes und der Kantone auf, weitere Aktivitäten zur Sensibilisierung für die sprachlichen Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten in den kantonalen Verwaltungen der zwei- und dreisprachigen Kantone, auch bei den Vertretern der Justiz, zu erwägen.* »

61. *Der Zugang zu Dokumenten* der Kantonsverwaltung und des Kantonsparlaments in romanischer Sprache ist gewährleistet. So werden parlamentarische Vorstösse und die entsprechenden Antworten der Regierung ins Rätoromanische (rumantsch grischun) übersetzt. Wann immer möglich, werden im Parlament auch andere Dokumente in deutscher Sprache ins Rätoromanische (rumantsch grischun) übersetzt.

Das *Bündner Rechtsbuch* ist in allen drei Kantonssprachen zugänglich. Das Gleiche gilt für Gesetzesentwürfe im Rahmen von Botschaften. Auch Medienmitteilungen werden in allen drei Kantonssprachen publiziert. Auch die Übersetzung von *Informationskampagnen* (Gesundheit, Sport usw.) ins Rätoromanische ist gewährleistet.

Bei der Übersetzung institutioneller *Websites* ins Rätoromanische sowie beim Zugang zu *Notfalldiensten* auf Rätoromanisch besteht Handlungsbedarf.

62. Für die *Verwendung des Rätoromanischen durch romanischsprachige und zweisprachige Gemeinden* hat die Regierung des Kantons Graubünden Anfangs 2021 beschlossen, eine neue Koordinationsstelle "Mehrsprachige Verwaltung" zu schaffen. Diese soll die Dienststellen der kantonalen Verwaltung bei der

Umsetzung der Vorgaben gemäss Sprachengesetzgebung unterstützen aber auch kantonsexterne Akteure, wie zum Beispiel Gemeinden, bei Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Sprachengesetzes beraten.

Bezüglich *Ausbildungsmöglichkeiten in Rätoromanisch für das Verwaltungspersonal* bietet der Kanton Graubünden seit 2012 im Rahmen der zentralen Weiterbildung jedes Jahr für alle Mitarbeitenden der Kantonalen Verwaltung für alle Mitarbeitenden der Kantonalen Verwaltung, der kantonalen Gerichte und der kantonalen selbstständigen Anstalten (Sozialversicherungsanstalt Graubünden, Gebäudeversicherung Graubünden und Pensionskasse Graubünden) kostenlos Sprachkurse in Rumantsch Grischun an.

Für den Bereich der *Gemeindefusionen* wird auf die Ausführungen unter §143 verwiesen.

63. Die *Lia Rumantscha* fordert den Bund auf, Romanisch konsequent in Informationskampagnen des Bundes (bspw. Coronavirus), in Ansprachen von nationaler Bedeutung und anderen Mitteilungen an die Schweizer Bevölkerung (z.B. in Tweets) anzuwenden. Ausserdem solle die Bundesverwaltung kommunizieren, dass romanische Idiome in der Korrespondenz mit dem Bund willkommen seien und ausschliesslich die Antwort jeweils in der Standardschriftsprache Rumantsch Grischun erfolge.

Topografische Angaben:

Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für das Rahmenübereinkommen (Viertes Gutachten, Abs. 96 und 94–95):

«Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden des Bundes und der Kantone auf, die Verwendung von zwei- oder dreisprachigen topografischen Angaben in den zwei- oder dreisprachigen Kantonen oder Gemeinden zu fördern, namentlich durch die Ausweitung der rechtlichen Möglichkeiten zum Anbringen solcher Schilder in Gebieten, die traditionell von Angehörigen von Sprachminderheiten bewohnt werden, im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 11 des Rahmenübereinkommens».

64. Siehe hierzu die Ausführungen zum Italienischen im Kanton Graubünden in §38.
65. Die *Lia Rumantscha* ist der Ansicht, dass die Sprachenverordnung betreffend Strassenschildern und Signalisation in der Amtssprache des jeweiligen Ortes an Kantonsstrassen unzureichend umgesetzt wird.

In zweisprachigen Gemeinden verlangt die *Lia Rumantscha*, dass bei Beschriftungen, Beschilderungen und Publikationen zwingend die romanische Sprache an erster Stelle zu führen sei. In angestammten romanischen Sprachgebieten sollen die Ortsnamen ausschliesslich in Romanisch geführt werden (z.B. Muntogna da Schons), im Fall einer Beteiligung einer deutschsprachigen Gemeinde soll die romanische Bezeichnung als erste geführt werden (bspw. Glion/Ilanz oder Mundaun Obersaxen).

f. Medien in Minderheitensprachen / anteilmässige Vertretung der Minderheiten im Personal der betreffenden Medien / Vertretung von Minderheiten in den Inhalten der Medien

Rahmenübereinkommen: Art. 6, 9

Sprachencharta: Art. 7.1.d; 11.1.a (i), e (i), g, 11.2, 11.3

Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für das Rahmenübereinkommen (Viertes Gutachten, Abs. 82, 84):

« [...] Zudem ermutigt der Beratende Ausschuss die Bundes- und kantonalen Behörden, die Herausgabe und Verbreitung der rätoromanischsprachigen Medien, insbesondere der Tageszeitung La Quotidiana, und der italienischsprachigen Medien weiter zu unterstützen. »

66. Die Medien sind ein wichtiges Instrument zur Erhaltung von Minderheitensprachen. Im Zusammenhang mit der angedrohten Einstellung der Tageszeitung «La Quotidiana» ab 2019 haben der Bund und der Kanton Graubünden gemeinsam mit der Sprachorganisation «Lia Rumantscha» das Projekt «Medias rumantschas 2019» zur Förderung und Weiterentwicklung der rätoromanischen Medienlandschaft angestossen. Ziel des Projekts ist die Sicherung einer journalistischen Grundversorgung in rätoromanischer Sprache.
67. 2020 hat die Fundaziun Medias Rumantschas (FMR) als Nachfolgeorganisation der Agentura da Novitads Rumantscha (ANR) ihren Betrieb aufgenommen. Die FMR ist institutionell unabhängig und hat die Aufgabe, die Produktion von journalistischen Texten in rätoromanischer Sprache zu fördern. Sie liefert den romanischen Medien journalistische Inhalte in allen fünf Idiomen und in Rumantsch Grischun. Die FMR

wird von Bund und Kanton mit jährlich rund 1,8 Millionen Franken unterstützt (ANR bisher rund 1 Million Franken).

Zum Bericht Medienförderung vgl. die Ausführungen unter Italienisch, vgl. §40.

68. Die *Lia Rumantscha* anerkennt das Angebot von Radiotelevisiun Svizra Rumantscha (RTR) und der neu gegründeten Fundaziun Medias Rumantschas (FMR). Der existierende Umfang des derzeitigen Angebots sei beizubehalten und im Falle der FMR die finanzielle Unterstützung von Bund und Kanton Graubünden fortzuführen. Das derzeitige Angebot an Printmedien in Romanisch sei beizubehalten und die Tendenz zu zweisprachigen Printmedienangeboten abzuwenden.

Die *Pro Idioms* kritisiert, dass RTR die Nachrichten und die Webseite in Rumantsch Grischun publiziert und wünscht sich diese Produkte in den Idiomen anstatt in Rumantsch Grischun.

Das *Forum Helveticum* zeigt am Beispiel des Projekts «Pledarix» die Chancen auf, welche die Digitalisierung für Minderheitensprachen und Verständigung haben kann. Es handelt sich um eine Web-Erweiterung (Chrome), welches das Wort einer Webseite, das sich gerade unter dem Mauszeiger befindet, wahlweise in ein rätoromanisches Idiom, Französisch, Italienisch oder Englisch übersetzt.

g. Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Rahmenübereinkommen: Art. 5.1, 15

Sprachencharta: Art. 7.1.d; 12.1.a, b, c, d, e, f, g, h, 12.2, 12.3

69. Am 19. Februar 2021 lancierte das EDA in Zusammenarbeit mit dem Kanton Graubünden, dem rätoromanischen Fernsehen und Radio (Radiotelevisiun Svizra Rumantscha, RTR) und der Lia Rumantscha die erste rätoromanische Sprachwoche «*Emna Rumantscha*» in der Schweiz und im Ausland mit dem Motto «Rumantsch: in ferm toc Svizra» (Rätoromanisch: ein starkes Stück Schweiz). Gemeinsam mit den Auslandvertretungen will das EDA zu einem besseren Verständnis der rätoromanischen Sprache und Kultur beitragen, was für den nationalen Zusammenhalt der Schweiz unerlässlich ist. Der 20. Februar 1938 ist für die Mehrsprachigkeit der Schweiz ein historisches Datum, wurde doch damals das Rätoromanische neben dem Deutschen, Französischen und Italienischen offiziell zur Landessprache. Die «*Emna Rumantscha*» ergänzt die «Tage der Mehrsprachigkeit» sowie die Aktivitäten anlässlich der «*Settimana della lingua italiana nel mondo*» und der «*Semaine de la langue française et de la francophonie*».

Am 21. Juni 2021 traf EDA-Vorsteher Bundesrat Ignazio Cassis im Rahmen der Initiative «*Emna Rumantscha*» eine Schulklasse in Ilanz/Glion in der Surselva. Er erinnerte daran, dass das Rätoromanische genauso wie die anderen Landessprachen auch «in ferm toc Svizra», ein starkes Stück Schweiz, ist. Der interkulturelle Dialog ist ein wesentlicher Bestandteil der Schweizer Diplomatie, und die Förderung der Minderheitensprachen der Schweiz gehört zu den Prioritäten des Politikdialogs, den der EDA-Vorsteher mit den Kantonen Graubünden und Tessin führt.

h. Wirtschaftliches und soziales Leben

Rahmenübereinkommen: Art. 15

Sprachencharta: Art. 7.1.d, 13.1.d, 13.2.b

70. Gleichermassen wie bei der Situation des Italienischen im Kanton Graubünden kann auch beim Rätoromanischen auf den Bericht⁸ der Sprachensituation durch das Zentrum für Demokratie Aarau sowie die darauf basierenden Massnahmen des Kantons Graubünden verwiesen werden (vgl. §29). Im Rahmen der Ausarbeitung der erwähnten Massnahmenvorschläge zur Sprachenförderung im Kanton Graubünden (vgl. §29) wurden auch wirtschaftliche und soziale Aspekte behandelt. Diese sollen bei den weiteren Umsetzungsschritten ebenfalls berücksichtigt werden.
71. Die *Lia Rumantscha* betont entsprechend, dass die Verwendung des Romanischen in allen wirtschaftlichen und sozialen Bereichen gestärkt werden muss. Nur durch die Anwendung und Aktualisierung des Romanischen in allen Lebensbereichen bleibe die Sprache aktiv, attraktiv und Teil der wirtschaftlichen und sozialen Realität und Notwendigkeit.

i. Grenzüberschreitender Austausch / Internationale Zusammenarbeit

Rahmenübereinkommen: Art. 17, 18

Sprachencharta: Art. 7.1.i, 14a, b

Nichts zu erwähnen.

⁸ <https://www.zdaarau.ch/dokumente/SB-16-R%C3%A4toromanisch.pdf>

j. Bekämpfung von Diskriminierungen

Rahmenübereinkommen: Art. 4
Sprachencharta: Art. 7.2:
Nichts zu erwähnen.

k. Sensibilisierung für die rätoromanische Sprache und Kultur, Toleranz, Bildung und interkultureller Dialog

Rahmenübereinkommen: Art. 6.1, 12.1, 12.2
Sprachencharta: Art. 7.3:

l. Freiheiten (friedliche Versammlung, freier Zusammenschluss, freie Meinungsäusserung, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit)

Rahmenübereinkommen: Art. 7 und 8
Nichts zu erwähnen.

m. Zugang zu Bildung

Rahmenübereinkommen: Art. 12.3
Nichts zu erwähnen.

4. Französisch

a. Mechanismen zur Beteiligung, Information, Aufklärung (über die Charta und das Rahmenübereinkommen im Allgemeinen) und Konsultation

72. Wie bereits erwähnt (vgl. §4 und §7), wurden die zweisprachigen Kantone (Deutsch/Französisch) sowie einige Gemeinden, in denen Französisch eine Minderheitensprache ist, z. B. Murten, *an der Erarbeitung dieses Berichts beteiligt*. Im Übrigen wurden auch die Organisationen, welche die Interessen der Sprachgemeinschaften der zweisprachigen Kantone Bern und Freiburg vertreten, sowie jene, welche die Interessen der Frankoprovenzialischsprachigen und der Franc-Comtois-Sprachigen vertreten, zu diesem Bericht konsultiert.

b. Sprachenpolitik, -gesetzgebung und -praxis

Rahmenübereinkommen: Art. 5, 9, 10, 11, 12, 16
Sprachencharta: Art. 7.1.a, b, c, d, e (nationaler Sprachaustausch)

Empfehlung 1 des Ministerkomitees betreffend die Charta:

«Das Ministerkomitee empfiehlt den Schweizer Behörden, ein kantonales und/oder kommunales Gesetz über die Verwendung des **Französischen** und des Deutschen gegenüber der Öffentlichkeit zu erlassen, da wo diese Sprachen Minderheitensprachen sind. »

Empfehlung des Expertenkomitees der Charta (Bericht Abs. 30):

«Das Expertenkomitee ermutigt die Schweizer Behörden, ein kantonales und/oder kommunales Gesetz über die Verwendung des **Französischen** und des Deutschen gegenüber der Öffentlichkeit zu erlassen, in den Kantonen, wo diese Sprachen lokal traditionell Minderheits- oder Mehrheitssprachen sind. »

73. Da die Gesetzgebungsbefugnis in diesem Bereich gemäss Bundesverfassung bei den Kantonen liegt, ist es Aufgabe der betroffenen Kantone, zu beurteilen, wie sie diese Empfehlung umsetzen können. Gemäss Artikel 70 BV bestimmen die Kantone ihre Amtssprachen. Um das Einvernehmen zwischen den Sprachgemeinschaften zu wahren, achten sie auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung der Gebiete und nehmen Rücksicht auf die angestammten sprachlichen Minderheiten. Nur die Kantone Bern, Freiburg, Graubünden und Wallis gelten als mehrsprachige Kantone, weshalb sie bei der Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben die Unterstützung des Bundes erhalten.

Die erwähnten Kantone informieren wie folgt (zur Situation im Kanton Graubünden vgl. §27-§43 und §50-§71) :

Im Kanton Bern wird das Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel zurzeit überarbeitet (Inkrafttreten geplant per 2022). In der Absicht, die Zweisprachigkeit des Kantons zu stärken, wird ausserdem ein kantonales Sprachengesetz in Erwägung gezogen. Das Vorhaben wurde jedoch wegen anderer Prioritäten des Kantons und aufgrund der Gesundheitskrise verschoben und soll erneut geprüft werden.

Im Kanton Freiburg hat der Staatsrat im November 2018 seine Absicht bestätigt, eine vertiefte Debatte über eine mögliche Ausführungsgesetzgebung für Sprachen zu lancieren, unter Wahrung der Gemeindeautonomie. Dieses Vorhaben steht in Einklang mit einer umfassenderen Strategie zur Zweisprachigkeit, insbesondere innerhalb der Kantonsverwaltung.

Im Kanton Wallis sind die beiden Amtssprachen Deutsch und Französisch in der Gesetzgebung, der Justiz und der Kantonsverwaltung gleichgestellt. Weil die Sprachgebiete geografisch klar abgegrenzt sind, gibt es auf kommunaler Ebene in Bezug auf die Verwendung der Amtssprachen keine Probleme. Am 4. März 2018 stimmte die Walliser Bevölkerung im Übrigen für die Totalrevision der Kantonsverfassung. Die Mitglieder des Verfassungsrates wurden am 25. November 2018 gewählt und trafen sich am 17. Dezember 2018 zur konstituierenden Sitzung. Die neue Kantonsverfassung könnte ein ausführliches Kapitel über die Möglichkeiten zur Stärkung des kantonalen Zusammenhalts enthalten, wozu auch die Achtung der Vielfalt und der Minderheiten gehört. Die beiden Amtssprachen werden in Gesetzgebung, Justiz und Verwaltung weiterhin als gleichwertig gelten.

Empfehlung des Expertenkomitees der Charta (Bericht Ziff. 2.4.2):

« Das Expertenkomitee empfiehlt den Schweizer Behörden, ein kantonales und/oder kommunales Gesetz über die Verwendung des **Französischen** gegenüber der Öffentlichkeit in der **Gemeinde Murten/Morat** (Kanton Freiburg/Fribourg) zu erlassen und in Ausführung der Verordnung über die Unterstützung von Initiativen zur Förderung der Zweisprachigkeit eine Strategie zur Förderung des Französischen in **Murten/Morat** zu erarbeiten. »

74. Im Kanton Freiburg gibt es offiziell keine zweisprachige Gemeinde. Es gibt hingegen Gemeinden, in denen eine mehr oder weniger grosse sprachliche Minderheit lebt und als solche anerkannt ist. Die Bevölkerung der Stadt Murten, Hauptort eines zweisprachigen Bezirks, ist – ebenso wie die Gemeindeverwaltung – weitgehend zweisprachig. Die Verwaltung antwortet den Bürgerinnen und Bürgern mündlich und schriftlich in beiden Sprachen, und sämtliche Dokumente sind in französischer und deutscher Sprache verfügbar. Die Rekrutierung zweisprachiger Mitarbeitender hat einen hohen Stellenwert. Damit das Verwaltungspersonal seine sprachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ausbauen kann, wurden zwischen den Gemeinden Partnerschaften eingeführt. Auch zwischen den Polizeikörpern der Städte Murten und Freiburg findet ein Austausch statt. Ausserdem wird die Zweisprachigkeit im Rahmen privater Initiativen gepflegt, namentlich durch Sprachtandems in den Quartieren der Stadt.

c. Bildung

Rahmenübereinkommen: Art. 12.3, 13, 14

Sprachencharta: Art. 7.1.f, g, h; 8.1.a (i), a (iv), b (i), c (i), c (ii), d (i), d (iii), e (ii), f (i), f (iii), g, h, i:

75. Im Kanton Freiburg findet der Unterricht der öffentlichen Schule in den Schulkreisen der Stadt Freiburg, in Courtepin und in Murten in beiden Sprachen statt. Cressier hat sich dem Schulkreis Murten/Morat angeschlossen, wodurch die Einwohnerinnen und Einwohner dieser Gemeinde die Unterrichtssprache nun frei wählen können.

Die deutschsprachigen Schülerinnen und Schüler der französischsprachigen Konventionsgemeinden (Corminboeuf, Givisiez, Granges-Paccot, Marly, Matran, Pierrafortscha und Villars-sur-Glâne) können den Unterricht auf Deutsch an der deutschsprachigen, regionalen Freien Öffentlichen Schule Freiburg (FOSF) besuchen. Der Unterricht findet entweder auf Deutsch oder auf Französisch statt, je nachdem, in welcher Sprachabteilung sich die Schülerinnen und Schüler angemeldet haben. Auf Sekundarstufe II können die Schülerinnen und Schüler entweder Französisch oder Deutsch als Hauptunterrichtssprache oder aber einen zweisprachigen Klassenzug wählen.

Eltern von deutsch- oder französischsprachigen Schülerinnen und Schülern haben ausserdem die Möglichkeit, einen Schulkreiswechsel aus sprachlichen Gründen zu beantragen, sofern dadurch keine grösseren Probleme bei der Schulplanung und -finanzierung entstehen.

In beiden Sprachgebieten finden sowohl parallel als auch gemeinsam *Immersionsprojekte* statt. So werden beispielsweise an der Orientierungsschule (OS) Murten der Sportunterricht und Teile des Hauswirtschaftsunterrichts in gemischten Klassen durchgeführt (Schülerinnen und Schüler aus beiden Sprachabteilungen). Ausserdem wird in Murten auch in der Primarschule in immersiven Sequenzen unterrichtet.

Der *Sprachaustausch* mit einer Klasse aus der anderen Sprachgemeinschaft ist für alle Klassen der 10H des Kantons obligatorisch.

Im März 2021 gab die Regierung des Kantons Freiburg die Lancierung eines *Pilotprojekts mit zwei zweisprachigen Primarschulklassen 1H/2H* auf Beginn des Schuljahres 2021/22 bekannt. Die beiden Klassen setzen sich in gleicher Anzahl aus deutschsprachigen und französischsprachigen Schülerinnen und Schülern zusammen. Der Unterricht findet zweisprachig statt, mit Ausnahme zweier Lektionen, die getrennt in der Erstsprache unterrichtet werden. Mit diesem Projekt wird das kantonale Konzept für den Sprachenunterricht aus dem Jahr 2009 umgesetzt, das ein solches Angebot vorsieht. In den Orientierungsschulen (Sekundarstufe I) und Gymnasien (Mittelschulen, Sekundarstufe II) bestehen bereits zweisprachige Klassen.

76. *Im Kanton Bern* entstanden in den letzten Jahren zahlreiche zweisprachige Angebote, insbesondere im Rahmen der obligatorischen Schule. Es besteht jedoch weiterhin viel Entwicklungspotenzial. Der zweisprachige Unterricht nach der obligatorischen Schule umfasst Angebote auf verschiedenen Stufen (Sekundarstufe II, duale Bildung, Tertiärstufe) und soll in Zukunft ausgebaut werden. Austauschprogramme entstehen sowohl innerhalb des Kantons (Ausarbeitung von Vereinbarungen mit den Gemeinden) als auch mit anderen Kantonen: Überblick auf der Website des Kantons Bern.
77. Zum Unterricht *im Kanton Wallis*: vgl. §73.

d. Justizbehörden

Rahmenübereinkommen: Art. 10.3

Sprachencharta: Art. 7.1.d; 9.1.a (i), a (ii), a (iii), b (i), b (ii), b (iii), c (i), c (ii), d; 9.2.a; 9.3:

Nichts zu erwähnen.

e. Verwaltungsbehörden (Bund, Kantone, Gemeinden) und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Rahmenübereinkommen: Art. 10.2, 11.1, 11.3

Sprachencharta: Art. 7.1.d; 10.1.a (i), b, c, 10.2.a, b, c, d, e, f, g, 10.3. a; 10.4.a, b, c, 10.5

Auf kantonaler und kommunaler Ebene:

Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für das Rahmenübereinkommen (Viertes Gutachten, Abs. 107):

*«Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden des Bundes und der Kantone auf, weitere Aktivitäten zur Sensibilisierung für die sprachlichen Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten in den kantonalen Verwaltungen der **zwei- und dreisprachigen** Kantone, auch bei den Vertretern der Justiz, zu erwägen. »*

78. Gestützt auf Artikel 21 des Sprachengesetzes leistet der Bund jährliche Finanzhilfen an die offiziell mehrsprachigen Kantone in der Höhe von je 250'000 Franken für Massnahmen zur Förderung der Mehrsprachigkeit in den kantonalen Behörden und Verwaltungen sowie im Bildungsbereich. Aus diesen Mitteln können auch Projekte zur Sensibilisierung für die Mehrsprachigkeit unterstützt werden (Art. 17 Abs. 1 Bst. c SpV). Es bestehen separate Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen Bern, Freiburg, Graubünden und Wallis. Aus Sicht des Bundes sind keine zusätzlichen Massnahmen notwendig.
79. *Im Kanton Bern* betont die Personalstrategie 2020–2023, wie wichtig es ist, zweisprachiges Personal, aber auch Personal und Kader beider Amtssprachen zu rekrutieren. Sie enthält einen Aktionsplan zur Verbesserung der Sprachkompetenzen in beiden Amtssprachen sowie zur Erhöhung des Anteils der französischsprachigen Mitarbeitenden der Kantonsverwaltung.
80. *Im Kanton Freiburg* wird die Fusion per 1. Januar 2022 von Murten (8639 Einw.) mit den deutschsprachigen Gemeinden Clavaleyres (48 Einw.), Galmiz (105 Einw.) und Gempnach (29 Einw.) die Sprachanteile in der Bevölkerung leicht verändern (+2,1 %). Heute sind 15 Prozent der Murtener französischsprachig. Die bereits ergriffenen Massnahmen zur Förderung der Zweisprachigkeit in der Verwaltung sowie im Bereich der Bildung bleiben bestehen. Aktuell sind keine weiteren Massnahmen erforderlich. Die Behörde der neuen Gemeinde wird gegebenenfalls Stellung nehmen.
81. *Im Kanton Wallis* sind die beiden Amtssprachen Deutsch und Französisch in der Gesetzgebung, der Justiz und der Kantonsverwaltung gleichgestellt (vgl. §73).

Topografische Angaben

Empfehlung des Beratenden Ausschusses für das Rahmenübereinkommen (Viertes Gutachten, Abs. 96 und 94–95):

«*Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden des Bundes und der Kantone auf, die Verwendung von zwei- oder dreisprachigen topografischen Angaben in den zwei- oder dreisprachigen Kantonen oder Gemeinden zu fördern, namentlich durch die Ausweitung der rechtlichen Möglichkeiten zum Anbringen solcher Schilder in Gebieten, die traditionell von Angehörigen von Sprachminderheiten bewohnt werden, im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 11 des Rahmenübereinkommens.* »

(Vgl. dazu auch Abs. 60 des Berichts des Expertenkomitees der Charta).

82. Die Strassensignalisation sowie die sprachlichen Aspekte im Zusammenhang mit Strassenschildern basieren auf der Signalisationsverordnung (SSV). Darin gilt die Sprachgrenze nicht als rechtlicher Parameter.

Artikel 49 SSV besagt jedoch, dass Ortschaftstafeln in zwei Sprachen geschrieben sein können, wenn die kleinere Sprachgruppe wenigstens 30 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner umfasst. Dieses Kriterium findet sich auch in den *Weisungen des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über die Wegweisung bei Anschlüssen und Namen der Verzweigungen auf dem Nationalstrassennetz*, revidierte Fassung vom 12. November 2019. Gemäss den erwähnten rechtlichen Grundlagen ist in zweisprachigen Gemeinden die von der Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner gesprochene Sprache massgebend. Umfasst die sprachliche Minderheit einer Ortschaft mindestens 30 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner, können der Ortschaftsname und gegebenenfalls zusätzliche Angaben in beiden Sprachen geschrieben werden.

Ausserhalb des Bereichs der Nationalstrassen und unter Vorbehalt der Einhaltung des erwähnten rechtlichen Rahmens, verfügt das Bundesamt für Strassen über keine Rechtsgrundlage und somit keine finanziellen Mittel, um in den Gemeinden an den Sprachgrenzen zweisprachige Strassenschilder aufzustellen. Für das Aufstellen (und die Finanzierung) von Strassenschildern auf Kantons- und Gemeindestrassen sind die Kantone und Gemeinden zuständig, wobei auch für sie die Bestimmungen in Artikel 49 SSV gelten.

83. *Konkretes Beispiel: Strassensignalisation auf der Autobahnumfahrung von Biel/Bienne:* Kurz vor der Eröffnung des Autobahn-Ostasts von Biel/Bienne im Jahr 2017 verlangte die Stadt eine Anpassung der Signalisation auf diesem Autobahnabschnitt, damit sie konsequent zweisprachig ist. Nach mehreren Briefwechseln gab die Vorsteherin des UVEK, Bundesrätin Simonetta Sommaruga, dem Begehren statt und veranlasste eine Anpassung der *Weisungen über die Wegweisung bei Anschlüssen und Namen der Verzweigungen auf dem Nationalstrassennetz*. Der Austausch der Autobahnschilder auf der Ostumfahrung der Stadt Biel/Bienne erfolgte im Verlauf des Jahres 2019.

Im Kanton Bern sind die Strassenschilder in Biel/Bienne fast vollständig zweisprachig. Die Beschilderung der Umfahrung wurde 2019 dank eines gemeinsamen Vorgehens des Bundes, des Kantons Bern, der Stadt Biel/Bienne und der regionalen Institutionen konsequent zweisprachig. In der Stadt Bern bleiben die Strassennamen trotz Forderungen nach mehr Zweisprachigkeit nur auf Deutsch. Der Bundesplatz hingegen wurde 2020 in allen vier Landessprachen beschriftet.

f. Medien in Minderheitensprachen / anteilmässige Vertretung der Minderheiten im Personal der betreffenden Medien / Vertretung von Minderheiten in den Inhalten der Medien

Rahmenübereinkommen: Art. 6, 9
Sprachencharta: Art. 7.1.d; 11.1.a (i), e (i), g, 11.2, 11.3
Nichts zu erwähnen.

g. Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Rahmenübereinkommen: Art. 5.1, 15
Sprachencharta: Art. 7.1.d; 12.1.a, b, c, d, e, f, g, h, 12.2, 12.3

Empfehlung des Expertenkomitees der Charta (Bericht Abs. 69 und 92):

«*Das Expertenkomitee der Charta fordert die Behörden auf, in den betroffenen Gemeinden bei der Lancierung kultureller Aktivitäten in französischer und deutscher Sprache eine aktivere Rolle zu übernehmen.* »

84. *Kanton Freiburg:* Laut Aufteilung der Verantwortlichkeiten bei der Kulturförderung gemäss Gesetz über die kulturellen Angelegenheiten (KAG, 1991, Art. 2, 3, 4) sind die kulturellen Aktivitäten Angelegenheit der

Privatpersonen. Die Gemeinden und der Staat wirken unterstützend. Die Finanzhilfen des Staats Freiburg stehen prioritär dem professionellen Kunstschaffen zur Verfügung. Der Staat kann auch andere Kulturprojekte fördern, allerdings sind in diesem Bereich in erster Linie die Gemeinden zuständig.

So hat der Staat Freiburg vor Kurzem in der Region Murten künstlerische Projekte für das Murten Licht-Festival und Publikationen und Ausstellungen des Museums Murten unterstützt. Diese Projekte richten sich an das französisch- und das deutschsprachige Publikum. Das Konservatorium Freiburg bietet auch Musikurse am dezentralen Standort Murten an.

Seit 2017 gewährt der Staat Freiburg auf kantonaler Ebene jedes Jahr vom Bundesamt für Kultur finanzierte Finanzhilfen zur Förderung der Zweisprachigkeit. Verschiedene Festivals, Museen und Vereine (zeitgenössische Musik) gehörten zu den Empfängern der Finanzhilfen mit dem Ziel, die beiden Sprachgemeinschaften einander näherzubringen und ihnen eine zweisprachige Erfahrung zu bieten. 2018 schuf der Staat Freiburg ausserdem einen Zweisprachigkeitsfonds, mit dem im ganzen Kanton und insbesondere in Murten Kulturprojekte zur Förderung der Zweisprachigkeit unterstützt werden konnten.

85. *Kanton Bern*: Kultur in französischer Sprache und zweisprachige Kulturprojekte werden im Kanton Bern seit Jahren gefördert, namentlich dank des Sonderstatutgesetzes (2004) und der Schaffung regionaler Räte wie des Rats für französischsprachige Angelegenheiten (RFB) und des Bernjurassischen Rats (BJR). Das Gesetz wird derzeit überarbeitet und wird mehr regionale Zuständigkeiten enthalten. Dazu kommen Bundessubventionen für mehrsprachige Kantone sowie seit 2020 ein kantonales Zweisprachigkeitsbudget, von dem Kulturprojekte wie zum Beispiel ein zweisprachiges Wanderfilmfestival (FFFH itinérant / FFFH auf Reisen) profitierten.
86. *Kanton Wallis*: vgl. §107.

h. Wirtschaftliches und soziales Leben

Rahmenübereinkommen: Art. 15
Sprachencharta: Art. 7.1.d, 13.1.d, 13.2.b

Empfehlung des Expertenkomitees der Charta (Bericht Ziff. 2.4.2):

«Das Expertenkomitee der Charta empfiehlt die Schaffung eines Gremiums, das die Behörden des Kantons **Freiburg/Fribourg** in allen Fragen zum Thema **Französisch als Minderheitensprache** berät. »

87. Der Freiburger Staatsrat hat im November 2018 seine Absicht bestätigt, eine vertiefte Debatte über eine mögliche Ausführungsgesetzgebung für Sprachen zu lancieren, unter Wahrung der Gemeindeautonomie (vgl.§73). In diesem Zusammenhang wird auch die Schaffung einer oder eines Delegierten für Zweisprachigkeit geprüft.

i. Grenzüberschreitender Austausch / Internationale Zusammenarbeit

Rahmenübereinkommen: Art. 17, 18
Sprachencharta: Art. 7.1.i, 14a, b
Nichts zu erwähnen.

j. Bekämpfung von Diskriminierungen

Rahmenübereinkommen: Art. 4
Sprachencharta: Art. 7.2:
Nichts zu erwähnen.

k. Sensibilisierung für die französische Sprache und Kultur, Toleranz, Bildung und interkultureller Dialog

Rahmenübereinkommen: Art. 6.1, 12.1, 12.2
Sprachencharta: Art. 7.3:
Nichts zu erwähnen.

l. Freiheiten (friedliche Versammlung, freier Zusammenschluss, freie Meinungsäusserung, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit)

Rahmenübereinkommen: Art. 7 und 8
Nichts zu erwähnen.

m. Zugang zu Bildung

Rahmenübereinkommen: Art. 12.3
Nichts zu erwähnen.

5. Deutsch

a. Mechanismen zur Beteiligung, Information, Aufklärung (über die Charta und das Rahmenübereinkommen im Allgemeinen) und Konsultation

88. Wie oben erwähnt (vgl. §7) waren die deutsch- und französischsprachigen Kantone, die Gemeinde Ederswiler im Kanton Jura und die Gemeinde Bosco Gurin im Kanton Tessin *an der Erstellung des vorliegenden Berichts beteiligt*. Auch die Organisationen der Sprecherinnen und Sprecher der zweisprachigen Kantone Bern und Freiburg *wurden konsultiert*.

Empfehlung des Expertenkomitees der Charta (Bericht Ziff. 2.5.2):

«Das Expertenkomitee der Charta empfiehlt den Behörden der Schweiz die Schaffung eines Gremiums, das die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen in allen Fragen zum Thema Deutsch als Minderheitensprache berät.»

89. Der Bund schafft keine eigenen Beratungsgremien für Fragen im Zusammenhang mit den Minderheitensprachen. Er kann auf der Grundlage des Sprachengesetzes (Art. 18 Bst. b SpG) Organisationen unterstützen, deren Tätigkeit zur Förderung von Verständigung und Mehrsprachigkeit beitragen. Der Kanton Graubünden unterstützt ferner mit Mitteln des Bundes die Sprachorganisationen, die sich für die Belange der rätoromanischen und der italienischen Minderheiten im Kanton Graubünden einsetzen.

90. Zu den Verhältnissen in den Kantonen mit deutschsprachiger Minderheit:

- *Freiburg*: Der Freiburger Staatsrat wird die Schaffung einer oder eines Delegierten für Zweisprachigkeit im Rahmen seiner vertieften Debatte über ein mögliches Sprachengesetz prüfen (vgl. §73).
- *Wallis*: Im Kanton Wallis sind die beiden Amtssprachen Deutsch und Französisch in der Gesetzgebung, der Justiz und der Kantonsverwaltung gleichgestellt. Es sind keine weiteren Schritte geplant, vgl. §73.
- *Bern*: Die Verwendung der Amtssprachen im Kanton Bern ist im kantonalen Recht geregelt, gemäss dem Grundsatz der Territorialität der Sprachen. Die französische Sprache wird im Verwaltungskreis Biel/Bienne seit 2018 vermehrt berücksichtigt. Es gibt Forderungen nach einer besseren Berücksichtigung des Deutschen und der Zweisprachigkeit im Berner Jura. Diese werden unter Wahrung des Grundsatzes der Territorialität der Sprachen und unter Berücksichtigung der Absicht, die Zweisprachigkeit im gesamten Kanton Bern zu fördern, geprüft. Mit einem Verein zum Schutz der deutschen Sprache (BADEM), der eine verstärkte Förderung der Zweisprachigkeit anstrebt und die Schaffung eines neuen offiziellen Organs fordert, findet zurzeit ein Dialog statt.
- *Jura*: Der Kanton Jura ist einsprachig und verwendet Französisch. Das Gesetz über die Verwendung der französischen Sprache vom 17. November 2010 gewährleistet die Berücksichtigung der Mehrsprachigkeit, insbesondere im Hinblick auf die anderen Landessprachen, und ermöglicht Massnahmen zur Förderung des Erbes des jurassischen Patois.
- *Waadt*: Im einsprachig französischsprachigen Kanton Waadt besteht keine Notwendigkeit eines Sprachengesetzes. Deutsch als Minderheitensprache ist im Kanton Waadt nur in den Gemeinden Faoug (Pfauen), Avenches, Cudrefin und Vully-les-Lacs (Bezirk Broye-Vully) präsent.

91. Zu spezifischen Fragen im Zusammenhang mit den deutschsprachigen Gemeinden von *Bosco-Gurin im Kanton Tessin und Ederswiler im Kanton Jura* vgl. die Ausführungen in §93.

92. Der Bund der angestammten deutschsprachigen Minderheiten in der Schweiz (BADEM), der sich als Vertreter der Interessen der deutschsprachigen Minderheit versteht, begrüsst die Empfehlung. Er begrüsst die im Kanton Bern angekündigte aktive Zweisprachigkeitspolitik betreffend die deutschsprachige Minderheit im Berner Jura und weist darauf hin, dass der Regierungsrat des Kantons Bern sich offen gezeigt habe, das Thema mit der neu geschaffenen Organisation zu erörtern.

b. Sprachenpolitik, -gesetzgebung und -praxis

Rahmenübereinkommen: Art. 5, 9, 10, 11, 12, 16

Sprachencharta: Art. 7.1.a, b, c, d, e (nationaler Sprachtausch)

Empfehlung 1 des Ministerkomitees betreffend die Charta:

«Das Ministerkomitee empfiehlt den Schweizer Behörden, ein kantonales und/oder kommunales Gesetz über die Verwendung des Französischen und des **Deutschen** gegenüber der Öffentlichkeit zu erlassen, da wo diese Sprachen Minderheitensprachen sind.»

Empfehlung des Expertenkomitees der Charta (Bericht Abs. 30):

«Das Expertenkomitee ermutigt die Schweizer Behörden, ein kantonales und/oder kommunales Gesetz über die Verwendung des Französischen und des **Deutschen** gegenüber der Öffentlichkeit zu erlassen, in den Kantonen, wo diese Sprachen lokal traditionell Minderheits- oder Mehrheitssprachen sind.»

Empfehlung des Expertenkomitees der Charta (Bericht Ziff. 2.5.2):

«Das Expertenkomitee empfiehlt den Schweizer Behörden, ein kantonales und/oder kommunales Gesetz über die Verwendung des **Deutschen** gegenüber der Öffentlichkeit zu erlassen, da wo diese Sprache Minderheitensprache ist.»

Vgl. die Ausführungen in §73f und §89-92.

93. Zu den Verhältnissen in Bosco-Gurin:

Im 7. Bericht der Schweiz hatte der Kanton Tessin darauf hingewiesen, dass in den letzten Jahrzehnten (ab 1990) aus demografischer Sicht ein rückläufiger Trend bei der Präsenz des Deutschen festzustellen ist. 2019 lebten in Bosco Gurin 49 Einwohnerinnen und Einwohner (gemäss Zahlen der Sektion Örtliche Körperschaften des Kantons Tessin). Über die Hauptsprachen und die in den Gemeinden oder Bezirken gesprochenen Sprachen gibt es keine aktuellen Zahlen. Der Kanton Tessin ist weiterhin der Ansicht, dass die strukturellen Massnahmen wirtschaftlicher Natur sein müssen, um insbesondere die regionale Wirtschaft auf den Sommer- und Wintertourismus auszurichten.

Das Reglement der Gemeinde Bosco Gurin entspricht dem vom Tessiner Grossen Rat erlassenen Organischen Gemeindegesetz aus dem Jahr 1987 und übernimmt im Wesentlichen dessen Bestimmungen. In diesem Reglement anerkennt die Gemeinde Bosco Gurin in Artikel 2 Buchstabe b (Sprache und Kultur) die angestammte Präsenz des Deutschen und des Walserdialekts (Ggurijartitsch). Ausserdem besagt das Reglement, dass «die Gemeinde unter Einhaltung der eigenen Kompetenz und des übergeordneten Rechts den mündlichen und schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache (Dialekt und Standarddeutsch) sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich schützt und fördert». Im Sinne des Reglements hat die Gemeindeversammlung von Bosco Gurin am 21. Dezember 2018 die «Charta der Gemeinde Bosco Gurin zur Förderung der deutschen Sprache (Gurinerdeutsch und Hochdeutsch)» angenommen, die auf der Website der Gemeinde in italienischer und deutscher Sprache abrufbar ist. Die Bezeichnung der Strassen in Bosco Gurin auf Gurinerdeutsch ist im Gang.

In Bezug auf die kulturellen und sprachlichen Aspekte bekräftigt der Kanton seine Bereitschaft, neue Kulturinitiativen zur Förderung der Walsersprache und -kultur zu unterstützen, vorausgesetzt, dass lokale Ansprechpersonen für eine dauerhafte Betreuung der Aktivitäten vorhanden sind. Zum Centro di dialettologia e di etnografia (CDE), das für die Zusammenarbeit mit den regionalen Völkerkundemuseen zuständig ist, bestehen bereits regelmässige Kontakte. Der Finanzbeitrag an den Verein und das Museum Walsershaus wurde für den Zeitraum 2019–2022 bestätigt und leicht erhöht. 2019 wurde die durch den Kanton subventionierte Neugestaltung der Museumsanlage abgeschlossen und dabei der lokalen Sprache mehr Visibilität eingeräumt. Der Kanton Tessin ist weiterhin der Meinung, dass die Unterstützung von Instrumenten zur Dokumentation von Sprache und Kultur eine nützliche Massnahme zur Förderung und Vermittlung des Gebietes sowie der Walsersprache und -kultur ist, auch wenn dadurch sozio-ökonomische Aspekte kaum beeinflusst werden können. In diesem Sinne setzte der Kanton Tessin seine Unterstützung der Publikationen fort.

94. Zu den Verhältnissen in Ederswiler (Kanton Jura):

Der Kanton Jura plant keine Gesetzesänderungen zur Förderung des Gebrauchs der deutschen Sprache in Ederswiler oder in den Gemeinden mit angestammter deutschsprachiger Minderheit wie Saugern [Soyhières] (mit dem Weiler Oberriederwald [Rièdes-dessus]), Val Terbi (mit dem Weiler Wyler [Envelier]), Moderswiler [Movelier] und Pleen [Pleigne]. Der Kanton Jura leistete eine spezifische finanzielle Unterstützung für den Gebrauch der deutschen Sprache in Ederswiler. Im Sinne einer allgemeinen

Unterstützung der deutschsprachigen Gemeinde erhält Ederswiler im Rahmen des Finanzausgleichs Staat–Gemeinde und Gemeinde–Gemeinde einen gewissen Betrag. Ausserdem gewährt der Delegierte für kommunale Angelegenheiten der Gemeinde eine Subvention zur Entlastung der spezifischen Kosten im Zusammenhang mit der Verwendung der deutschen Sprache (Übersetzung amtlicher Dokumente).

Die Tatsache, dass Ederswiler eine deutschsprachige Gemeinde ist, verursacht in den Beziehungen zum Staat keinerlei Probleme. Die Bevölkerung von Ederswiler (119 Einwohnerinnen und Einwohner, Stand 31.12.2019) ist mehrheitlich zweisprachig. Bisher hat die Gemeinde keine Forderungen bezüglich einer besseren Berücksichtigung der deutschen Sprache in den Beziehungen zwischen Staat und Gemeinde geäussert.

c. Bildung

Rahmenübereinkommen: Art. 12.3, 13, 14

Sprachencharta: Art. 7.1.f, g, h; 8.1.a (i), a (iv), b (i), c (i), c (ii), d (i), d (iii), e (ii), f (i), f (iii), g, h, i:

Empfehlung des Expertenkomitees der Charta (Bericht Ziff. 2.5.2):

«Das Expertenkomitee der Charta empfiehlt den Schweizer Behörden, den Deutschunterricht in den Gemeinden, in denen Deutsch eine Minderheitensprache ist, auf Vorschul- und Sekundarstufe zu gewährleisten. »

95. *Kantone Bern, Freiburg, Wallis*: siehe die Ausführungen in §75-§77.
96. *Im Kanton Jura* verfügen die Lehrkräfte der 1H und der 2H seit mehreren Jahren über ein Lehrmittel für den Deutschunterricht. In den Klassen der 1P bis 8P erteilen deutschsprachige Wanderlehrerinnen und -lehrer vier bis sechs Lektionen im Rahmen von halbtägigen Immersionskursen und -Workshops (ATMA). Jedes Jahr werden so rund 1000 Lektionen erteilt. Für Kinder aus deutschsprachigen Familien werden zweisprachige Veranstaltungen durchgeführt. Die deutschsprachigen Lehrpersonen erteilen in der Erstsprache Deutsch Unterricht in Deutsch und Mathematik. Auf der Sekundarstufe ist Deutsch Pflichtfach. Für den zweisprachigen Immersionsunterricht gibt es zwei Pilotprogramme. Dieses Angebot wird unter anderem durch Sprachaustausche, namentlich mit der Region Basel, ergänzt.
97. *Im Kanton Tessin* ist die Schule in Bosco Gurin wegen Schülermangels seit fast zwanzig Jahren geschlossen. Im Schuljahr 2018/19 wohnten in der Gemeinde Bosco Gurin insgesamt 3 Schülerinnen und Schüler, welche die obligatorische Schule (Kindergarten, Primar- und Sekundarschule) in Cevio besuchen. Im 7. Bericht der Schweiz wurde darauf hingewiesen, dass die geplante Fusion von drei der vier Gemeinden im Val Rovana (Bosco Gurin, Campo Valle Maggia und Cerentino) mit der Gemeinde Cevio insgesamt zu einer grösseren Gemeinschaft führen würde, auch in Bezug auf die Anzahl deutschsprachiger Einwohnerinnen und Einwohner und insbesondere der Schülerinnen und Schüler. Dies könnte eine Neuüberprüfung der Wiedereinführung von zusätzlichem Unterricht in Deutsch sowie in Walsersprache anregen, von der im Übrigen die gesamte schulpflichtige Bevölkerung der Region profitieren würde.

d. Justizbehörden

Rahmenübereinkommen: Art. 10.3

Sprachencharta: Art. 7.1.d; 9.1.a (i), a (ii), a (iii), b (i), b (ii), b (iii), c (i), c (ii), d; 9.2.a; 9.3:

Nichts zu erwähnen.

e. Verwaltungsbehörden (Bund, Kantone, Gemeinden) und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Rahmenübereinkommen: Art. 10.2, 11.1, 11.3

Sprachencharta: Art. 7.1.d; 10.1.a (i), b, c, 10.2.a, b, c, d, e, f, g, 10.3. a; 10.4.a, b, c, 10.5

Auf kantonaler und kommunaler Ebene:

Empfehlung des Expertenkomitees der Charta (Bericht Ziff. 2.5.2):

*«Das Expertenkomitee empfiehlt, bei der Zusammenlegung von Gemeinden darauf zu achten, dass die bestehende Reglementierung und die lokale Praxis zugunsten der deutschen Sprache, wie für **Bosco Gurin** oder **Grand Fribourg/Grossfreiburg**, erhalten bleiben, oder dass entsprechende Massnahmen getroffen werden. »*

98. *Antwort des Kantons Tessin*: Das Fusionsverfahren ist noch im Gang, seit dem letzten Bericht gab es aber keine nennenswerten Änderungen. In letzter Zeit haben jedoch verfahrensfremde Umstände

wirtschaftlicher und gesundheitspolitischer Natur den Vorgang erschwert. So mussten beispielsweise die 2020 geplanten Gemeindewahlen aufgrund des Gesundheitsnotstands verschoben werden. Die politischen Behörden von Kanton und Gemeinden befürworten die Zusammenlegung.

99. Die Gemeindezusammenlegung ist auch zu Beginn der «Charta der Gemeinde Bosco Gurin zur Förderung der deutschen Sprache (Gurinerdeutsch und Hochdeutsch) » erwähnt, wobei betont wird, dass die Förderung von Sprache und Kultur unabhängig vom Ausgang des Verfahrens stattfinden müsse. Für die Schulpolitik ist das Verfahren hingegen ein massgebendes Kriterium dafür, ob der zusätzliche Unterricht in Deutsch eingeführt werden soll oder nicht (vgl. §97 dieses Berichts).

Antwort des Kantons Freiburg: Die konstituierende Versammlung Grossfreiburg schlägt vor, Deutsch als zweite Amtssprache anzuerkennen, damit Romands und Deutschschweizer die Partnerkultur und -sprache auf freiwilliger Basis besser kennenlernen können. Der Vorschlag bedeutet, dass alle Familien im Einzugsgebiet frei entscheiden könnten, ob ihre Kinder die Schule auf Französisch oder auf Deutsch absolvieren. Ein zweisprachiges Programm ist für die obligatorische Schule vorgesehen. Die Anerkennung der deutschen Sprache bedeutet im Sinne der Arbeitsgruppe keine neuen Verpflichtungen, weder für das Lehrpersonal noch für die Angestellten der Gemeinden. Sie schlägt vor, dass die neue Gemeinde den Namen Freiburg respektive Fribourg tragen soll.

Für den Freiburger Staatsrat ist ein dynamisches Kantonszentrum um Freiburg herum mit Einwohnerinnen und Einwohnern beider Amtssprachen, die sich durch die Kontakte und den Austausch zwischen den Kulturen gegenseitig bereichern, von grösster Bedeutung. Die Zweisprachigkeit ist für ihn ein wesentliches Element des Kantonszentrums. Sie verleiht ihm eine eigene Identität und schafft wichtige Möglichkeiten, insbesondere in der Wirtschaft. Der Staatsrat hat sich ausserdem verpflichtet, sämtliche Empfehlungen, beispielsweise jene der konstituierenden Versammlung, die die Realisierung des Fusionsprojekts vereinfachen sollen, zu prüfen, einschliesslich solcher in Bezug auf die Amtssprache der Gemeinden.

100. *Antwort des Kantons Jura:* Für die Gemeinde Ederswiler ist im Moment keine Fusion geplant. Bei einem früheren Projekt zu Ederswiler (Fusionsprojekt Delsberg und Umgebung, 2013–2016), hatte das Fusionskomitee die Informationsunterlagen zuhanden der Bevölkerung von Ederswiler in die deutsche Sprache übersetzt. Im Falle eines künftigen Fusionsprojekts wird der Kanton Jura dem Fusionskomitee über den Delegierten für kommunale Angelegenheiten ein analoges Vorgehen empfehlen.
101. *Antwort des Kantons Wallis:* Die öffentlichen amtlichen Mitteilungen des Kantons Wallis erfolgen in französischer und deutscher Sprache. Individuelle amtliche Mitteilungen werden in einer der beiden Amtssprachen verfasst, je nach Wohnort der Adressaten bzw. je nach Sprache, in der das Anliegen eingegangen ist.

Die Gemeinden kommunizieren in ihrer Amtssprache. In den Gemeinden Siders und Sitten kann in gewissen Fällen Deutsch verwendet werden. Alle Gemeinden sind aufgefordert, ihren Einwohnerinnen und Einwohnern sowie anderen Kreisen die Verwendung einer Amtssprache des Bundes zu erlauben.

102. *Antwort des Kantons Bern:* Die Verwendung der Amtssprachen im Kanton Bern ist im kantonalen Recht geregelt, gemäss dem Grundsatz der Territorialität der Sprachen. Die Berücksichtigung der französischen Sprache wurde im Verwaltungskreis Biel/Bienne ab 2018 ausgebaut. 2020 wurden Forderungen nach einer besseren Berücksichtigung des Deutschen im Berner Jura behandelt.
103. Der *Bund der angestammten deutschsprachigen Minderheiten in der Schweiz (BADEM)* kritisiert, dass die zwei deutschsprachigen Gemeinden Schelten/La Scheulte und Seehof/Elay im Kanton Bern von den regionalen, französischsprachigen Autoritäten jeweils in Französisch angeschrieben werden, obwohl sie die kommunale Amtssprache Deutsch verwenden.

Empfehlung des Beratenden Ausschusses für das Rahmenübereinkommen (Viertes Gutachten, Abs. 107):

«Der Beratende Ausschuss ruft die **Behörden des Bundes und der Kantone** auf, weitere Aktivitäten zur Sensibilisierung für die sprachlichen Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten in den kantonalen Verwaltungen der **zwei- und dreisprachigen** Kantone, auch bei den Vertretern der Justiz, zu erwägen. »

104. Zur Unterstützung des Bundes an die zweisprachigen Kantone vgl. §78-§81.

Empfehlung des Beratenden Ausschusses für das Rahmenübereinkommen (Viertes Gutachten, Abs. 96 und 94–95):

«Der Beratende Ausschuss ruft **die Behörden des Bundes und der Kantone** auf, die Verwendung von zwei- oder dreisprachigen topografischen Angaben in den zwei- oder dreisprachigen Kantonen oder Gemeinden zu fördern, namentlich durch die Ausweitung der rechtlichen Möglichkeiten zum Anbringen solcher Schilder in Gebieten, die traditionell von Angehörigen von Sprachminderheiten bewohnt werden, im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 11 des Rahmenübereinkommens. »

105. Zu den topografischen Angaben vgl. §82f.

f. Medien in Minderheitensprachen / anteilmässige Vertretung der Minderheiten im Personal der betreffenden Medien / Vertretung von Minderheiten in den Inhalten der Medien

Rahmenübereinkommen: Art. 6, 9
Sprachencharta: Art. 7.1.d ; 11.1.a (i), e (i), g, 11.2, 11.3
Nichts zu erwähnen.

g. Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Rahmenübereinkommen: Art. 5.1, 15
Sprachencharta: Art. 7.1.d; 12.1.a, b, c, d, e, f, g, h, 12.2, 12.3

Empfehlung des Expertenkomitees der Charta (Bericht Abs. 69 und 2)

«Das Expertenkomitee der Charta fordert die Behörden auf, in den betroffenen Gemeinden bei der Lancierung kultureller Aktivitäten in französischer und **deutscher** Sprache eine aktivere Rolle zu übernehmen. »

106. *Kantone Bern und Freiburg* vgl. §84f.

107. *Kanton Wallis*: Zwischen 2018 und 2020 spielte der Kanton eine aktive Rolle bei der Lancierung von kulturellen Aktivitäten in den Minderheitensprachen in den betroffenen Gemeinden, einschliesslich der französischen Dialekte (frankoprovenzalisch). 2019 wurde mit Unterstützung des Bundesamts für Kultur das Förderprogramm «Kulturelle Projekte für einen zweisprachigen Kanton» lanciert. Acht zweisprachige Projekte wurden finanziell unterstützt, darunter das Vermittlungsprogramm der Fondation Rilke in Siders und die «Zirkuswochen» in Salgesch. Ausserdem haben sich die Walliser Kulturerbeinstitutionen wiederholt für die Durchführung von kulturellen Aktivitäten in den Minderheitensprachen eingesetzt.

108. *Kanton Jura*: Der Kanton Jura unterstützt auf Antrag kulturelle Aktivitäten in deutscher oder in beiden Sprachen, wenn diese die Subventionskriterien erfüllen. Das Amt für Kultur begleitet Kulturunternehmen auf Wunsch bei der Entwicklung solcher Kulturprojekte.

h. Wirtschaftliches und soziales Leben

Rahmenübereinkommen: Art. 15
Sprachencharta: Art. 7.1.d, 13.1.d, 13.2.b
Nichts zu erwähnen.

i. Grenzüberschreitender Austausch / Internationale Zusammenarbeit

Rahmenübereinkommen: Art. 17, 18
Sprachencharta: Art. 7.1.i, 14a, b
Nichts zu erwähnen.

j. Bekämpfung von Diskriminierungen

Rahmenübereinkommen: Art. 4
Sprachencharta: Art. 7.2
Nichts zu erwähnen.

k. Sensibilisierung für die deutsche Sprache und Kultur, Toleranz, Bildung und interkultureller Dialog

Rahmenübereinkommen: Art. 6.1, 12.1, 12.2
Sprachencharta: Art. 7.3
Nichts zu erwähnen.

l. Freiheiten (friedliche Versammlung, freier Zusammenschluss, freie Meinungsäusserung, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit)

Rahmenübereinkommen: Art. 7, 8
Nichts zu erwähnen.

m. Zugang zu Bildung

Rahmenübereinkommen: Art. 12.3
Nichts zu erwähnen.

6. Weitere Entwicklungen in Bezug auf die sprachlichen Minderheiten

a. Verabschiedung der Kulturbotschaft 2021–2024

109. Die Kulturförderung des Bundes wird über eine mehrjährige Finanzierungsbotschaft gesteuert. Diese definiert die inhaltliche Ausrichtung der Kulturförderung des Bundes und die dafür notwendigen Finanzmittel, darunter auch für die Sprachenförderung. Die Kulturbotschaft für die Jahre 2021 bis 2024 wurde am 26. Februar 2020 vom Bundesrat verabschiedet und ans Parlament überwiesen. Das Parlament hat die Botschaft im September und im Dezember 2020 beraten und die Zahlungsrahmen für die verschiedenen Förderbereiche entschieden.

In der Kulturbotschaft 2016–2020 definierte *der Bundesrat* erstmals drei zentrale Handlungsachsen für die Kulturpolitik des Bundes: «Kulturelle Teilhabe», «Gesellschaftlicher Zusammenhalt» sowie «Kreation und Innovation». Mit der Kulturbotschaft 2021–2024 sollen diese Handlungsachsen und die in der Förderperiode 2016–2020 eingeführten Massnahmen fortgesetzt werden. Im Sprachenbereich legt der Bundesrat ab 2021 einen besonderen Schwerpunkt auf die Förderung von schulischem Austausch (vgl. §113-§116) sowie der italienischen und rätoromanischen Sprache (vgl. §118-§123).

110. *Das Parlament* hat im Rahmen der Legislaturplanung 2019–2023 (19.078) einen «Aktionsplan für die Förderung der Mehrsprachigkeit und Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur unter Einbezug der Kantone» gefordert (19.078). Laut Motionär besteht erheblicher Handlungsbedarf. Mit der Erarbeitung des Aktionsplans wurde das Departement des Innern beauftragt.

111. *Das Forum Helveticum* begrüsst die am 26. Februar 2020 vom Bundesrat verabschiedete Kulturbotschaft 2021-2024. Es freut sich insbesondere über die geplanten Bemühungen rund um den nationalen Zusammenhalt und den sprachlichen Austausch. Die Entwicklung von Sensibilisierungsmassnahmen im Bereich der Sprachen und Verständigung auf verschiedenen Ebenen erachtet das Forum Helveticum als äusserst wichtig.

112. Für die *Lia Rumantscha* ist die Anerkennung des Bundes des Förderbedarfs des Romanischen auch ausserhalb des Sprachgebiets im Rahmen der Kulturbotschaft 2021-2024 von grosser Bedeutung. Neben der Förderung der bestehenden Angebote erarbeitet die Lia Rumantscha ebenfalls einen Projektvorschlag für romanischen Fernunterricht auf Stufe Sek I und Sek II.

b. Förderung des schulischen Austauschs

113. Austauschaktivitäten sind wichtig für die Verständigung zwischen verschiedenen Kultur- und Sprachräumen und fördern das Sprachenlernen. Jährlich nehmen mehrere Tausend Schülerinnen und Schüler an Austauschaktivitäten in der Schweiz teil (Einzelaustausch und Klassenaustausch), hinzu kommen Sprachaufenthalte von Studentinnen und Studenten, Lernenden und Lehrpersonen. Zum Austausch gehört auch die Teilnahme an europäischen Mobilitätsprogrammen.

Gestützt auf Art. 14 SpG fördern Bund und Kantone den Austausch von Schülerinnen und Schülern sowie von Lehrkräften aller Schulstufen. Seit 2016 hat der Bund das Förderdispositiv grundlegend neu aufgebaut. Der 7. Periodische Bericht der Schweiz zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen informiert über die Einzelheiten (Ziff. 4.2).

Im Rahmen der *Kulturbotschaft 2021-2024* haben Bundesrat und Parlament entschieden, die Austauschförderung zu stärken. Für die Weiterentwicklung des schulischen Austauschs im Sinne der nationalen Strategie «Austausch und Mobilität» werden Mehrmittel von durchschnittlich 2,5 Millionen Franken pro Jahr eingesetzt. Die Mittel dienen der finanziellen Förderung von Projekten durch die Agentur Movetia, namentlich für Klassenaustausch, Einzelaustausch, Lehrpersonenaustausch sowie ein ab 2021 zu konzipierendes Programm für den Austausch in der beruflichen Grundbildung. Als Beitrag zur Umsetzung der Strategie hat die Erziehungsdirektorenkonferenz am 28. März 2019 Ausführungsempfehlungen für die interkantonale Koordination von Austausch und Mobilität verabschiedet.

114. *Der Kanton Tessin* wünscht eine explizite Erweiterung der Mobilitätsförderung auch in der Berufsbildung und beim Übergang von der Ausbildung in die Berufswelt, ohne Beschränkung auf Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I und II.
115. Laut *Forum per l'italiano in Svizzera* sind die Sprachaustausche mit der italienischsprachigen Schweiz im Vergleich zu den anderen Sprachregionen begrenzt.
116. *Die Lia Rumantscha* weist darauf hin, dass die Förderung von schulischen Austauschprojekten begrüssenswert ist, die Schwierigkeit bei der romanischen Sprache aber sei, dass es nur eine begrenzte Anzahl rätoromanischer Schulen gibt. Aus diesem Grund seine Alternativangebote zu realisieren, beispielsweise ihr Projekt «Emnas da cultura e lingua rumantscha».

c. Förderung von Projekten im Bereich der Berufsbildung im Zusammenhang mit der Mehrsprachigkeit

117. Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) subventioniert im Rahmen seiner Projektförderung Projekte zur Entwicklung der Berufsbildung und zur Qualitätsentwicklung und richtet Beiträge für Leistungen im öffentlichen Interesse aus. Artikel 55 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) sieht verschiedene Förderbeiträge für Projekte im Zusammenhang mit der Mehrsprachigkeit vor.

Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe d BBG: Massnahmen zur Verbesserung der Verständigung und des Austausches zwischen den Sprachgemeinschaften

Gemäss Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe d BBG gelten als besondere Leistungen namentlich: «Massnahmen zur Verbesserung der Verständigung und des Austausches zwischen den Sprachgemeinschaften. » Beispiele von unterstützten Projekten:

– Mehrsprachigkeit im Beruf

Jedes Jahr werden Lernende aus verschiedenen Sprachregionen zusammen unterrichtet. Es wurde ein Modell für die mehrsprachige Berufsbildung entwickelt. Dieses Modell eignet sich für alle Berufe, in denen ein mehrsprachiger Berufsschulunterricht stattfindet.

– *Swiss Mobility*. Im Rahmen dieses Projekts der Kantone Luzern, Waadt und Tessin werden praxisbezogene Modelle entwickelt und getestet. Ziel ist es, den schweizweiten Austausch in der Berufsbildung dauerhaft zu verankern. In einer ersten Phase erhalten Personen nach der Berufslehre die Möglichkeit, während drei bis neun Monaten ein Berufspraktikum mit Sprachkursen zu kombinieren.

– Visite: Austausch von Lernenden

Der von Rotary Schweiz/Liechtenstein getragene Verein «Visite» organisiert seit mehr als 17 Jahren Austausche für Lernende. Das vom SBFI unterstützte Projekt stellt die erforderlichen Strukturen bereit, um in der Westschweiz Austausche zu organisieren, nachdem zuvor bereits entsprechende Angebote in der deutschen und der italienischen Schweiz realisiert wurden.

Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe c BBG: Erstellung von Lehrmitteln für sprachliche Minderheiten

Das SBFI kann gestützt auf Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe c BBG auch die Erstellung von Lehrmitteln für sprachliche Minderheiten fördern.

Lehrmittel für die berufliche Grundbildung

Hier geht es um die Förderung der Erstellung von Lehrmitteln für sprachliche Minderheiten in der beruflichen Grundbildung, insbesondere für den Berufskundeunterricht in Berufsschulen und für überbetriebliche Kurse (dritter Lernort).

Der Bund übernimmt die Kosten für die Übersetzung und das Korrektorat der Lehrmittel für sprachliche Minderheiten. Er berücksichtigt die Empfehlungen der CREME (Commission romande pour l'évaluation des moyens d'enseignement) und des GLIMI (Gruppo di lingua Italiana per i materiali d'insegnamento). Als Lehrmittel gelten didaktische, pädagogische und methodische Materialien für den Unterricht an Berufsschulen und am dritten Lernort (überbetriebliche Kurse). Sie dienen der Vermittlung von Wissen und beruhen auf den Leistungszielen oder den Handlungskompetenzen der Bildungsverordnung und des Bildungsplans des jeweiligen Berufs.

Lehrmittel für höhere Fachschulen

Hier geht es um die Förderung der Erstellung von Lehrmitteln für sprachliche Minderheiten in höheren Fachschulen.

Der Bund übernimmt die Kosten für die Übersetzung und das Korrektorat der Lehrmittel für sprachliche Minderheiten. Er berücksichtigt die Empfehlungen der Conférence romande des directeurs des écoles supérieures (CRODES) und der Conferenza svizzera delle scuole specializzate superiori Ticino (Conferenza SSS Ticino). Als Lehrmittel gelten didaktische, pädagogische und methodische Materialien für den Unterricht an höheren Fachschulen. Sie dienen der Vermittlung von Wissen und beruhen auf den Rahmenlehrplänen und den Handlungskompetenzen des Lehrplans des jeweiligen Bildungsganges.

Das SBFI hat in den letzten Jahren insgesamt 2,3 Millionen Franken an solche Projekte ausgerichtet und dadurch die sprachlichen Fähigkeiten und die Mobilität gefördert. Die Projektförderung steht als Instrument zur Verfügung; die Finanzierung wird auch in der BFI-Förderperiode 2021–2024 fortgeführt.

d. Förderung des Italienisch- und Rätoromanischunterrichts in der Schweiz durch die Bundesbehörden

Empfehlung des Ministerkomitees betreffend die Umsetzung des Rahmenübereinkommens:

*«Das Unterrichten von und den Unterricht in **Italienisch und Rätoromanisch** ausserhalb der Gebiete, in denen die Angehörigen dieser Sprachminderheiten traditionell leben, fördern, namentlich in den grossen Städten; den Dialog mit den Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Minderheiten suchen und den Bedarf der Rätoromanisch- und Italienischsprachigen an Sekundarschulunterricht (Sekundarstufe II) in ihrer Sprache identifizieren».*

118. Die vom «Forum per l'italiano in Svizzera» unterstützte Studie mit dem Titel «Posizione dell'italiano in Svizzera. Uno sguardo sul periodo 2012–2020 attraverso alcuni indicatori» zeigt, dass die demografischen Indikatoren eine mögliche sprachpolitische Intervention der Bevölkerung mit Italienisch als Zweitsprache nahelegen. Durch einen Ausbau dieser Kompetenz wäre es nach Auffassung des Forums möglich, die italienische Sprache insgesamt zu stärken, namentlich ausserhalb des Gebiets der italienischen Schweiz.
119. Im Rahmen der Kulturbotschaft 2016–2020 hatte der Bundesrat eine Reihe von Massnahmen zur Förderung der italienischen Sprache in der Schweiz (ausserhalb des angestammten Sprachgebiets) beschlossen. Er legte einen Schwerpunkt auf die Unterstützung von Projekten zur Förderung der italienischen Sprache in Bildung und Unterricht, insbesondere um die Sensibilisierungsmassnahmen und Kulturprojekte in den Schulen, die Erstellung von Unterrichtsmaterialien auf Italienisch und die Förderung zweisprachiger Maturitäten mit Italienisch zu verstärken.

Die getroffenen Massnahmen haben sich bewährt und werden in der Periode 2021–2024 fortgesetzt. Parallel dazu soll geprüft werden, ob die Unterstützung des zweisprachigen Unterrichts auf die obligatorische Schule, namentlich auf die Sekundarstufe I, ausgedehnt werden kann. Die Unterstützung sollte alle didaktischen Instrumente und Entwicklungen des immersiven Unterrichts gemäss den geltenden Lehrplänen abdecken.

Der Bundesrat hat ausserdem vergleichbare Massnahmen zur Förderung der rätoromanischen Sprache in der Diaspora beschlossen. 2020 wurden erste Pilotprojekte durchgeführt. Dabei handelt es sich namentlich um Ausbildungsangebote für Kinder im Schul- und Vorschulalter wie Kurse zur rätoromanischen Sprache und Kultur.

120. Der Kanton Tessin verfolgt die Situation des Italienischen auch ausserhalb der italienischen Schweiz aufmerksam, im Wissen, dass der Schutz der italienischen Sprache im breiteren Kontext der Förderung der Mehrsprachigkeit auf nationaler Ebene ansetzen muss.
121. Die Lia Rumantscha betont, dass eine ideelle und gegebenenfalls organisatorische Unterstützung des Bundes und der Kantone zentral sei, um romanische Bildungsangebote auf Distanz in den Schweizer Schulen ausserhalb des romanischen Sprachgebiets zu verankern.
122. Nach Ansicht des Forum per l'italiano in Svizzera wird die italienische Sprache bei amtlichen Mitteilungen noch immer allzu oft vergessen und im Unterricht nicht immer ausreichend angeboten. Es wird darauf hingewiesen, dass die italienische Sprache de facto nicht in allen Kantonen unterrichtet wird und in der Berufsbildung praktisch ganz fehlt.

123. Gemäss *Pro Grigioni italiano* wäre es ausserdem besonders wichtig, die Einführung zweisprachiger Schulen zu unterstützen, damit die italienische Sprache auch ausserhalb des italienischen Sprachgebiets bestmöglich gefördert wird.

e. Entwicklung der Mehrsprachigkeit in der Bundesverwaltung

Empfehlung des Ministerkomitees betreffend das Rahmenübereinkommen:

«[...] Die Anstrengungen **auf Bundesebene** fortführen, welche für die tatsächliche Gleichstellung der Angehörigen der offiziellen Sprachgemeinschaften sorgen, so dass die Menschen im Verkehr mit der Bundesverwaltung weiterhin ihre eigene Sprache verwenden können» (vgl. Viertes Gutachten des Beratenden Ausschusses Abs. 87 und 89).

124. Im Dezember 2019 veröffentlichte der Bundesrat den Bericht «Förderung der Mehrsprachigkeit innerhalb der Bundesverwaltung – Evaluationsbericht und Empfehlungen zur Mehrsprachigkeitspolitik – Entwicklung von 2015 bis 2019 und Perspektiven von 2020 bis 2023». Die Umsetzung der Mehrsprachigkeitspolitik gehört zu den Prioritäten des Legislaturprogramms 2019–2023.

In der Periode 2015–2019 trat ein teilrevidierter Regelungsrahmen für die Sprachenpolitik in Kraft. Er brachte für die Departemente und die Bundeskanzlei (BK) verbindlichere Bestimmungen und eine Stärkung des Status der Funktion «Delegierte des Bundes für Mehrsprachigkeit» mit sich. Dies erklärt das besondere Ausmass der unternommenen Bemühungen, um das Governanceinstrumentarium zu erneuern, einen ehrgeizigen Massnahmenkatalog umzusetzen und eine erste Gesamtevaluation der Fördermassnahmen vorzunehmen.

Begleitet wurden diese Arbeiten von zwei spezifischen Projekten, namentlich dem Projekt *Evaluation der Sprachkompetenzen ECL des Bundespersonals*.

Seit 2018 hat das gesamte Bundespersonal erstmals die Möglichkeit, seine *Sprachkompetenzen* zu erfassen. Anhand dieser Daten können die Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 8 Absatz 1 der Sprachenverordnung (SpV) gemessen und die zur Schliessung der Lücken mittelfristig erforderlichen Bemühungen geplant werden. Grundsätzlich kann gesagt werden, dass die grössten Anstrengungen vom mittleren Kader (Lohnklassen 24–29) mit Führungsfunktion unternommen werden müssen.

Erstmals liegen nun auch Kenntnisse über das für den Arbeitgeber bereitstehende «Sprachkapital», das mehr als nur die Erstsprache umfasst, und über den Umfang des bestehenden Sprachenportfolios vor. Es wird ein ausgeprägtes Engagement zur Mehrsprachigkeit des Bundespersonals sichtbar.

Anhang 4 des Berichts vom Dezember 2019 enthält ausserdem die *Entwicklung von 2008 bis 2018 bezüglich der Vertretung der Sprachgemeinschaften* nach Departement (inkl. Bundeskanzlei), Verwaltungseinheit und Lohnklassengruppe. Für das Jahr 2018 widerspiegeln die Zahlen insgesamt eine positive Entwicklung, die beinahe den Bandbreiten der SpV entspricht (über alle Lohnklassen).

125. Im Juni 2020 legte der Bundesrat die *strategischen Ziele 2020–2023 seiner Mehrsprachigkeitspolitik innerhalb der Bundesverwaltung* fest. Neben den grundlegenden Zielen wie der ausgeglichenen Vertretung der Sprachgemeinschaften (in den Verwaltungseinheiten und bei den Kadern), der Verbesserung der Sprachkompetenzen des Personals und dem Ausbau der Sprachausbildung legt der Bundesrat den Akzent auf die interdepartementale Koordination sowie die Förderung der Mehrsprachigkeit mithilfe neuer Anreiz- und Sensibilisierungsmassnahmen. Die Agenda der geplanten Arbeiten sieht eine Zwischenbilanz (Ende 2021) sowie einen Vierjahresbericht (Ende 2023) vor.

Ausführliche Informationen sind unter www.plurilingua.admin.ch zu finden.

126. Gestützt auf die Erkenntnisse des Berichts zur Förderung der Mehrsprachigkeit der Bundesverwaltung beauftragte eine *parlamentarische Motion 20.3920 der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates* den Bundesrat im Juli 2020, während einer angemessenen Zeit ein Monitoring der Bewerbungen bei den offenen Stellen durchzuführen, um die Sprachgemeinschaft und den Herkunftskanton der Kandidaten und Kandidatinnen zu eruieren. Die Motion wurde von den eidgenössischen Räten auf Antrag des Bundesrates angenommen.

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates reichte ebenfalls im Juli 2020 zudem ein Postulat 20.3921 ein, das den Bundesrat beauftragte, einen Bericht über die Einhaltung der Weisungen zur Förderung der Mehrsprachigkeit in der Bundesverwaltung zu verfassen. Der Bundesrat beantragte die Annahme des Postulats und wies darauf hin, dass die verlangte Berichterstattung im Rahmen des Vierjahresberichts 2020–2023 zur Förderung der Mehrsprachigkeit in der Bundesverwaltung erfolgen

werde und ein separater Bericht nicht notwendig sei. Der Nationalrat nahm das Postulat im Oktober 2020 an.

127. Ende 2020 wurden die Ergebnisse der Studie «*Les langues du pouvoir*» des Zentrums für Demokratie Aarau (ZDA) veröffentlicht. Sie zeigt, dass sich die Situation der Mehrsprachigkeit zwar verbessert hat, die Ziele aber noch nicht erreicht sind. Weitere Informationen: <https://www.zdaarau.ch/publikationen-1>

Als Reaktion auf die ZDA-Studie haben im Dezember 2020 mehrere Parlamentsmitglieder dem Bundesrat diesbezüglich Fragen unterbreitet (Ip. 20.4408 Wehrli Laurent; Anfrage 20.1074 Gysin Greta). Der Bundesrat erinnerte in seiner Stellungnahme an seine strategischen Ziele zur Förderung der Mehrsprachigkeit, die im Legislaturprogramm 2019–2023 enthalten sind, und verwies darauf, dass die Massnahmen zur weiteren Verbesserung der Mehrsprachigkeit in diesem Rahmen erfolgen.

Die Motion 20.4517 Matter Michel vom 16. Dezember 2020 beauftragte den Bundesrat, einen Synthesebericht vorzulegen, der die getroffenen Massnahmen und die erzielten Fortschritte zusammenfasst, und zwar in Bezug auf die Quantität (Vertretung) und die Qualität (Sprachkenntnisse) sowie auf die Position der italienischen Sprache innerhalb der Bundesverwaltung. Aufgrund der vorhandenen Grundlagen und Instrumente, die die Bundesverwaltung in Bezug auf die Vertretung der Sprachgemeinschaften eingeführt hat, erachtete der Bundesrat die Anliegen der Motion in seiner Antwort als bereits erfüllt. Er beantragte folglich die Ablehnung der Motion.

128. Im März 2021 verabschiedete der Bundesrat sein *Reporting Personalmanagement 2020*. Er stellte fest, dass die Anteile aller vier Landessprachen erstmals innerhalb der bis Ende 2023 angestrebten Sollwerte liegen. Es gelten folgende Sollwerte:

Deutsch	68,5 %–70,5 %
Französisch	21,5 %–23,5 %
Italienisch	6,5 %–8,5 %
Rätoromanisch	0,5 %–1,0 %

129. Die Lia Rumantscha verlangt eine kontinuierliche Sensibilisierung der Bundesverwaltung für die *Verwendung der romanischen Sprache*. Sie schlägt vor, dass das «Pflichtenheft» der Ratspräsidentinnen bzw. –Präsidenten der Bundesversammlung um einen Auftrag zur Wahrung der sprachlichen Ausgewogenheit in der Ratsführung bzw. Ratsdebatte ergänzt wird. Auch das Parlament selbst hat sich für die Förderung des Rätoromanischen in der Parlamentsarbeit eingesetzt (die Inhalte und Zielgruppen der Massnahmen in der Bundesverwaltung und im Parlament sind nicht die gleichen).

Seit 2021 ist die Lia Rumantscha im Auftrag der Delegierten für Mehrsprachigkeit, die die Aktivitäten koordiniert, für die *Sensibilisierung innerhalb der Bundesverwaltung für die rätoromanische Kultur und Sprache* zuständig.

Seit 2015 organisiert die Bundesverwaltung zudem eine Kampagne zur *Sensibilisierung für die Sprache und Kultur der italienischen Schweiz*. Die Sensibilisierung des Bundespersonals wird von der Delegierten des Bundes für Mehrsprachigkeit koordiniert. Sie ist für die Vergabe dieses Mandats zuständig.

f. Die Rolle der SRG bei der Förderung der Minderheitensprachen in der Schweiz.

130. Wie bereits erwähnt (vgl. §39) enthält die *SRG-Konzession vom 29. August 2018* nunmehr eine *Bestimmung zur Förderung des sprachregionalen Austauschs* (Art. 12). Die SRG muss in ihrem aktuellen Informationsangebot und in anderen Angeboten mit hoher Publikumsbeachtung die jeweils anderen Sprachregionen berücksichtigen. Die SRG soll in ihrer jährlichen Berichterstattung Angaben über die Massnahmen zum sprachregionalen Austausch machen (Art. 38 Abs. 2 Bst. c SRG-Konzession). Mit diesen Bestimmungen sind die Vorgaben der Behörden nunmehr in der Konzession verankert. Die Leistungen der SRG in diesem zentralen Bereich des Service public wurden somit präzisiert und entsprechend gewichtet. Das BAKOM lässt die Programme kontinuierlich analysieren, um zu prüfen, welche Leistungen die SRG für den Austausch zwischen den Sprachregionen erbringt.

Das neue Programmformat «*Play Suisse*», das im November 2020 lanciert wurde, ist eine bedeutende Massnahme der SRG zur Förderung des Austauschs zwischen den Sprachregionen. Die neue Streamingplattform bietet Schweizer Filme, Serien und Dokumentarfilme jeweils in der Originalversion mit Untertiteln auf Deutsch, Französisch, Italienisch und vereinzelt auch auf Rätoromanisch an.

Die SRG-Konzession vom 29. August 2018 enthält auch Präzisierungen zur Berücksichtigung der Landessprachen: Gemäss den Grundsätzen betreffend das publizistische Angebot (Art. 3) ist die SRG verpflichtet, gleichwertige Angebote in deutscher, französischer und italienischer Sprache zu erbringen und das Rätoromanische auf angemessene Weise zu berücksichtigen. Gemäss Artikel 16 (Radioprogramme) veranstaltet die SRG für die rätoromanische Sprachregion ein Programm, das der rätoromanischen Kultur einen breiten Platz einräumt und aktuelle Informationsbeiträge verbreitet. Ausserdem sieht Artikel 17 (Fernsehprogramme) vor, dass die SRG für die deutsche, die französische und die italienische Sprachregion je zwei Programme veranstaltet und diese Programme auch Sendungen in rätoromanischer Sprache enthalten.

Ein weiterer wichtiger Schritt war die *Abschaffung der Zeichenbeschränkung für das Online-Angebot in rätoromanischer Sprache*. Am 29. Januar 2020 hat der Bundesrat nämlich beschlossen, dass die rätoromanischen Textbeiträge im Online-Angebot der SRG ab dem 1. März 2020 keiner Zeichenbeschränkung mehr unterliegen. Die SRG-Konzession wurde entsprechend angepasst (Art. 18). Dies ermöglicht eine neue Kooperation zwischen der SRG und den privaten Bündner Medien. Mit dieser Anpassung wird auch ein Beitrag zum Fortbestand der rätoromanischen Medienangebote geleistet. Um den Erhalt des Journalismus in rätoromanischer Sprache sicherzustellen, haben die privaten Bündner Medien zusammen mit der SRG das *Projekt «Medias Rumantschas»* erarbeitet. Im Rahmen einer Kooperation werden kostenlos textbasierte Inhalte ausgetauscht. Radiotelevision Svizra Rumantscha (RTR), eine Regionalgesellschaft der SRG, stellt den Bündner Printmedien aktuelle Online-Nachrichten in Rumantsch Grischun zur Verfügung. Umgekehrt übernimmt auch RTR Texte der privaten Medien (vgl. §66f).

131. Im Dezember 2020 wurde eine parlamentarische Interpellation 20.4479 Carobbio Guscetti Marina betreffend die *Neuausrichtung von Rete Due, des zweiten Radioprogramms der RSI*, das Hintergrundinformationen zur italienischen Kultur bereitstellt, eingereicht. Der Bundesrat schrieb in seiner Antwort, dass die geplante Neuausrichtung von Rete Due in erster Linie eine Verschiebung von Angeboten auf andere lineare Programme (z. B. Rete Uno) und andere Vektoren (z. B. als Online-Angebote auf Abruf) beinhaltet. Die Konzessionsbestimmungen werden dadurch nicht verletzt. Rete Due wird auch weiterhin den Fokus auf Qualitätsmusik, Kunst und Kultur, Schweizer Literatur und die Präsenz der Italianità in der Schweiz legen.
132. Die *Lia Rumantscha* kritisiert, dass die SRG SSR immer wieder nur eine dreisprachige Schweiz in der Berichterstattung berücksichtigt. So habe auch die Ombudsstelle der SRG Deutschschweiz (Dossier Nr. 6684) beanstandet, dass das Romanische in einer Sendung zur Mehrsprachigkeit in der Schweiz zu verschweigen die gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen geforderte sachgerechte Darstellung der Tatsachen verletze. Die SRG SSR muss deshalb, aus Perspektive der Lia Rumantscha, vermehrt darauf achten, die romanische Sprachgruppe in ihrer Berichterstattung nicht zu marginalisieren.
133. *Pro Grigioni italiano* äusserst sich kritisch über die SRG SSR. Das RSI-Büro in Chur, das die italienischsprachigen Talschaften vertreten soll, ist im Vergleich zu den getroffenen Vereinbarungen unterbesetzt.

g. Forschung im Bereich der Mehrsprachigkeit

134. Gestützt auf Art. 17 SpG finanziert der Bund ein wissenschaftliches Kompetenzzentrum zur Koordination, Einführung und Durchführung der angewandten Forschung im Bereich der Sprachen und der Mehrsprachigkeit. Der Bund leistet jährliche Finanzhilfen von 1,5 Mio. Franken an das Institut für Mehrsprachigkeit der Universität und der Pädagogischen Hochschule Freiburg (IFM). Eine Leistungsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit. Im Auftrag des Bundes hat das IFM bereits zwei Forschungsprogramme erfolgreich durchgeführt (2012-2014 sowie 2016-2020). Die Tätigkeit des IFM wird regelmässig durch ein wissenschaftliches Expertenkomitee evaluiert, das die Qualität des Programms und seiner Leistungen sowie die Relevanz der Forschungsprojekte lobt.

Das dritte Forschungsprogramm 2021-2024 ist Anfang 2021 gestartet worden. Es wurde in einem mehrstufigen Prozess und gestützt auf eine breit angelegte Konsultation erarbeitet. Es umfasst insgesamt zwölf Projekte in den Bereichen «Individuelle Mehrsprachigkeit» und «Sprachen lehren und lernen, Sprachkompetenzen beurteilen und evaluieren», welche vom KFM eigenständig oder in Zusammenarbeit mit anderen Forschungsinstitutionen durchgeführt werden (www.zentrum-mehrsprachigkeit.ch/fr).

h. Unterricht der Landessprachen

Präsentation aktueller Entwicklungen und Verabschiedung von Empfehlungen/Strategien

135. Die Sprachförderung ist eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Schullaufbahn. Die bedarfsgerechte Unterstützung der Kantone bei der Umsetzung der Sprachenstrategie von 2004 ist eine konstante Koordinationsaufgabe der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz EDK. Der Förderung der lokalen Schulsprache wird besondere Beachtung geschenkt. Das Potenzial der Mehrsprachigkeit wird anerkannt und deren Förderung in den Dialog der Gremien und Netzwerke aufgenommen. Austausch und Mobilität zwischen den Sprachregionen werden mit Ausführungsempfehlungen und unterstützenden Rahmenbedingungen gefördert.

Harmonisierung des Unterrichts der Nationalsprachen

136. Die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) verpflichtet die Kantone zur Harmonisierung der Bildungsstufen und damit der Lehrpläne sowie zur Koordination der Lehrmittel auf sprachregionaler Ebene. Weil in der Schweiz erhebliche kulturelle, pädagogische und curriculare Unterschiede zwischen den Sprachregionen bestehen, hat man diese Aufgabe an die Sprachregionen delegiert (Art. 8 HarmoS-Konkordat). Die sprachregionalen Lehrpläne richten sich an den nationalen Bildungsstandards aus.

Die Westschweizer Kantone haben den Plan d'études romand (PER) erarbeitet. Er basiert auf einer Vereinbarung der Westschweizer Kantone (Convention scolaire romande). Seit dem Schuljahr 2014/2015 werden alle Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schule in der Westschweiz nach dem PER unterrichtet. Der Lehrplan für den italienischsprachigen Kanton Tessin, Piano di studio, wurde während einer dreijährigen Umsetzungsphase ab dem Schuljahr 2015/2016 eingeführt. In den 21 deutsch- und mehrsprachigen Kantonen wurde der Lehrplan 21 eingeführt (zumeist im Schuljahr 2017/2018 oder im Schuljahr 2018/2019).

Eckwerte für den Sprachenunterricht

137. Das HarmoS-Konkordat gibt vor, dass der Fremdsprachenunterricht in einer zweiten Landessprache oder in Englisch im fünften bzw. siebten Jahr der obligatorischen Schule beginnt. Bis zum Ende der obligatorischen Schule soll in diesen beiden Sprachen ein gleichwertiges Kompetenzniveau erreicht werden. Dieses Niveau wird von den nationalen Bildungszielen (Bildungsstandards) für den Sprachenunterricht vorgegeben.

Ab dem Schuljahr 2020/2021 haben 24 Kantone die Eckwerte der Sprachenstrategie von 2004 und des Artikels 4 des HarmoS-Konkordats umgesetzt. Diese repräsentieren etwas mehr als 99 % der Wohnbevölkerung. Zwei Kantone haben andere Regelungen und sehen keine Veränderungen vor.

Angebot an fakultativem Unterricht in einer dritten Landessprache

138. Die Landessprachen haben in der obligatorischen Schule einen besonderen Status. Der Unterricht in einer dritten Landessprache gehört nicht zu den Eckwerten der Sprachenstrategie, trägt jedoch zum gegenseitigen Verständnis zwischen den Sprachregionen bei. Deshalb bieten die meisten Kantone auf der Sekundarstufe I ein bedarfsgerechtes Angebot an fakultativem Unterricht in einer dritten Landessprache an.

Förderung der Landessprache Italienisch an den Schweizer Gymnasien, Empfehlungen und Evaluation

139. An Gymnasien gelten die Erstsprache, eine zweite Landessprache und eine dritte Sprache als Grundlagenfächer. Es besteht die Möglichkeit, eine weitere moderne Sprache anzubieten: eine dritte Landessprache, Englisch, Spanisch oder Russisch. Jeder Kanton legt sein Angebot gemäss seinen Rechtsgrundlagen fest; eine dritte Landessprache muss dabei nicht zwingend angeboten werden.

Die Plenarversammlung der EDK sprach 2015 Empfehlungen zur Förderung der Landessprache Italienisch an den Schweizer Gymnasien aus, nachdem die Schweizerische Maturitätskommission im Jahr 2013 Vorschläge zur Verbesserung des Angebots und zur Attraktivitätssteigerung veröffentlicht hatte. Diese Empfehlungen wurden 2020 einer ersten qualitativen und quantitativen Evaluation unterzogen.

Mehrsprachigkeit, Austausch und Mobilität im Sprachenunterricht

140. Vgl. §113.

i. Gemeindefusion im Kanton Graubünden

Empfehlung des Beratenden Ausschusses für das Rahmenübereinkommen (Viertes Gutachten, Abs. 122–123):

«Der Beratende Ausschuss ruft die kantonalen Behörden in den zwei- und dreisprachigen Kantonen auf, sicherzustellen, dass bei einer Fusion von Verwaltungseinheiten die Vertreterinnen und Vertreter aller Gemeinschaften Gehör finden und dass die Rechte der Angehörigen von Sprachminderheiten infolge der Gebiets- und Verwaltungsreform nicht eingeschränkt werden. Er fordert die kantonalen und kommunalen Behörden auf, bei Bedarf und in Absprache mit den Vertreterinnen und Vertretern dieser Gemeinschaften die Mehrsprachigkeit im gesamten Gebiet der neuen mehrsprachigen Einheiten zu fördern und zu schützen».

141. Die rechtlichen Vorgaben ergeben sich insbesondere aus der Bundesverfassung (BV), der Kantonsverfassung sowie dem kantonalen Sprachengesetz (SpG). Die Frage der (künftigen) Sprache(n) wird im Rahmen eines Fusionsprojekts proaktiv thematisiert, wo sie die Minderheitensprachen Italienisch und/oder Rätoromanisch betrifft.

Art. 70 Abs. 2 BV setzt den verfassungsrechtlichen Rahmen für den Schutz der herkömmlichen sprachlichen Minderheiten.

Art. 3 Abs. 2 1. Satz KV statuiert für den Kanton und die Gemeinden die Pflicht, die erforderlichen Massnahmen für die Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache zu ergreifen. Indem die Gemeinden in Art. 3 Abs. 3 KV verpflichtet werden, bei der Bestimmung der Amts- und Schulsprache die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung ihres Territoriums zu beachten und auf die sprachlichen Minderheiten Rücksicht zu nehmen, bekennt sich die Kantonsverfassung insoweit auch zur kommunalen Sprachautonomie wie auch zum Territorialitätsprinzip im Sinne von Art. 70 Abs. 2 BV (vgl. Botschaft 2006–2007, S. 92).

Das in der BV und KV verankerte Territorialitätsprinzip wird auch in Art. 1 Abs. 2 SpG als besonderer Grundsatz der kantonalen Sprachenpolitik verdeutlicht und unterstrichen, indem Kanton und Gemeinden verpflichtet werden, beim Erfüllen ihrer Aufgaben der herkömmlichen sprachlichen Zusammensetzung der Gebiete Rechnung zu tragen und Rücksicht auf die angestammte Sprachgemeinschaft zu nehmen.

142. Das Instrument für eine gemeinsame konsensfähige Sprachenregelung in der neuen Gemeinde bildet der von allen Gemeinden zu beschliessende Fusionsvertrag, der von der Regierung zu genehmigen ist. Als mögliche Massnahmen, zumindest für die Beibehaltung des sprachlichen Status quo wenn nicht gar zur Stärkung der Sprache, werden und wurden bei Gemeindefusionen, die zu mehrsprachigen Gemeinden führen, folgende Punkte von der Regierung definiert:

- Die Schule ist weiterhin einsprachig rätoromanisch zu führen, wo bereits bisherige einsprachige Schulen organisiert waren.
- Die Kinder der neuen Gemeinde haben die rätoromanische Schule zu besuchen.
- Die Einwohnerinnen und Einwohner sind in angemessener Weise durch die Behörden und die Verwaltung in ihrer angestammten Sprache zu bedienen.
- Die zusammengeschlossene Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass die angestammte Sprache nicht schleichend aus dem Alltag verschwindet. Dazu sind geeignete Massnahmen in der Verfassung und in einem kommunalen Sprachengesetz zu verankern.
- Zudem hat die neue Gemeinde finanziell und ideell die romanische Sprache nachhaltig zu fördern.

143. Für Fusionen, die innerhalb eines sprachlich homogenen Perimeters Zustandekommen, braucht es keine weiteren Regulierungen. So entstand im Jahr 2010 aus fünf ehemaligen einsprachigen (Italienisch) Gemeinden eine neue einsprachige Gemeinde Bregaglia. Gleich verhielt es sich bei den einsprachigen rätoromanischen Gemeinden Valsot (2013), Lumnezia (2013), Scuol (2015), Zemez (2015) oder Breil/Brigels (2018).

Bei der Fusion Ilanz/Glion (2014) wurde erstmals eine Gemeinde verpflichtet, ein griffiges Sprachengesetz zu erlassen. Dadurch können die zahlreichen rätoromanisch Sprechenden aus der ehemaligen, als deutschsprachig geltenden Stadt Ilanz ebenfalls von den Dienstleistungen in ihrer Sprache profitieren. Die bisherigen romanischen Schulstandorte mussten weiterhin als einsprachige Schulen mit dem Beschulungszwang für die in diesen Ortschaften wohnhaften Kinder geführt werden.

Ähnliches wurde für die Fusion Albula/Alvra (2015) statuiert. Formell ist auch diese neue Gemeinde mehrsprachig (Romanisch und Deutsch), was zu einer Stärkung der Minderheitensprache führt, weil sich auch die Bewohnerinnen und Bewohner in den "deutschsprachigen" Ortschaften in Romanisch an die Gemeinde wenden können bzw. deren Dienstleistungen in dieser Sprache erhalten können. Verpflichtend ist auch hier die romanische Beschulung der Kinder aus den bisherigen romanischen Gemeinden.

Letzteres gilt auch für die Fusion Obersaxen Mundaun (2016). Zudem wurde auch hier ein griffiges Sprachengesetz erlassen.

Etwas spezieller ist die Situation für die Fusion Bergün Filisur (2018). Die romanische Sprache in Bergün/Bravuogn wird lediglich noch von einer Minderheit von etwa einem Viertel gesprochen. Eine Spracherhebung brachte dies zum Vorschein. Die neue Gemeinde Bergün Filisur ist demnach mehrsprachig Deutsch und Romanisch, wobei die romanische Sprache im Behördenalltag seit vielen Jahrzehnten kaum mehr eine Rolle spielt. Die Fusion brachte jedoch das Bewusstsein in der Bevölkerung zu Tage, dass der angestammten Sprache mehr Beachtung zu schenken sei. Verschiedene Publikationen (z.B. im "Greifensteiner") erfolgten seither im bargusener Dialekt.

Die jüngste Fusion zur Gemeinde Muntogna da Schons (2021) machte aus einer ehemals zweisprachigen und drei deutschsprachigen Gemeinden eine zweisprachige mit der Verpflichtung, die Kinder in Rätoromanisch zu unterrichten. Zudem richtete die Regierung eine Viertel Million Franken zur Stärkung des Romanischen aus.

144. Die *Lia Rumantscha* berichtet, dass in der zweisprachigen Gemeinde Ilanz/Glion das Romanische in der praktischen Umsetzung zu wenig verankert sei, obwohl die romanische Sprachgruppe die Mehrheit bildet. So debattiere beispielsweise das Gemeindeparlament in erster Linie in deutscher Sprache. Um die Zweisprachigkeit zu fördern, hat die Lia Rumantscha eine zweisprachige Debatte vorbereitet und begleitet. Die Tatsache, dass auf Romanisch debattiert wird, habe einen grossen Einfluss auf den gesellschaftlichen Stellenwert der Sprache in der Gemeinde.

Die *Lia Rumantscha* begrüsst, dass die neue Gemeinde «Muntogna da Schons» einen rätoromanischen Namen führt, da dies die Situierung der Gemeinde im romanischen Sprachgebiet widerspiegelt. Ausserdem definiert der Sprachenartikel in der Gemeindeverfassung, dass die Gemeinde sich im romanischen Sprachgebiet befindet («Igl vaschinadi satgata sen territori rumantsch»). Die Fusionsgemeinden Casti-Wergenstein, Lohn und Mathon sind romanischsprachig, die Gemeinde Donat hat im Jahr 2002 die Amtssprache von romanisch zu zweisprachig gewechselt. Die Regierung des Kantons Graubünden hat aber beschlossen, dass die Regelung des Sprachengesetzes betreffend Amtssprachen für diesen Gemeindezusammenschluss keine Gültigkeit habe, da ein schleichender Sprachenwechsel auf den Beginn des 20. Jahrhunderts zurückverfolgbar sei. Diese Begründung widerspricht aus Sicht der Lia Rumantscha dem Sinn und Zweck des Sprachengesetzes; die Regierung müsse sich auf die Möglichkeiten zur Förderung und Stärkung des Romanischen besinnen, anstatt mögliche Lücken und Ausnahmen suchen, welche der deutschen Sprache im romanischen Sprachgebiet weiteren Vorschub leisten.

Für die Gemeinden Falera, Laax, Sagogn und Schluein an der Sprachgrenze der Surselva betont die *Lia Rumantscha*, dass die angestammte romanische Sprache bei einer allfälligen Fusion auf Verfassungsstufe stark verankert werden muss. Allfällige Regelungen für die Verwendung des Deutschen können mittels eines kommunalen Sprachengesetzes getroffen werden. Ansonsten werde das Romanische in diesem Gebiet weiter unter Druck gesetzt.

j. Bundesgerichtsentscheide zum Sprachengebrauch

145. Seitdem siebten und letzten Bericht der Schweiz zur Umsetzung der Charta vom Dezember 2018, in dem auf diesen Aspekt eingegangen wurde, hat das Bundesgericht (das höchste Gericht der Schweiz) kein neues Urteil zur Verwendung der Landessprachen erlassen.

V. Andere ethnische, kulturelle oder religiöse nationale Minderheiten

1. Jenische und Sinti/Manouches

a. Aktionsplan Jenische, Sinti und Roma

Empfehlung des Ministerkomitees betreffend das Rahmenübereinkommen:

«Die im Aktionsplan des Bundes zur Förderung von Jenischen, Sinti/Manouches und Roma enthaltenen Massnahmen möglichst rasch umsetzen.»

146. Der Aktionsplan des Bundes wurde 2016 publiziert und umfasst alle Lebensbereiche: Plätze, Bildung, Soziales, Kultur. Der entsprechende Bericht ist eine Gesamtschau, in der alle relevanten Themen benannt und einschlägige Massnahmenvorschläge erwähnt sind, und stellt in diesem Sinne eine Roadmap für die weitere Arbeit dar. Er dient dem BAK und allen involvierten Bundesstellen als Leitlinie für die Steuerung ihrer Arbeiten. 2018 wurde der Bundesrat erstmals über den Stand der Umsetzung informiert.

Die Umsetzung der Ziele aus dem Aktionsplan ist eine Verbundaufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden. Der Bund alleine hat nur begrenzte Handlungsmöglichkeiten. Die Koordination mit den Kantonen muss teilweise noch verbessert werden, insbesondere betreffend die Bereitstellung von Transitplätzen für ausländische Fahrende (vgl. § 165). Mit Bezug auf die Verbesserung der Situation der Halteplätze ist der im Aktionsplan skizzierte Zeitplan allerdings sehr ambitioniert und bedingt eine Anpassung des Zeithorizonts und verstärkte Anstrengungen. Gelungen ist hingegen die Reorganisation der Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende, die heute wesentlich mehr Sichtbarkeit und Schlagkraft hat und zu einem eigentlichen Kompetenzzentrum für Behörden und Minderheiten geworden ist. Sie setzt thematische Akzente, erarbeitet Grundlagen und pflegt Kontakte mit allen Kantonen, immer mit dem Ziel, die Situation bei den Halteplätzen zu verbessern und die Akzeptanz der fahrenden Lebensweise zu stärken.

Das BAK hat seit der Veröffentlichung des Aktionsplans eine Monitoringsitzung mit den Arbeitsgruppenmitgliedern der an der Erarbeitung beteiligten Minderheitenorganisationen durchgeführt und plant weitere solche Sitzungen. Die epidemiologische Lage 2020 und 2021 verunmöglichten den Austausch in erweiterten Kreisen.

Zentrale Elemente aus dem Aktionsplan haben auch in die Kulturbotschaft 2021-2024 Eingang gefunden (vgl. § 148). Der Bundesrat soll ausserdem alle vier Jahre über die Umsetzung des Aktionsplans informiert werden. Eine nächste Information ist für 2022 geplant.

147. Die Organisationen der Jenischen und Sinti bemängeln die aus ihrer Sicht zu wenig griffigen Massnahmen und die langsamen Fortschritte, insbesondere bei der Schaffung der Plätze. Sie plädieren für ein Follow-up zum Aktionsplan mit einem engen Einbezug der Minderheiten.

b. Kulturbotschaft 2021–2024

148. Die weiter oben (vgl. § 109) präsentierte Kulturbotschaft enthält für die Förderung der Kultur der Jenischen, Sinti und der nomadischen Lebensweise wichtige Ziele und Massnahmen.

Erhöhung der Zahl der Halteplätze: Wenn auch längst nicht alle Jenischen und Sinti im Wohnwagen unterwegs sind, so basiert ihr kulturelles Selbstverständnis doch auf der nomadischen Lebensweise. Zur Erhaltung der nomadischen Lebensweise muss das Angebot von Halteplätzen verbessert werden. Für die Schaffung von Halteplätzen für Schweizer Jenische und Sinti braucht es verstärkte Anstrengungen der Kantone und entsprechende finanzielle Anreize des Bundes. Im Sinne des Aktionsplans wird sich der Bund ausserdem für ein grösseres Angebot an Transitplätzen für ausländische Roma engagieren und hierzu Land und finanzielle Mittel bereitstellen. Die Details dazu werden aktuell im Rahmen eines Konzepts nach Artikel 13 des Raumplanungsgesetzes erarbeitet.

Die Mittel für zusätzliche Halteplätze wurden im Rahmen der Kulturbotschaft für die nächsten Jahre wesentlich erhöht und ermöglichen eine substanzielle Unterstützung der Kantone bei deren Erstellung. Im Ergebnis wurden die Fördermittel vom Parlament für die Periode 2021-2024 im Vergleich zur Vorperiode um 80% erhöht auf insgesamt 5.4 Mio. Franken.

Abkehr vom Begriff «Fahrende»: Bis vor wenigen Jahren wurde der pauschalisierender Begriff «Fahrende» für sämtliche Mitglieder der Minderheiten der Jenischen, Sinti und Roma verwendet, ob sesshaft lebend oder fahrend. Inzwischen hat sich der Sprachgebrauch gewandelt. Die Minderheiten wollen nicht mehr als

«Fahrende», sondern mit ihren Eigenbezeichnungen als «Jenische» oder «Sinti» oder «Roma» angesprochen werden. Der Bund setzt sich dafür ein, die Minderheiten wo immer möglich mit ihrer Eigenbezeichnung zu nennen. In diesem Zusammenhang wurde auch der Wortlaut von Artikel 17 KFG angepasst und der Begriff "Fahrende" im Gesetz eliminiert.

149. Die *Radgenossenschaft* appelliert diesbezüglich, dass der sorgfältige Sprachgebrauch auch bei den Partnerinstitutionen des Bundes noch stärker zum Tragen kommen soll, so z.B. in der Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende.

c. Förderung der jenischen Sprache

Rahmenübereinkommen: Art. 5
Charta: Art. 7

150. Die jenische Sprache wird nach wie vor nur innerhalb der eigenen Kreise gepflegt und von Zugriffen von aussen geschützt. Der Bund respektiert diesen Wunsch. Er fördert deshalb Projekte ausschliesslich auf Initiative der Minderheiten und überlässt es ihnen, wie die Produkte verbreitet werden. Der Bund verfolgt dabei das Ziel, dass die Sprache innerhalb der Minderheiten gepflegt und als wichtiges Kulturgut bewahrt wird.

Am aktivsten in der Pflege und Dokumentation der Sprache ist zurzeit die Radgenossenschaft. Sie hat neben einem kleinen gedruckten Wörterbuch auch eine App für mobile Geräte entwickelt, wo jenische Begriffe gelernt, geteilt und der Wortschatz interaktiv ergänzt werden kann. Die App soll im gesamten jenischen Sprachraum in Europa eingesetzt werden. Die Aufschaltung erfolgt voraussichtlich 2021. Gemäss Beobachtungen der Radgenossenschaft gewinnt das Jenische in der Kommunikation via Social Media und Messenger-Dienste zunehmend an Bedeutung. Die App greift diese Tendenz auf.

Die Sprachnachmittage für jenische Kinder, angeboten durch die Radgenossenschaft, wurden 2020/21 wegen Covid-19 ausgesetzt. Eine Wiederaufnahme wird diskutiert, möglicherweise erfolgen diese Gesprächsrunden mit Kindern bzw. deren Familien künftig direkt vor Ort auf den Halteplätzen.

d. Förderung der Kunst und der Kultur der Jenischen und der Sinti/Manouches

Rahmenübereinkommen: Art. 5

Empfehlung des Ministerkomitees betreffend das Rahmenübereinkommen:

«Im Rahmen von zugänglichen, unvoreingenommenen und transparenten Verfahren Projekte finanziell unterstützen, welche die Identität und die Kultur von Personen mit fahrender Lebensweise bewahren und fördern; der Stiftung «Zukunft für Schweizer Fahrende» ausreichende finanzielle und personelle Mittel gewähren, damit sie ihre Aufgaben erfüllen und die betroffenen Gemeinschaften erreichen kann.»

151. Das BAK stellt seit 2017 jährlich 50'000 Franken zur Verfügung. Diese werden von dem paritätisch aus Vertretern und Vertreterinnen von Minderheitenorganisationen und Behörden zusammengesetzten Stiftungsrat der Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende an kulturelle Projekte der Minderheiten vergeben. Der Kulturfonds wird rege genutzt. Es wurden Beiträge an verschiedenen ausgerichtete Projekte vergeben. Die nachfolgenden Beispiele zeigen deren Vielfalt an Themen und Akteuren auf:

- Unterstützung eines Projekts einer jungen Jenischen, die auf Social Media Einblick in das Leben der fahrenden Minderheiten gibt (2021)
- Ausstellung «Sinti Schweiz»; verantwortet vom Verein Sinti Schweiz (2017)
- Begegnungsanlass von Jenischen und Sinti mit der sesshaften Bevölkerung in Ouchy, Lausanne; organisiert vom Verein Jenisch-Manouche-Sinti JMS (2018)
- 20-jähriges Jubiläumfest des Standplatzes Bern-Buech (2018)
- Unterstützung der Zigeuner Kulturwoche Zürich; organisiert vom Zigeuner Kulturzentrum (2018)
- Feckermarkt in Gersau (Kt. SZ); organisiert vom neu gegründeten Feckerverein (2019)

Die Vergabe der Mittel erfolgt gemäss festgelegten und publizierten Kriterien. Die Liste der unterstützten Projekte wird jeweils im Jahresbericht der Stiftung publiziert. Die Erfahrung zeigt, dass insbesondere für grössere Vorhaben die zur Verfügung stehenden Mittel nicht immer ausreichen.

152. Dies wird auch von den *Organisationen der Minderheiten* bemängelt, die auf ihre Schwierigkeiten beim Fundraising für Projektmittel hinweisen.

e. Bekämpfung von Diskriminierungen gegenüber Jenischen und Sinti/Manouches

Rahmenübereinkommen: Art. 4

Empfehlungen des Ministerkomitees betreffend die Umsetzung des Rahmenübereinkommens:

«Die Bevölkerung für die fahrende Lebensweise sensibilisieren.

Auf Bundesebene vermehrt Sensibilisierungsprojekte fördern, die darauf abzielen, Vorurteile gegenüber der fahrenden Lebensweise von Jenischen und Sinti/Manouches abzubauen [...].

Den Zugang zur Justiz für Angehörige nationaler Minderheiten, die Opfer von diskriminierenden Praktiken geworden sind, zu erleichtern, insbesondere indem Nichtregierungsorganisationen ermächtigt werden, im allgemeinen Interesse zu handeln und die Rechte und Interessen dieser Opfer zu vertreten. »

Sensibilisierung der Bevölkerung für die fahrende Lebensweise

153. Alle zwei Jahre führen die *Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB)* und das *Bundesamt für Statistik (BFS)* eine Erhebung zum *Zusammenleben in der Schweiz (ZidS)* durch, die Aufschluss über die Einstellung der befragten Personen in Bezug auf verschiedene Formen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit gibt.

Laut der Erhebung «*Zusammenleben in der Schweiz*» (ZidS) 2020 fühlen sich 19% der Bevölkerung in ihrem Alltag durch die Anwesenheit von Personen mit einer nicht-sesshaften Lebensweise gestört. Der im Vergleich zu den anderen Gruppen hohe Wert der Störung durch die nicht-sesshafte Lebensweise erstaunt und steht in keiner Relation zur kleinen Anzahl Personen, die eine fahrende Lebensweise pflegt. Befunde, die sich nicht auf die nicht-sesshafte Lebensweise, sondern auf die Bevölkerungsgruppen der Jenischen, Sinti oder Roma beziehen, stehen nicht zur Verfügung. In der *Zwischenbefragung «Omnibus» 2019 zur BFS-Erhebung ZidS* wurden die Einstellungen gegenüber Menschen mit fahrender Lebensweise näher beleuchtet (zur Omnibus-Befragung «nomadische Lebensweise» vgl. §18).

154. Die Abstimmung 2020 über die Errichtung eines Transitplatzes in Wileroltigen/Kanton Bern für ausländische Fahrende hat gezeigt, dass die grundsätzlich positive Haltung gegenüber Fahrenden gemäss Omnibus-Befragung 2020-2019 auch in politisch kontrovers geführten Kampagnen zu mobilisieren ist. Es war bis dato die erste Abstimmung auf kantonaler Ebene über einen Halteplatz. Die Partei Junge SVP hatte das Referendum gegen den Kredit für den Bau des Transitplatzes ergriffen. Nach intensiven Debatten fand die Vorlage letztlich am 9.2.2020 eine Mehrheit an der Urne (Ja-Anteil: 53.5%) und der Platz kann nun in den nächsten Jahren wie vom Kanton geplant gebaut werden.

In Bezug auf den *Transitplatz Wileroltigen* ist zu erwähnen, dass das Obergericht des Kantons Bern (2. Instanz) in einem Urteil vom 6. Dezember 2019 die beiden Ko-Präsidenten der Jungen SVP wegen *Rassendiskriminierung im Sinne von Artikel 261^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)* verurteilte. Die Verurteilten hatten auf der Facebook-Seite ihrer Partei einen Beitrag mit einer herabsetzenden Karikatur und dem Slogan «*Wir sagen Nein zu Transitplätzen für ausländische Zigeuner!*» veröffentlicht. Das Gericht war der Auffassung, dass der Begriff «*Zigeuner*» als Sammelbegriff für eine gemäss Artikel 261^{bis} geschützte ethnische Gruppe verwendet wurde. Es kam zum Schluss, dass der Text die «*ausländischen Zigeuner*» in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt (Art. 261^{bis} Abs. 4 StGB). Ausserdem stellte das Gericht einen Aufruf zu Hass fest (Art. 261^{bis} Abs. 1 StGB). Die beiden Verurteilten legten gegen das Urteil Beschwerde beim Bundesgericht (höchstes Gericht der Schweiz) ein. Das Verfahren ist zurzeit hängig.

155. Verbesserter Zugang zur Justiz für die Minderheit der Jenischen und Sinti/Manouches

In seinem Urteil vom 13. Februar 2019 (BGE 1C_188/2018) zur Beschwerde gegen das Neuenburger Gesetz vom 20. Februar 2018 über Lagerplätze fahrender Gemeinschaften (LSCN, vgl. § 168 unten) anerkannte das Bundesgericht die *Aktivlegitimation zweier im Kanton Neuenburg wohnhafter Personen jenischer Abstammung*, obwohl sie sesshaft sind. *Die Aktivlegitimation wurde auch dem jenischen Verein «Schäft qwant» zuerkannt*, weil das LSCN die Rechte seiner Mitglieder unmittelbar berühren könnte. Gemäss seinen Statuten bezweckt der Verein insbesondere die Förderung der Kultur der Jenischen in der gesamten Vielfalt der fahrenden und sesshaften Lebensweise sowie die Stärkung der Akzeptanz der jenischen Kultur in der Gesellschaft. Das Bundesgericht äusserte sich hingegen nicht zur Frage der *Beschwerdelegitimation der NGO «Gesellschaft für bedrohte Völker (Schweiz)»* und verwies darauf, dass laut Rechtsprechung ein Verband mit juristischer Persönlichkeit zur staatsrechtlichen Beschwerde im eigenen Namen berechtigt ist, wenn seine schutzwürdigen Interessen berührt sind. Ist ein Verband selbst nicht vom angefochtenen Urteil betroffen, kann er dennoch zur staatsrechtlichen Beschwerde berechtigt werden, wenn er die schutzwürdigen Interessen seiner Mitglieder im Rahmen des statutarischen Zwecks zu wahren hat, wenn diese Interessen der Mehrheit oder doch der Grosszahl seiner Mitglieder gemeinsam

sind und wenn zu deren Geltendmachung jedes Mitglied befugt wäre. Er kann hingegen nicht für ein einzelnes Mitglied oder für eine Minderheit seiner Mitglieder Partei nehmen.

156. Ausserdem anerkannte das Bundesgericht in seinem Urteil vom 29. April 2020 (BGE 1C_181/2019), mit dem er eine Beschwerde gegen das neue Polizeigesetz des Kantons Bern teilweise guthiess und die Reglementierung zur Wegweisung der Fahrenden (vgl. § 166 unten) aufhob, *die Beschwerdelegitimation des Vereins Schäft qwant und der Dachorganisation der Schweizer Jenischen und Sinti/Manouches «Radgenossenschaft der Landstrasse»*.
157. Im Kanton St. Gallen wurde 2020 eine Beschwerde der *Dachorganisation Radgenossenschaft der Landstrasse* gegen einen Entscheid der Gemeinde Thal eingereicht. Der Kanton plante, in Thal einen provisorischen Durchgangsplatz einzurichten, was die Gemeinde ablehnte. Die Beschwerde der Radgenossenschaft wurde in erster Instanz zurückgewiesen mit Verweis auf die fehlende Einspracheberechtigung der Radgenossenschaft. Das kantonale Verwaltungsgericht hat nun aber die Legitimation für eine Beschwerde durch den Dachverband am 18.03.2021 anerkannt. Der politische Grundsatzentscheid der Gemeinde kann zwar nicht angefochten werden, hält das Urteil fest, aber dennoch ist die Anerkennung der Beschwerdeberechtigung mindestens ein Teilerfolg für die Organisationen der Minderheiten.
158. Die *Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR)* hat in diesem Zusammenhang ein *Rechtsgutachten* erstellen lassen, das sich mit dem *«Rechtsschutz der Fahrenden und ihrer Organisationen in Bezug auf die rechtliche Sicherung von Halteplätzen»* (Dez. 2020) auseinandergesetzt hat. Das Gutachten enthält Empfehlungen an die Adressen von Bund, Kantonen, Gemeinden und an die Organisationen der Minderheiten. So empfiehlt das Gutachten, dass sie sich zur Wahrung ihrer Bedürfnisse und zur Verstärkung ihrer Rechtsschutzmöglichkeiten besser organisieren sollen. Ausserdem wäre es gemäss dem Gutachten sinnvoll, wenn die fahrenden Minderheiten selber Land erwerben oder pachten würden, um so ihre Rechtsstellung in Verfahren zu stärken. Nur dadurch könne die Legitimation zur Anfechtung von Entscheiden erlangt werden, denn andernfalls seien die Beschwerdemöglichkeiten sehr begrenzt.

Urteile gemäss Artikel 261^{bis} StGB betreffend Jenische, Sinti/Manouches und Roma

159. Zwischen 2017 und 2019 verzeichnete die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR) in ihrer Sammlung der Urteile und Entscheide unter Anwendung der Strafrechtsnorm gegen Diskriminierung und Aufruf zu Hass (Art. 261^{bis} StGB) vier Fälle betreffend Jenische, Sinti/Manouches und Roma, darunter drei Fälle, in denen die beschuldigten Personen wegen Diskriminierung verurteilt wurden, sowie ein Fall von Nichteintreten (ausführlichere Informationen in der Sammlung der Rechtsfälle der EKR).

Für das Jahr 2020 führt die EKR 1 Fall (Stand 30. August 2021) in der Opfergruppe Jenische, Sinti/Manouches und Roma, darunter 1 Schuldspruch auf (Stand 30. August 2021).

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung

160. Der Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung der Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB) wurde seit 2018 mit einem Kapitel über die fahrende Lebensweise ergänzt. Weitere Informationen unter www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch.

f. Standplätze für Personen mit nomadischer oder halbnomadischer Lebensweise

Rahmenübereinkommen: Art. 5

Empfehlung des Ministerkomitees betreffend das Rahmenübereinkommen:

«Innerhalb der im Aktionsplan vorgesehenen Frist genügend Plätze schaffen» (vgl. Viertes Gutachten Abs. 48–54).

- **Aktuelle Situation bezüglich Stand-, Durchgangs- und Transitplätze**

Standbericht

161. Die Zahl der fahrenden Angehörigen der Minderheiten der Jenischen und Sinti ist relativ klein. In der Schweiz leben schätzungsweise 30'000 Personen jenischen Ursprungs und einige Hundert Sinti und Manouches. Davon führen 2000 bis 3000 Personen eine nomadische oder halbnomadische Lebensweise. Hinzu kommen in den Sommermonaten 500-600 Wohnwagen von ausländischen Roma, die in der Schweiz unterwegs sind.

162. Der Standbericht 2021, der im Auftrag der Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende fünfjährlich ein Monitoring veröffentlicht, zeigt die jüngsten Entwicklungen seit 2015 auf.

- Der Bedarf an Halteplätzen für Jenische und Sinti ist unverändert hoch: rund 40-50 Standplätze (für den Winteraufenthalt) und 30 Durchgangsplätze (für das Sommerhalbjahr) sind zusätzlich erforderlich.
- Seit 2015 konnte die Situation zwar stabilisiert bzw. leicht verbessert werden, was die Zahl der einzelnen Wohnwagenabstellplätze betrifft, aber noch immer verschwinden ganze Halteplätze, weil der Raum anderweitig benötigt wird. Vier Plätze wurden in diesem Zeitraum neu eröffnet. Bei den Haltemöglichkeiten für ausländische Roma hat sich die Situation mit einem neuen Platz und mehreren Provisorien etwas verbessert.
- In verschiedenen Kantonen gibt es Bemühungen um die Schaffung von neuen Plätzen. Die Planungsprozesse nehmen jedoch sehr viel Zeit in Anspruch und schreiten oft nur sehr langsam voran.
- Das Bewusstsein für die Anliegen der fahrenden Jenischen, Sinti und Roma schlägt sich auch in den Planungsinstrumenten der Kantone nieder. Fünf Kantone verfügen über ein übergeordnetes, kantonales Konzept «Fahrende».

Im Anschluss finden sich einige Beispiele von Kantonen mit nennenswerten Entwicklungen mit Bezug auf die Halteplätze.

163. *Der Kanton Freiburg* hat 2017 einen gross dimensionierten neuen Transitplatz für ausländische Fahrende in der Gemeinde Sâles eröffnet. Der Betrieb hat sich gut eingespielt und ist grundsätzlich kostendeckend. Der seit längerem bestehende Standplatz in Châtillon/Hauterive kann den Bedarf nicht abdecken. Viele Freiburger Jenische sind deshalb gezwungen, auch im Winter im Wohnwagen umherzuziehen und sich mit prekären Platzverhältnissen abzugeben. Der Kanton hat diesbezüglich 2020 einen Fahrplan/feuille de route verabschiedet, in dem eine Verdichtung des Platzes vorgesehen ist und allenfalls ein weiterer Standort für einen Standplatz gesucht werden soll.

Der Kanton Neuenburg beschloss 2019 gestützt auf die Ziele des kantonalen Richtplans und in Absprache mit den betroffenen Gemeinden den Bau eines dauerhaften Standplatzes für Schweizer Fahrende in Vaumarcus. Eine ordentliche Beschwerde der Tierschutzorganisationen WWF und Pro Natura gegen den Bauentscheid wurde 2021 vom Bundesgericht gutgeheissen, und das Bauvorhaben wurde gestoppt. Bis ein neues Grundstück für einen definitiven Halteplatz gefunden ist, stellt der Kanton Neuenburg den Schweizer Fahrenden einen provisorischen Standplatz in Perreux zur Verfügung, der im Sommer rund 15 Wohnwagen Platz bietet. Europäische Fahrende auf der Durchreise können provisorisch den Halteplatz in Pré-Raguel nutzen, bis die Überlegungen auf Bundesebene im Zusammenhang mit einem schweizweiten Konzept für Transitplätze abgeschlossen sind. Das Konzept regelt die Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen im Bereich der Transitplätze (vgl. §165).

Im Kanton Bern werden als Ergänzung zum bestehenden Angebot weitere Halteplätze erstellt. Die Plätze in Herzogenbuchsee, Muri und Erlach befinden sich noch in Planung bzw. im Bau. Auf dem Standplatz Bern-Buech konnte die Zahl der Stellplätze durch Verdichtungsmassnahmen leicht erhöht werden, sodass mittlerweile 40 Parzellen zur Verfügung stehen. Der Stadtrat Bern (Legislative) hat die Stadtverwaltung damit beauftragt, weitere Verdichtungsmassnahmen oder die Schaffung eines zusätzlichen Platzes zu prüfen, um das Platzproblem auf dem beliebten Platz am Stadtrand zu entschärfen.

Die Inbetriebnahme *des Transitplatzes in Wileroltigen* ist für das Jahr 2024 vorgesehen. Für den Bau dieses Platzes hat das Bundesamt für Strassen ASTRA Land zur Verfügung gestellt. Bis zu einem definitiven Transitplatz sollen im Kanton ebenfalls provisorische Halteplätze für ausländische Fahrende zur Verfügung stehen. Der Kanton Bern setzt eine «Arbeitsgruppe Fahrende» ein. Sie ermöglicht den Einbezug unterschiedlicher Akteure im Bereich fahrende Lebensweise und setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Kantons, der bernischen Kommunalverbände und der Jenischen, Sinti und Roma zusammen.

Verschiedene Gemeinden stellen auf Anfrage des Kantons jährlich in den Sommermonaten provisorische Durchgangsplätze zur Verfügung, um die Nachfrage nach Halteplätzen während der Reisezeit besser abzudecken, bis definitive Plätze angeboten werden können. Die Situation bleibt besonders mit Bezug auf die ausländischen Fahrenden angespannt.

In Basel-Stadt wurde im November 2018 der Stand- und Durchgangsplatz an der Friedrich Miescher-Strasse in Basel mit 10 Plätzen eröffnet. Der Platz wurde im Auftrag des Regierungsrates für die Dauer von zehn Jahren errichtet und steht allen fahrenden Minderheiten, inländischen wie ausländischen, im Sommer als Durchgangsplatz und im Winter als Standplatz zur Verfügung.

Zurzeit wird der Platz mit Unterstützung der Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende gemeinsam mit dem Stand- und Durchgangsplatz in Kaiseraugst AG evaluiert. Dabei stehen neben den Rahmenbedingungen (Infrastruktur, Kosten etc.) auch die gemeinsame Nutzung (Jenische, Sinti, Roma und ausländische Fahrende) sowie die Multifunktionalität im Fokus. Diese Studie wird wichtige Erkenntnisse auch für künftige Vorhaben in anderen Kantonen liefern.

In Graubünden pachtet seit 2016 die *Radgenossenschaft der Landstrasse* den Campingplatz Rania in Zillis-Reischen. Die Radgenossenschaft geht dabei neue Wege, indem sie den Platz selber verwaltet und kostendeckend betreibt. Sie nutzt den Platz als Durchgangs- und Standplatz für Jenische und Sinti, empfängt aber auch andere Gäste. Sie veranstaltet verschiedene Anlässe, die der Sensibilisierung und Begegnung dienen. Die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende und der Kanton Graubünden leisten gegenüber der privaten Verpächterin hierfür je eine Garantie, damit der Platz langfristig für die Zwecke der fahrenden Minderheiten erhalten bleibt. Zurzeit laufen ausserdem Bestrebungen, den Durchgangsplatz in Bonaduz dank Investitionen in die Infrastruktur ganzjährig betreiben zu können.

Der Kanton Aargau engagiert sich für ein adäquates Halteplatzangebot, indem er Sanierungen angeht und die Realisierung von neuen Durchgangs- und Standplätzen beabsichtigt. Es sind bereits sechs Halteplätze in Betrieb, darunter ein Standplatz und ein Transitplatz für ausländische Fahrende. Zudem ist der im Richtplan festgesetzte Durchgangsplatz in Merenschwand zurzeit auf kommunaler Ebene in Planung. Weitere, gemäss ermitteltem Bedarf im Richtplan festgelegte Standorte werden im Rahmen von Ortsplanungen regelmässig evaluiert. Dabei werden auch Nachbarkantone und Dachverbände der Minderheiten in die Überlegungen mit einbezogen.

Im Kanton Zürich enthält der kantonale Richtplan seit seiner Gesamtüberarbeitung und seiner Festsetzung im März 2014 ein neues Kapitel zu Stand- und Durchgangsplätzen für Jenische, Sinti und Roma. Das Kapitel formuliert im Sinne einer Gemeinschaftsaufgabe Aufträge an Kanton, Regionen und Gemeinden zur Sicherung und Neuerstellung von Halteplätzen. Es besteht ausserdem seit 2017 ein «Konzept für die Bereitstellung von Halteplätzen für Schweizer Fahrende im Kanton Zürich» sowie ebenfalls seit 2017 eine «Fachstelle Fahrende» im Amt für Raumentwicklung der Baudirektion. Gemäss kantonalem Richtplan sollen 5 Standplätze und 13 Durchgangsplätze zur Verfügung stehen. Festgelegt ist auch, dass der Kanton den Bau der zusätzlich benötigten Halteplätze und die Finanzierung der zusätzlich erforderlichen Infrastruktur gewährleistet und allfällige Betriebskostendefizite der Gemeinden übernimmt. 5 Standplätze und 4 Durchgangsplätze stehen bereits zur Verfügung. Kantonsweit müssen noch 9 Standorte für Durchgangsplätze gefunden und in den regionalen Richtplänen gesichert werden. Ein bestehender Durchgangsplatz wird aktuell saniert und neugestaltet.

Im Kanton Schaffhausen ist die Schaffung eines Durchgangsplatzes in Planung. Im Rahmen der vom Bund 2019 genehmigten Richtplanrevision ist vorgesehen, dass der Kanton die Finanzierung eines Durchgangsplatzes übernimmt. Inzwischen sind verschiedene Standortabklärungen erfolgt und es liegt für 2021 ein entsprechender Finanzierungsbeschluss des Kantonsrates vor. Damit ist ein grosser Schritt in Richtung Umsetzung erfolgt.

Im Kanton Tessin gibt es seit 2012 einen provisorischen Platz für Schweizer Fahrende in Giubiasco (Neu-Bellinzona). Die Erfahrungen insbesondere in Bezug auf die Kontakte zwischen den Jenischen und der lokalen Bevölkerung sind sehr gut. Aufgrund dieser Erfahrungen soll ein dauerhafter Standplatz für Jenische errichtet werden. Die Kantonsbehörden evaluieren zurzeit mehrere Optionen in diese Richtung.

Rolle des Bundes

164. Das BAK unterstützt die Kantone bei der Schaffung von Stand- und Durchgangsplätzen finanziell. Zwischen 2018 und 2020 wurden so 3 Kantone mit insgesamt 550'000 Franken unterstützt (VD, JU, BE). Diese Plätze befinden sich zurzeit noch in Planung oder im Bau.
165. Besonders angespannt bleibt die Lage bei den zahlreichen ausländischen Fahrenden, die sich während der Reisesaison mit ihren Wohnwagen in der Schweiz aufhalten. Es kommt zu unerlaubten Landbesetzungen und Konflikten mit der ansässigen Bevölkerung, aber auch mit den einheimischen Jenischen und Sinti, weil zu wenig Plätze zur Verfügung stehen. Die negative Presse, die aus diesen Konflikten heraus entsteht, schadet insbesondere auch den Schweizer Minderheiten.

Auf Wunsch der Kantone und hervorgehend aus dem Aktionsplan erarbeitet der Bund aktuell ein *nationales Raumplanungskonzept Transitplätze* für ausländische Fahrende. Darin wird einerseits die koordinierende Rolle des Bundes gemeinsam mit den Kantonen definiert und andererseits die Grundlage für eine finanzielle Beteiligung an den Kosten durch den Bund geschaffen.

Der Bund verfügt über keine rechtliche Grundlage, um selbständig Plätze zu erstellen. Er kann aber wichtige Aufgaben im nationalen Interesse in Konzepten regeln (gemäss Art. 13 RPG). Die Arbeiten werden von einer politischen Steuerungsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern aus fünf Kantonsregierungen begleitet. Die Arbeiten sind weit fortgeschritten. Alle Kantone werden die Gelegenheit haben, sich im Rahmen einer öffentlichen Vernehmlassung zum Konzept Transitplätze zu äussern. Die Verabschiedung des Konzepts durch den Bundesrat ist für 2022 geplant.

- **Neues Polizeigesetz des Kantons Bern und neue Bestimmungen über die Wegweisung von Personen, die ohne Erlaubnis campieren**

166. Im März 2018 verabschiedete das Parlament des Kantons Bern die Totalrevision des kantonalen Polizeigesetzes (PolG/BE). Das neue PolG/BE wurde am 10. Februar 2019 in einer Volksabstimmung angenommen. Mehrere Organisationen und Einzelpersonen, darunter Verbände von Jenischen (vgl. oben § 156), legten beim Bundesgericht Beschwerde gegen das Gesetz ein. Sie verlangten namentlich die Aufhebung von Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe h und Artikel 84 Absätze 1 und 4. Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe h PolG/BE betraf die Wegweisung und die Fernhaltung von Personen, die ohne Erlaubnis auf einem privaten Grundstück oder einem Grundstück eines Gemeinwesens campieren. Artikel 84 Absatz 4 PolG/BE betraf die schriftliche Verfügung der Wegweisung vor Ort und eine Räumung des Geländes durch die Kantonspolizei, wenn die Betroffenen die Wegweisung nicht innerhalb von 24 Stunden befolgen, sofern ein Transitplatz zur Verfügung steht. Aus den Parlamentsdebatten und der Entstehungsgeschichte dieser Artikel ergab sich, dass sich diese ausschliesslich auf die Wegweisung von Fahrenden beschränkten.

Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass die strittigen Artikel einen unverhältnismässigen Eingriff in das Recht auf Privat- und Familienleben der Fahrenden darstellten. Es hiess die Beschwerde aus diesen Gründen gut und hob die entsprechenden Bestimmungen auf. In seinen Erwägungen berief sich das Bundesgericht auf den Status der Fahrenden als nationale Minderheiten gemäss Rahmenübereinkommen. Das Bundesgericht war der Auffassung, dass die Bestimmungen des Rahmenübereinkommens zwar nicht unmittelbar anwendbar und einklagbar seien, die Behörden – auch die kantonalen – aber dennoch eine positive Verpflichtung hätten, Bedingungen zu fördern, die es Fahrenden ermöglichen, die wesentlichen Bestandteile ihrer Identität zu bewahren (Art. 5 des Rahmenübereinkommens). Das Bundesgericht hielt fest, dass die Behörden verpflichtet sind, Stellplätze zur Verfügung zu stellen und die Bedürfnisse der Fahrenden in die Planungspolitik zu integrieren (BGE 1C_181/2019 vom 29. April 2020).

Die Regierung des Kantons Bern nahm die Erwägungen des Bundesgerichts zur Kenntnis und erliess einen Beschluss, mit dem die strittigen Bestimmungen des Gesetzes (Art. 83 Abs. 1 Bst. h, Art. 84 Abs. 1 und 4) als nicht anwendbar erklärt wurden (vgl. Bernische Amtliche Gesetzessammlung, [BAG 20-048](#)).

- **Neuenburger Gesetz über Lagerplätze fahrender Gemeinschaften (Loi sur le stationnement des communautés nomades, LSCN)**

Entstehungsgeschichte, Ziele und Inhalt des LSCN

167. Der Kanton Neuenburg präsentiert das LSCN wie folgt:

Das Kantonsparlament hat das LSCN im Februar 2018 verabschiedet. Es trat am 1. April 2018 in Kraft. Gemäss Artikel 1 hat das LSCN den Zweck, «unter Wahrung der Interessen der sesshaften Bevölkerung und der Lebensweise der fahrenden Gemeinschaften den Aufenthalt und die Durchreise letzterer zu regeln».

Das LSCN ist Teil einer Gesamtstrategie für Aufenthalte und Durchreisen von Gruppen schweizerischer und europäischer Fahrender auf dem Gebiet des Kantons Neuenburg. Das Vorhaben entstand aufgrund eines Bundesgerichtsentscheids vom 28. März 2003 (BGE 1A.205/2002), der verlangte, dass die Raumplanung geeignete Zonen und Plätze vorsehen muss, die den Bedürfnissen der Schweizer Bevölkerungsgruppe mit fahrender Lebensweise Rechnung tragen. In dieser Strategie ist insbesondere die Absicht verankert, vorrangig einen Durchgangsplatz für Schweizer Fahrende zu errichten. Gegen das Projekt wurde eine Beschwerde erhoben. Diese wurde im Februar 2021 vom Kantonsgericht gutgeheissen. Am Plan, einen offiziellen Durchgangsplatz zu bauen, wird jedoch festgehalten. In der Zwischenzeit wird den Schweizer Jenischen gestützt auf Artikel 12 LSCN ein provisorischer Standort zur Verfügung gestellt.

Das LSCN entstand aus der Erkenntnis, dass es für die Durchreise und den Aufenthalt von Fahrenden verbindliche Regeln braucht, die namentlich die überwiegenden Interessen wahren sollen.

Das LSCN definiert die Grundsätze, die es fahrenden Gemeinschaften ermöglichen sollen, ihre Lebensweise rechtmässig und unter Wahrung der überwiegenden öffentlichen Interessen (z. B. Umweltschutz) zu praktizieren, während die Eigentumsrechte der sesshaften Bevölkerung im Falle eines unbewilligten Aufenthalts auf privatem oder öffentlichem Grund unangetastet bleiben. Das LSCN unterscheidet drei Kategorien von Plätzen: Standplätze für den dauerhaften Aufenthalt von Schweizer Fahrenden; Durchgangsplätze für den vorübergehenden Aufenthalt von Schweizer Fahrenden zwischen dem 1. April und dem 31. Oktober (Reisezeit); Transitplätze für den vorübergehenden Aufenthalt anderer fahrender Gemeinschaften zwischen dem 1. April und dem 31. Oktober.

Gemäss LSCN ist der Aufenthalt einer Gruppe Fahrender insbesondere dann zulässig, wenn er auf einem offiziellen Platz oder aber auf einem privaten oder öffentlichen Grundstück auf der Basis eines schriftlichen Rahmenvertrags mit dem Eigentümer erfolgt. Ist der Aufenthalt illegal, kann die Polizei das Gelände notfalls sofort räumen. Eine Räumung ist die *ultima ratio*, deren Verfahren im Gesetz geregelt ist. Seit Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2018 hat der Kanton von dieser Massnahme noch nie Gebrauch gemacht.

Beschwerde ans Bundesgericht

168. Bei Inkrafttreten des LSCN am 23. April 2018 haben zwei Neuenburger Bürger jenuischer Abstammung und zwei privatrechtliche Verbände, die Gesellschaft für bedrohte Völker (Schweiz) und der Verein Schäft qwant, beim Bundesgericht eine öffentlich-rechtliche Beschwerde eingereicht (vgl. § 155 oben). Die Beschwerde im Zusammenhang mit dem LSCN bezog sich namentlich auf folgende Punkte: die Unterscheidung zwischen schweizerischen und europäischen Fahrenden bei den Stellplätzen; das Erfordernis eines schriftlichen Vertrags mit dem Eigentümer des Grundstücks; die allgemeinen, als verbindlich erachteten Modalitäten für Aufenthalte, insbesondere die notwendige Voranmeldung einer Gruppe bei den Behörden (Anforderung gemäss Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden) und das Verlangen eines Depots, das bei Abreise erstattet wird, sofern die Fahrenden ihren Verpflichtungen nachgekommen sind, namentlich das Aufräumen des Geländes; das Fehlen einer aufschiebenden Wirkung der Einsprache gegen einen Räumungsentscheid.

Das Bundesgericht prüfte den verfassungs- und völkerrechtlichen Rahmen zum Schutz der fahrenden Gemeinschaften. Es lehnte die Beschwerde ab und kam zum Schluss, dass das LSCN mit der Bundesverfassung, dem UNO-Pakt II (Art. 27), dem *Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten* und der EMRK vereinbar ist. Gemäss BGE 145 I 73 sind fahrende Gemeinschaften nicht Touristen, Handelsreisenden oder Schaustellern gleichzusetzen, die individuell reisen und wohnen, insbesondere weil die Auswirkungen der Geländennutzung unterschiedlich sind. Die Räumung im Falle einer illegalen Besetzung wäre die äusserste Massnahme, wie auch im Mietrecht, das ebenfalls eine Sicherheitsleistung des Mieters vorsieht. Das Bundesgericht war der Auffassung, dass die fehlende aufschiebende Wirkung einer Einsprache gegen einen Räumungsentscheid angesichts der langen Rechtsverfahren gerechtfertigt sei, da eine aufschiebende Wirkung die Wegweisung von Personen, die sich nur vorübergehend an einem Ort aufhalten, wirkungslos machen würde.

Den vorgebrachten Beschwerdegrund der Diskriminierung erachtete das Bundesgericht als nicht begründet. Namentlich ist das LSCN in Bezug auf die Unterscheidung zwischen Stellplätzen für schweizerische Fahrende und solchen für ausländische Fahrende nicht diskriminierend. Die Unterscheidung ist zulässig, weil sie dem öffentlichen Interesse, jeder Gemeinschaft ihren Bedürfnissen entsprechende Plätze zur Verfügung zu stellen, auf verhältnismässige Weise gerecht wird. Im Übrigen haben schweizerische und ausländische Fahrende nicht dieselben Bedürfnisse. Ausländische Fahrende sind in Gruppen mit mehreren Dutzend Wohnwagen unterwegs und benötigen somit Stellplätze auf einem viel grösseren Gelände. Und schliesslich berücksichtigt diese Unterscheidung die Verpflichtung der Schweiz, die Lebensweise und die Traditionen der Schweizer Jenuischen und Sinti zu schützen, die als nationale Minderheiten im Sinne des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten anerkannt sind.

Mitteilung an den UNO-Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

169. Nach dieser Bundesgerichtsentscheid machten die beiden Neuenburger Bürger jenuischer Abstammung, die die Beschwerde eingereicht hatten, im August 2019 über die Gesellschaft für bedrohte Völker (Schweiz) und den Verein Schäft qwant *eine individuelle Mitteilung gegen das LSCN an den UNO-Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung*.

Die Mitteilung wurde der Schweiz im November 2020 notifiziert. Das Verfahren ist im Gang.

Von der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus in Auftrag gegebene Rechtsgutachten

170. Die *Eidgenössische Kommission gegen Rassismus* (EKR) hat zwei Rechtsgutachten zu diesem Fall in Auftrag gegeben. 2018 gab die EKR ein Rechtsgutachten zur Beurteilung der Vereinbarkeit des LSCN mit der Bundesverfassung und dem Völkerrecht in Auftrag (Prof. Dr. Rainer J. Schweizer). Vor dem Hintergrund, dass sich andere Kantone am LSCN orientieren könnten, um den Aufenthalt fahrender Gemeinschaften auf ihrem Hoheitsgebiet zu regeln, sollte das Gutachten grundlegende rechtliche Fragen klären. Das Gutachten kam zum Schluss, dass das LSCN gegen mehrere verfassungs- und völkerrechtliche Regeln verstösst. Ausführliche Informationen: <https://www.ekr.admin.ch/publikationen/d107/1327.html>

2020 gab die EKR ein weiteres Rechtsgutachten zum Bundesgerichtsentscheid BGE 145 I 73 in Auftrag (Prof. Dr. Eva Maria Belser und Liliane Minder, MLaw). Das zweite Gutachten kommt zum Schluss, dass das Bundesgericht den Pflichten der Schweiz zum Schutz der Rechte der Jenischen, Sinti und Roma und zur Förderung ihrer Identität zu wenig Gewicht beigemessen und die Beschwerde zu Unrecht abgewiesen hat. Ausführliche Informationen: <https://www.ekr.admin.ch/publikationen/d107/1349.html>

• **Spontanhalte**

Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für das Rahmenübereinkommen im Zusammenhang mit der Tradition des **Spontanhalts** (Viertes Gutachten Abs. 59 und 55 ff.):

*«Der Beratende Ausschuss ruft die Bundes- und Kantonsbehörden auf, bei der Erarbeitung neuer Gesetzestexte, z. B. über die öffentliche Ordnung, gebührend auf die Erhaltung der Identität und der Kultur von Angehörigen nationaler Minderheiten zu achten und deren Recht, ihre Traditionen auszuüben, zu schützen. Der Beratende Ausschuss appelliert an die Bundesbehörden, sicherzustellen, dass das **revidierte Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden** und die entsprechende Verordnung im Verhältnis zu den angestrebten Zielen **ausgelegt und angewandt** werden. »*

171. Die Möglichkeit, spontan zu halten und mit einem privaten oder öffentlichen Eigentümer einen Vertrag über eine Nutzung von einigen Tagen oder Wochen abzuschliessen, ist für die fahrende Kultur essentiell. Im Alltag treffen die Minderheiten oft auf verschiedene Hindernisse beim Spontanhalt und auch die Behörden sind teilweise unsicher in der Handhabung. Die *Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende* hat deshalb beim *Schweizerischen Kompetenzzentrum für Menschenrechte SKMR* eine Studie in Auftrag gegeben, die Rechtslage und Praxis des Spontanhalts untersucht und Handlungsempfehlungen skizziert (siehe Webseite der Stiftung). Die Stiftung hat anschliessend praxisnahe, einfach verständliche Handlungsempfehlungen erarbeitet (Publikation 2021). Mit diesen Werkzeugen unterstützt die Stiftung die Kantone und Gemeinden bei ihrer Arbeit und berät und begleitet die Minderheiten bei allfälligen Konflikten.

172. Beim **revidierten Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden**, das 2018 in Kraft trat, achtet die zuständige Bundesbehörde, das *Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)*, auf eine pragmatische Anwendung, insbesondere bei der umstrittenen Frage, ob zum Erhalt einer Reisendengewerbebewilligung eine schriftliche Einwilligung des Grundstückseigentümers vorzulegen ist, da dies nicht immer mit der Praxis eines «Spontanhalts» zu vereinbaren ist. Bisher hat das SECO keine Beschwerden über eine willkürliche Anwendung dieser neuen Bestimmungen durch die kantonalen Behörden und eine daraus folgende Beeinträchtigung des Reisendengewerbes erhalten.

g. Freiheiten (friedliche Versammlung, freier Zusammenschluss, freie Meinungsäusserung, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit)

Rahmenübereinkommen: Art. 7 und 8
Nichts zu erwähnen.

h. Zugang zu Bildung

Rahmenübereinkommen: Art. 12.3
Vgl. Bst. i unten

i. Beschulung der Kinder von fahrenden oder teilweise fahrenden Familien

Rahmenübereinkommen: Art. 12

Empfehlung des Ministerkomitees betreffend das Rahmenübereinkommen:

«Im Bereich der Schul- und Berufsbildung weiterhin flexible und an Personen mit fahrender Lebensweise angepasste Lösungen entwickeln und die betroffenen Familien in die Ausarbeitung neuer Projekte

involvieren, um das Recht der Kinder auf Bildung zu wahren und Bedingungen zu schaffen, die es erlauben, dieses Recht mit dem Recht auf eine fahrende Lebensweise zu vereinbaren. » (vgl. auch Viertes Gutachten des Beratenden Ausschusses, Abs. 97–98).

173. Die Kompetenz in der Volksschulbildung liegt bei den Kantonen. Die institutionalisierten, spezifischen Angebote beschränken sich bisher auf wenige Kantone, wo aufgrund von grösseren Standplätzen umfassendere Lösungen gesucht werden müssen (BE, FR). In den anderen Kantonen sind oft nur einzelne Familien betroffen und die Lehrpersonen suchen ad hoc Lösungen für ihre fahrend lebenden Schülerinnen und Schüler.

Beispiele und Erfahrungen aus den Kantonen

174. *Im Kanton Bern* nehmen alle schulpflichtigen Kinder und Jugendliche fahrender Jenischer und Sinti während der Wintermonate von Oktober bis März am Volksschulunterricht teil. Die Bildungs- und Kulturdirektion hat ein Konzept erarbeitet, wie der Volksschulunterricht geregelt, finanziert und reisende Schülerinnen und Schüler unterstützt werden können. Jede der aktuell drei involvierten Schulen im Kanton hat darüber hinaus ein eigenes Konzept, wie die Schülerinnen und Schüler während der Wintermonate in den Unterricht integriert und zusätzlich unterstützt werden können und welche Möglichkeiten für den Fernunterricht während der Sommermonate auf der Reise bestehen. Die Information und die Zusammenarbeit mit den Eltern ist für eine erfolgreiche Volksschulbildung der Kinder und Jugendlichen zentral.

Eine der drei Schulen liegt in der *Stadt Bern*, wo sich ein grosser Standplatz (Buech) mit rund 40 Parzellen für Paare und Familien befindet. Die Kinder aus Familien, welche im Sommer unterwegs sind und den Winter auf dem Standplatz Buech verbringen, werden in der Quartierschule unterrichtet. Sie sind grundsätzlich einer Stammklasse zugeteilt, können aber entsprechend ihrer Bedürfnisse und Möglichkeiten einen Teil des Unterrichts in einem Lernatelier besuchen. Dieses Angebot "Lernen unterwegs" besteht seit 2016. Den Kindern wird während der Reisesaison für das Lernen unterwegs massgeschneidertes Lernmaterial und ein Tablet zur Verfügung gestellt. Mit diesem Konzept kann den beiden Ansprüchen – Bildung für die Kinder und Möglichkeit zur Beibehaltung der fahrenden Lebensweise – Rechnung getragen werden. Aktuell nehmen 10 Kinder am Programm teil. Grundsätzlich sind die Erfahrungen positiv, wenn auch die Fortschritte nicht linear erfolgen. Es wurde festgestellt, dass die Konflikte mit Eltern und Schülerinnen und Schülern seit dem Projektstart massiv zurückgegangen sind –ber auch, dass historisch gewachsene Ressentiments nur langsam und geduldig bewältigt werden können. Nach wie vor ist es besonders lohnend, konstante, sehr engagierte und interkulturell geschulte Lehrpersonen zu haben, die direkt für die Familien zuständig sind und Behörden, Familien und anderen Lehrpersonen als Ansprechstelle dienen.

Zur Nutzung des Fernunterricht-Angebots ist nach den Erfahrungen während des COVID-19 Lockdowns festzuhalten, dass die Schulen auch bei anderen Gruppen mit ähnlichen Herausforderungen konfrontiert waren: Die Beschulung von Kindern auf Distanz ist sehr anspruchsvoll.

Im Kanton Freiburg engagiert sich der Staatsrat mit dem «Fahrplan für einen besseren Umgang mit den Bedürfnissen der fahrenden Minderheiten» für ein besseres schulisches Umfeld für jensische Kinder. Im Rahmen des Projekts «Schule unterwegs» sollen diese Kinder enger begleitet werden können, einerseits durch eine bessere Betreuung im Winter und andererseits mittels Fernunterricht in den Reisesmonaten. Durch die Schaffung eines zusätzlichen Standplatzes für den Winter werden sich die schulischen Bedingungen für die jensischen Kinder ebenfalls verbessern. Wenn die Familien für die Wintermonate einen festen Standplatz erhalten, können die Kinder die Schule länger besuchen, was den Aufbau von Vertrauensbeziehungen zwischen Schule und Familien ermöglicht. Das Projekt befindet sich in der Phase der pädagogischen Konzeptentwicklung. Beispielsweise soll eine Fachperson eingestellt werden, als Ansprechperson gegenüber allen Familien dient und dafür sorgt, dass eine individuelle Begleitung der Schülerinnen und Schüler möglich ist. Das Projekt hat im Schuljahr 2021/22 gestartet. Das BAK unterstützt die Projektentwicklung finanziell.

Im Kanton Zürich hat das Volksschulamt 2014 nach Gesprächen mit der «Radgenossenschaft der Landstrasse» ein Merkblatt herausgegeben und 2020 mit leichten Anpassungen neu publiziert. Das Dokument unterstützt die Schulen und Eltern darin, eine kontinuierliche und gute Schulung der Kinder mit fahrender Lebensweise zu gewährleisten. Es regelt die Pflicht zum und das Recht auf Schulbesuch und die schulischen Massnahmen während den stationären und fahrenden Phasen.

Im Kanton Aargau führte das Departement Bildung, Kultur und Sport im Rahmen der Vorarbeiten zur Überarbeitung des «Konzepts Fahrende im Kanton Aargau» eine Befragung bei Schulen und Gemeinden bezüglich Erfahrungen mit fahrend lebenden Kindern durch. Diese Erkenntnisse fliessen in das neue

Konzept ein, welches ab Januar 2021 unter der Leitung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt überarbeitet wird.

Kantonal unterschiedlich geregelt ist die Möglichkeit für Homeschooling. Während der Heimunterricht in gewissen Kantonen verboten ist, können andernorts die fahrenden Familien davon Gebrauch machen und unterrichten ihre Kinder gänzlich zuhause bzw. unterwegs, teilweise mit Unterstützung von Privatlehrkräften.

175. Die *Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)* anerkennt, dass in diesem Bereich Herausforderungen bestehen. Ihres Erachtens kann die Problematik der Beschulung von Kindern aus fahrenden Familien interkantonal ins regelmässige Monitoring des Bildungssystems einbezogen werden, insbesondere unter dem Blickwinkel der Gleichbehandlung und der Chancengleichheit. Ausserdem wird das Generalsekretariat der EDK prüfen, ob es möglich ist, das Mandat seiner bisherigen Kommission «Bildung und Migration» zu einer Kommission «Chancengleichheit» zu erweitern. Diese würde sich dann nicht nur mit den Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund befassen, sondern mit allen Themen und Fragen zur Gleichbehandlung im schulischen Umfeld, auch mit der besonderen Situation von fahrenden Kindern.
176. Der Bund hat die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende damit beauftragt, in den nächsten Jahren die Themen Bildung und Soziales verstärkt zu bearbeiten. Es besteht Bedarf nach Vernetzung und innovativen Ansätzen, um das Recht auf die fahrende Lebensweise mit dem Recht der Kinder auf Bildung besser vereinen zu können.
177. Trotz verschiedener Bemühungen bleibt die Situation vielerorts unbefriedigend. Manche Eltern stehen dem Konzept Fernunterricht sehr skeptisch gegenüber und erschweren damit die Kooperation. Andere Familien haben ein wenig entwickeltes Bewusstsein für die Wichtigkeit von Schulunterricht und nehmen deshalb ihre Kinder vorzeitig aus der Schule.

j. Integration der Geschichte und Kultur der Jenischen und der Sinti/Manouches in die Lehrpläne und Lehrmittel von Schulen

Rahmenübereinkommen: Art. 12

Empfehlung des Ministerkomitees betreffend das Rahmenübereinkommen:

«Die Kultur und Geschichte von Jenischen, Sinti/Manouches und Roma in die Lehrpläne und Lehrmittel integrieren, um die Vielfalt und die soziale Integration in der Bevölkerung zu fördern sowie das Bewusstsein für die fahrende Lebensweise und deren Akzeptanz zu stärken.»

178. Allgemein weist die *EDK* darauf hin, dass diese Themen Bestandteil der regionalen Volksschullehrpläne sind, die festlegen, welche Kompetenzen die Schülerinnen und Schüler erwerben sollen. Im Westschweizer Lehrplan sind diese Elemente insbesondere im Bereich Human- und Sozialwissenschaften mit folgenden Schwerpunkten verankert: verschiedene Kulturen und Denkweisen über Raum und Zeit hinweg entdecken und das Beziehungssystem, das jeden Menschen und jede soziale Gruppe mit der Welt und mit anderen Menschen verbindet, erkennen und analysieren.
179. *Der Bund* ist in diesem Thema grundsätzlich subsidiär tätig. Im Rahmen der Umsetzung des Ziels, das zu dieser Thematik im «*Aktionsplan Jenische, Sinti, Roma*» festgelegt ist, unterstützt das BAK ein Projekt der *Radgenossenschaft* für die Erarbeitung eines Lehrmittels, das in Ergänzung zu bereits bestehendem Material für die Sekundarstufe II (herausgegeben von der Fachhochschule Nordwestschweiz) das Thema für ein jüngeres Publikum aufbereitet. *Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Jenischen und Roma* erarbeitet zurzeit zusammen mit einem Fachdidaktiker Inhalte für den Unterricht auf Stufe Primarschule (4.-6. Klasse). Der Arbeitstitel lautet «Jenische, Sinti Roma – unbekannte Minderheiten».

Von den übrigen Initiativen, die sich auch an Schulen richten und vom Bund unterstützt werden, ist insbesondere die *Wanderausstellung «Sinti Schweiz»* zu erwähnen, die Einblick in die Geschichte, Kultur und Traditionen dieser Gemeinschaft gibt. Seit 2018 macht sie Halt auf Stand- und Durchgangsplätzen sowie in Bibliotheken, Museen und Schulen. Die «*Radgenossenschaft der Landstrasse*» wiederum – die vom Bund unterstützte Dachorganisation der Schweizer Jenischen und Sinti – führt in Zürich ein *Dokumentationszentrum zur Geschichte und Kultur dieser Gemeinschaften*, das Schulklassen und der interessierten Öffentlichkeit offensteht.

180. *Im Kanton Genf* wird in der Sekundarstufe I erwogen, das Thema Völkermord und Verfolgung von Roma, Sinti und Fahrenden im Rahmen des Gedenktags am 27. Januar zu behandeln, insbesondere mit dem Unterrichtsdossier «*Dialogues des mémoires*» (2013), das sich mit den Verfolgungen während der Zeit des

Nationalsozialismus befasst. Dies steht im Einklang mit dem zukünftigen Geschichtslehrmittel « *Les crimes contre l'humanité* », das insbesondere aufzeigt, dass das Naziregime mit den sogenannten Zigeunerinnen und Zigeunern bzw. den Sinti und Roma gleich umging wie mit den Jüdinnen und Juden. Fast 250 000 Menschen oder ein Drittel der Sinti und Roma in Europa fielen dem Regime zum Opfer.

181. In Graubünden werden 2021 der Genossenschaft fahrendes Zigeuner-Kultur-Zentrum Areale in Chur und in St. Moritz zur Verfügung gestellt, auf dem die Organisation der Bevölkerung von Graubünden die Kultur der Fahrenden mittels Ausstellung, Musik und Informationsveranstaltungen näherbringen kann. Sie bieten für Schulklassen und andere interessierte Gruppen spezielle Besuchsnachmittage an, wo Fragen zur Geschichte und Kultur der Jenischen, Sinti und Roma und zu den Unterschieden und Gemeinsamkeiten zwischen Sesshaften und Fahrenden beantwortet werden können.
182. Im Dezember 2020 wurde im Bundesparlament eine Interpellation (20.4690 Trede) zur «Aufnahme der Geschichte der Roma, Sinti und Jenischen in schulische Lehrpläne und Lehrmittel» eingereicht. Dieser Vorstoss stützt sich auf die Empfehlung CM/Rec(2020)2 des Ministerkomitees der Mitgliedsländer des Europarates vom 1. Juli 2020 zur Aufnahme der Geschichte der Roma und Fahrenden in schulische Lehrpläne und Lehrbehelfe. In seiner Antwort vom 3. Februar 2021 erinnerte der Bundesrat daran, dass der Bund den Kantonen nicht direkt Lerninhalte und Unterrichtsformen vorschreiben kann, dass er aber zur Entwicklung von Unterrichtseinheiten oder -projekten mit Modellcharakter beitragen kann, mit dem Ziel, diese später für die Verwendung in der Schule zugänglich zu machen. Der Bundesrat erwähnte zudem die verschiedenen Projekte, die der Bund in Schulen unterstützt (vgl. oben). Schliesslich betonte er, dass die Integration dieser Materialien in den Unterricht und in die Aus- und Fortbildung der Lehrpersonen wichtig sei. Eine zentrale Rolle kommt dabei nach Ansicht des Bundesrates der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zu.

k. Lehrpläne: Sensibilisierung für die Bekämpfung von Antiziganismus und für das Gedenken der Holocaust-Opfer unter Roma, Sinti/Manouches und Jenischen

Rahmenübereinkommen: Art. 12

Vgl. Buchstabe j oben.

l. Partizipationsmechanismen für Jenische und Sinti/Manouches

Rahmenübereinkommen: Art. 15

Allgemeine Empfehlung des Ministerkomitees betreffend das Rahmenübereinkommen:

«Der Beratende Ausschuss ruft die Bundes- und Kantonsbehörden dazu auf, in Absprache mit den Vertreterinnen und Vertretern der Minderheiten, welche die Vielfalt in ihren Gemeinschaften widerspiegeln, Möglichkeiten zur stärkeren Beteiligung von Angehörigen der nationalen Minderheiten am öffentlichen Geschehen prüfen, damit diese nicht nur auf Bundes-, sondern auch auf kantonaler und interkantonalen Ebene an den Entscheidungsprozessen mitwirken können, beispielsweise durch dauerhafte Mechanismen, Konsultativorgane oder Zielwerte in der öffentlichen Verwaltung.»

183. Die Schweiz kennt auf allen föderalen Ebenen ausgebaute Möglichkeiten der politischen Teilhabe. Auf Bundesebene ist das Vernehmlassungsverfahren in der Gesetzgebung das Vorverfahren, in dem die Richtigkeit, Machbarkeit und Akzeptanz von wichtigen Gesetzesentwürfen des Bundes geprüft wird. Die Verbände der Minderheiten der Jenischen und Sinti/Manouches können sich wie alle anderen Verbände auf der entsprechenden Liste eintragen, damit die Bundesverwaltung sie bei Geschäften, die sie betreffen, konsultiert. Zudem kann jede Person die Online-Medienmitteilungen zu den Vernehmlassungsverfahren abonnieren und ihre Meinung äussern, selbst wenn sie nicht ausdrücklich dazu eingeladen wurde.
184. Die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende sieht Handlungsbedarf bei den Mitwirkungsmöglichkeiten der fahrenden Schweizer Jenischen und Sinti/Manouches. Im Kanton St. Gallen (Gemeinde Thal) wurde die Einsprache der Radgenossenschaft gegen einen Entscheid der Gemeindebehörde zurückgewiesen mit der Begründung, der Dachverband sei nicht einspracheberechtigt. (vgl. §157)
185. Eine Übersicht im Standbericht 2021 zeigt, in welchen Kantonen spezifische Fachstellen entsprechend den Empfehlungen des Ministerkomitees bestehen: Aargau, Basel-Landschaft, Fribourg, Solothurn, Zürich.

Der Kanton Aargau verfügt über eine Fachstelle für Anliegen von Jenischen, Sinti und der verschiedenen Dachverbände der fahrenden Minderheiten. Sie berät und unterstützt die Platzbetreibenden im Interesse eines bedürfnisgerechten und geordneten Betriebs, sorgt für die Ausrichtung von Betriebsbeiträgen, beteiligt sich an Projekten zur Weiterentwicklung der Halteplätze und nimmt nach Bedarf im Alltag ihre

Vermittlungsfunktion wahr. Die Fachstelle stellt bei bedeutsamen Projekten wie zum Beispiel der Sanierung eines bestehenden Halteplatzes nach Bedarf den Einbezug der Jenischen und Sinti über die Dachverbände sicher.

Im Kanton Zürich gibt es eine «Fachstelle für Fahrende», die im Amt für Raumentwicklung der Baudirektion des Kantons angesiedelt ist. Die Fachstelle ist die Anlaufstelle (kantonsintern und -extern) für Themen, die fahrende Lebensweise im Kanton Zürich betreffen. Sie ist ebenfalls die Anlaufstelle für den Erstkontakt der Gemeinden und Grundeigentümerschaften. Sie übernimmt das Controlling über die Situation im Kanton (Zielerfüllung, Platzauslastung, Finanzen, Betriebskosten) und sorgt dafür, dass die Anliegen der Minderheiten in die Entscheidungsprozesse auf kantonaler Ebene einbezogen werden. Beispielsweise werden die Organisationen wie die Radgenossenschaft der Landstrasse, der Verein Bewegung der Schweizer Reisenden sowie die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende bei der Planung und Ausgestaltung von Halteplätzen eng einbezogen.

186. Weitere Kantone kennen *andere Gefässe für den Austausch*:

Im Kanton Tessin wurde 2006 die «Cellula operativa nomadi» gebildet, die sich um die Anliegen von Fahrenden kümmert. Vertreten sind das Generalsekretariat des Departements für Institutionen, die Kantonspolizei und ein Mediator oder eine Mediatorin. Dieses Gremium arbeitet eng mit den fahrenden Minderheiten zusammen und tauscht sich mit ihnen über deren spezifische Lebensweise und die damit verbundenen Bedürfnisse aus.

Im Kanton Basel-Stadt dient der jährlich stattfindende Runde Tisch «Fahrendenplatz» mit Vertretern der diversen Interessensgemeinschaften, insbesondere der inländischen Jenischen und Sinti, als Austauschplattform zwischen der zuständigen Behörde und Nutzenden. Nach Möglichkeit werden Anliegen und Wünsche aufgenommen und Infrastruktur oder Bewirtschaftung angepasst.

Die Stadt Bern hat neben den in § 174 beschriebenen Projekten im Schulbereich im Rahmen ihrer Strategie für den Standplatz Buech zusätzlich ein Projekt im Bereich Gemeinwesenarbeit lanciert und dafür ein externes Mandat erteilt. Eine Gemeinwesenarbeiterin bzw. ein Gemeinwesenarbeiter hat den Auftrag, zur Stärkung der Selbstverwaltungsstrukturen auf dem Standplatz beizutragen, die Zusammenarbeit zwischen den Bewohnenden des Standplatzes und der Stadtverwaltung zu unterstützen sowie Familien und Einzelpersonen auf Wunsch in sozialen, wirtschaftlichen und gesundheitlichen Fragestellungen zu beraten. Im Zentrum steht die Befähigung zur Selbsthilfe und die Stärkung vorhandener Ressourcen. Das Angebot hat sich in der Pilotphase bewährt und wird weitergeführt.

2. Die jüdische Minderheit

a. Bekämpfung von Diskriminierungen gegen die jüdische Minderheit

Rahmenübereinkommen: Art. 4

Nationale Studie zu Antisemitismus

187. Die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) hat in Zusammenarbeit mit der Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus (GRA) und dem Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund (SIG) im Juli 2020 eine Studie mit dem Titel «Erfahrungen und Wahrnehmungen von Antisemitismus unter Jüdinnen und Juden in der Schweiz» veröffentlicht. Die Studie bietet einen umfassenden Einblick in die momentane Stimmungslage der jüdischen Gemeinschaft in der Schweiz. Sie bestätigt in weiten Teilen bisherige Befunde zum Antisemitismus in der Schweiz, unter anderem des jährlich erscheinenden Berichts von SIG/GRA (vgl. unten). Rund die Hälfte der jüdischen Befragten gab an, in den vergangenen fünf Jahren im Internet oder auf anderem Weg antisemitische Belästigungen erlebt zu haben. Die häufigsten Kanäle für Antisemitismus gegen Personen mit jüdischer Konfession waren das Internet und die sozialen Medien. Fast neun von zehn Befragten sind der Ansicht, dass der Antisemitismus in diesem Umfeld zugenommen hat, und fast 50 Prozent waren online Zeugen von Beschimpfungen oder Bedrohungen. Körperliche Gewalt hingegen erlebten nur wenige. Opfer von antisemitischen Handlungen waren vor allem orthodoxe Juden und Jüdinnen: Von diesen Teilnehmenden der Studie mussten in den letzten fünf Jahren fast alle Belästigungen in irgendeiner Form hinnehmen. Ein Sechstel dieser Personen erlebte auch Sachbeschädigungen und Gewalt.

Die Studie der ZHAW zeigt auch, dass die Analysen zum Antisemitismus zum Teil ungenau sind. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Opfer verbaler Aggressionen und Beschimpfungen längst nicht immer Anzeige bei der Polizei erstatten oder sich an eine Fachorganisation wenden. Die Studie zeigt auch, dass Verbesserungspotenzial beim gegenseitigen Verständnis und bei der interkulturellen Verständigung am

Arbeitsplatz und in Bildungseinrichtungen besteht, wo antisemitische Äusserungen keine Seltenheit sind. Schliesslich scheint in der Schweiz Antisemitismus zwar vorzukommen, ein Vergleich mit einer ähnlichen Studie, die 2018 von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte durchgeführt wurde, lässt aber den Schluss zu, dass dieser seltener ist als in anderen europäischen Ländern.

Weitere Einzelheiten zur Studie unter:

www.gra.ch/wp-content/uploads/2020/07/200702-zhaw-antisemitismus-studie.pdf

Verwendung der Antisemitismus-Definition der IHRA durch die Schweiz

188. Im Juni 2019 wurde ein Postulat zur «*Antisemitismus-Definition der International Holocaust Remembrance Alliance*» (19.3942 Paul Rechsteiner) im Ständerat, der kleinen Kammer des Bundesparlaments, eingereicht. Der Bundesrat wurde damit beauftragt, die Verwendung der rechtlich nicht verbindlichen, 2016 von der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) verabschiedeten Antisemitismus-Definition in der Innen- und Aussenpolitik des Bundes in einem Bericht darzulegen. Die Schweiz ist Mitglied der IHRA und hatte 2017 den Vorsitz inne.

Der Bundesrat sprach sich für die Annahme des Postulats aus und begründete dies mit dem Nutzen einer vertieften Analyse zur Definition, um eine sachliche Grundlage für die komplexe politische Diskussion darüber zu erhalten, was Antisemitismus ausmacht. Das Postulat wurde vom Ständerat im September 2019 angenommen, und der Bericht wurde vom Bundesrat am 4. Juni 2021 verabschiedet:

<https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2019/20193942/Bericht%20BR%20D.pdf>.

Der Bundesrat spricht sich darin dezidiert gegen jede Form von Antisemitismus aus. Er anerkennt den Wert und die praktische Relevanz der Arbeitsdefinition der IHRA als zusätzlichen Leitfaden für die Erkennung antisemitischer Vorfälle und als zusätzlichen Ausgangspunkt für die Formulierung spezifischer Definitionen für die jeweiligen Anwendungsbereiche. Der Bundesrat nennt in seinem Bericht eine Reihe von Massnahmen, welche von der Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB) und der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus (EKR) im Rahmen ihrer Kompetenzen umgesetzt werden können, beginnend mit einer Stärkung der Koordination und des Austausches auf allen Staatsebenen sowie der Förderung einer gemeinsamen strategischen Planung. Der Bericht wurde von einer Arbeitsgruppe der Bundesverwaltung unter Beizug von Expertinnen und Experten erstellt. Er stützt sich auf zwei Studien: auf ein Rechtsgutachten zur Definition der IHRA ([Rechtsgutachten](#)) und auf eine Evaluation der Massnahmen gegen Antisemitismus auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene ([Bericht von Interface](#)).

Erhebung «Zusammenleben in der Schweiz»

189. Die Erhebung «*Zusammenleben in der Schweiz*» (ZidS), die vom Bundesamt für Statistik erstmals 2016 und danach alle zwei Jahre durchgeführt wurde, hat zum Ziel, die verfügbaren Daten zur Häufigkeit von Rassendiskriminierungen mit *Daten zu den Einstellungen, Meinungen und Wahrnehmungen der Bevölkerung* zu ergänzen. Die Erhebung von 2018 hat ergeben, dass die *Einstellung gegenüber jüdischen Personen* insgesamt überwiegend positiv ist. 95 % der Bevölkerung sind der Ansicht, dass Personen jüdischer Konfession Stärken und Schwächen wie alle anderen haben, gegenüber 93 % bei den Personen muslimischer Konfession. Die Ergebnisse der Erhebung 2018 sind im Bericht «*Rassistische Diskriminierung in der Schweiz*» (September 2019) zu finden. In diesem Dokument gaben von den Personen, die in den vergangenen fünf Jahren gemäss ihren Angaben diskriminiert wurden, 15 % an, dass dies aufgrund ihrer Religion erfolgte. 2 % davon waren jüdischer Konfession. Die ZidS-Erhebung misst die feindselige Einstellung spezifisch gegenüber jüdischen Personen anhand eines Katalogs mit standardisierten Fragen. In der Erhebung 2018 stimmten 9 % der Personen den vorgegebenen negativen Aussagen und 12 % auch den negativen Stereotypen zu. Gegenüber der letzten Befragung von 2016 blieben die Werte stabil.

Was die *Meinungen gegenüber jüdischen Personen im Jahr 2020* angeht, weisen die am 25. März 2021 veröffentlichten ersten Ergebnisse aus der *Erhebung ZidS 2020* darauf hin, dass sich die sozialen Spannungen aktuell nicht nur auf Musliminnen und Muslime und andere «sichtbare Minderheiten» wie Schwarze oder Migrantinnen und Migranten konzentrieren, sondern auch Personen jüdischer Konfession betreffen. Der überwiegende Teil der Bevölkerung nimmt jüdische Personen jedoch positiv wahr. Der Anteil der Bevölkerung, der der Aussage zustimmt, wonach diese Zielgruppe Stärken und Schwächen wie andere Gruppen hat, beläuft sich gegenüber der jüdischen Gemeinschaft auf 96 %. Der Anteil der Befragten, die der Meinung sind, dass die vorgelegten negativen Stereotype stark zutreffen, beläuft sich auf 22 % gegenüber jüdischen Personen, auf 20 % gegenüber muslimischen Personen und auf 11 % gegenüber Schwarzen. 2020 betrug der Anteil der Bevölkerung, der jüdischen Personen gegenüber feindselig eingestellt war, 8 % und damit 1 Prozentpunkt weniger als 2018.

Für erste Ergebnisse aus der «*Erhebung ZidS 2020*» siehe:

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/migration-integration/zusammenleben-schweiz/einstellungen-zielgruppen.html>

Die Analyse der Detailergebnisse der «*Erhebung ZidS*» wurde im September 2021 publiziert, anlässlich der Veröffentlichung des *Berichts* «*Rassistische Diskriminierung in der Schweiz*» für 2019/2020.

Berichte 2019 und 2020 des Beratungsnetzwerks für Rassismusopfer

190. Das *Beratungsnetzwerk für Rassismusopfer* veröffentlicht einmal jährlich in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus (EKR) einen Bericht auf der Grundlage des anonymisierten Teils der Datenbank DoSyRa.

Gemäss dem im April 2020 veröffentlichten *Bericht 2019* betrafen 6 Beratungsfälle (2 %) Antisemitismus. 36 Beratungsfälle (10 %) betrafen Rechtsextremismus, der sich meistens gegen Personen jüdischer Konfession richtet.

Gemäss dem im April 2021 veröffentlichten *Bericht 2020* betrafen 9 von 572 Fällen antisemitische Vorfälle.

Nach Ansicht der EKR ist diese relativ geringe Anzahl von Beratungen wegen Antisemitismuvorfällen damit zu erklären, dass sich Betroffene in der Deutschschweiz und der italienischen Schweiz eher an den *Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund (SIG)* und in der Westschweiz an die *Coordination intercommunautaire contre l'antisémitisme et la diffamation (CICAD)* wenden (betreffend Bericht zu antisemitischen Vorfällen dieser beiden Organisationen vgl. unten §192-193).

Urteile nach Artikel 261^{bis} StGB, die jüdische Personen betreffen

191. Zwischen 2017 und 2019 hat die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR) in ihrer Sammlung der Entscheide und Urteile unter Anwendung der Strafrechtsnorm gegen Diskriminierung und Aufruf zu Hass (Art. 261^{bis} StGB) 28 Fälle registriert, die jüdische Personen betreffen. Davon wurden die Angeklagten in 21 Fällen der Diskriminierung schuldig gesprochen, 3 Fälle endeten in Freisprüchen, 3 mit Verfahrenseinstellungen und einer mit einem Nichteintretensentscheid (ausführliche Informationen in der [Sammlung der Rechtsfälle der EKR](#)).

Für das Jahr 2020 hat die EKR 11 Fälle registriert (Stand am 30. August 2021), die jüdische Opfer betrafen, von denen 7 (Stand am 30. August 2021) mit Schuldspruch endeten.

Meldungen über antisemitische Handlungen bei jüdischen Organisationen und Antisemitismus-Organisationen

192. In Zusammenarbeit mit der *Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus (GRA)* sammelt der *Schweizerische Israelitische Gemeindebund (SIG)* in *jährlichen Berichten* die in der Deutschschweiz gemeldeten antisemitischen Vorfälle. Dazu verfügt der SIG über eine Stelle, die antisemitische Vorfälle registriert und die Medien und das Internet beobachtet. Seit der umfassenden Neugestaltung im Jahr 2018 enthält der *Antisemitismusbericht für die Deutschschweiz* detailliertere Analysen und Statistiken sowie vollständigere Erklärungen, Definitionen und Methodiken.

2019 wurden 38 antisemitische Vorfälle «offline» registriert, davon 9 Fälle von verbaler Gewalt und 7 Fälle von Graffitis. Es wurden keine physischen Gewalttaten und keine Sachbeschädigungen gemeldet. «Online», d. h. in den sozialen Medien und den Kommentarspalten von Zeitungen, wurden 485 Vorfälle registriert. Dabei wurden inhaltlich vier Kategorien unterschieden: Antisemitismus allgemein (152 Vorfälle), Shoaleugnung/-banalisierung (18), israelbezogener Antisemitismus (163) und moderne antisemitische Verschwörungstheorien, die weiterhin sehr populär sind (190). Über 90 % der Vorfälle online betreffen Facebook und Twitter. Nur ein sehr geringer Anteil betrifft die Kommentarspalten von Webseiten der Schweizer Medien, offenbar aufgrund verstärkter Kontrollmechanismen zu diesem Thema. Insbesondere im Internet sind Ereignisse im Nahen Osten die wichtigsten «Trigger» für antisemitische Kommentare. Im Übrigen haben eine Reportage über die orthodoxe jüdische Gemeinschaft in Zürich sowie das Attentat von Halle zahlreiche antisemitische Kommentare ausgelöst. Für weitere Einzelheiten siehe: www.antisemitismus.ch .

In dem Anfang 2021 veröffentlichten *Bericht 2020* wurden 47 Vorfälle «offline» verzeichnet, davon 11 Beschimpfungen, 15 Graffitis und eine Sachbeschädigung. Tötlichkeiten wurden keine gemeldet. Auf dem Internet wurden 485 Vorfälle registriert. Antisemitische Verschwörungstheorien haben im Zuge der Coronavirus-Pandemie Auftrieb erhalten (249 Vorfälle). Die übrigen antisemitischen Vorfälle verteilten sich wie folgt: Antisemitismus allgemein (196), Shoaleugnung/-banalisierung (25), israelbezogener

Antisemitismus (62). Die stärksten «Trigger» waren der «Trump-Friedensplan» im Konflikt zwischen Israel und Palästina und ein Video der Online-Zeitung «20 Minuten» über das Leben der jüdischen Gemeinschaft in Zürich. 2020 war der hauptsächlichste Trigger hingegen die Covid-19-Pandemie (vgl. dazu auch §229). Anders als 2019 stammten lediglich noch 65 % der Online-Vorfälle von Twitter und Facebook. Dies ist damit zu erklären, dass die Covid-19-Pandemie in den Medien im Vordergrund stand und es weniger Presseartikel über Themen gab, die häufig antisemitische Kommentare auslösen (Nahostkonflikt, jüdische Gemeinschaft usw.). Auch die Zahl der antisemitischen Äusserungen in den Kommentarspalten von Zeitungen ist zurückgegangen. Neu hingegen sind «Chat»-Gruppen auf dem Messaging-Dienst Telegram, auf den fast ein Drittel der Online-Vorfälle zurückgeht. Für weitere Details siehe: www.antisemitismus.ch).

193. Antisemitische Vorfälle in der Westschweiz werden von der *Coordination intercommunautaire contre l'antisémitisme et la diffamation (CICAD)* erfasst, die ebenfalls jährlich einen Bericht herausgibt. Für das Jahr 2020 erfasste die CICAD 147 antisemitische Vorfälle, was gegenüber 2019 einer Zunahme von 41 % entspricht. 36 % davon betrafen Verschwörungstheorien im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie (vgl. dazu auch §229). Die Mehrheit dieser Vorfälle ereignete sich auf dem Internet (85 %).
194. *Das Jahr 2021* begann mit mehreren antisemitischen Vorfällen gegen Synagogen. Ende Januar und im Februar erstattete die CICAD Strafanzeige aufgrund von zwei Vorfällen, die sie vehement verurteilte: In Lausanne legte eine Person Schweinefleisch vor die Synagoge und in Genf warf eine Person Schweinefleisch gegen die Synagoge der Liberalen Jüdischen Gemeinde. In Lausanne und Genf verurteilten Politikerinnen und Politiker diese Angriffe unverzüglich und mit Nachdruck. Ebenfalls im Februar 2021 kam es zu einer Schändung der Synagoge der Stadt Biel/Bienne (Kanton Bern), indem antisemitische Parolen in die Türe geritzt wurden. Es wurde ebenfalls Strafanzeige eingereicht. Der Stadtpräsident von Biel/Bienne und die Berner Kantonsregierung haben die Schändung der Synagoge rasch und vehement verurteilt. Im Januar wurde die Jüdische Liberale Gemeinde Zürich zudem Opfer eines «Zoombombing» gegen eine ihrer kulturellen Veranstaltungen. Vermummte Personen hatten sich illegal Zugang zur Online-Veranstaltung verschafft, antisemitische Symbole und Bilder gezeigt und einen Unterbruch des Treffens provoziert.

b. Förderung der jüdischen Kunst und Kultur einschliesslich des Jiddisch

Rahmenübereinkommen: Art. 5

195. *Der Schweizerische Israelitische Gemeindebund (SIG)* will die Kenntnisse über die jüdische Kultur in- und ausserhalb der eigenen Gemeinde fördern. Dazu dokumentiert er das Leben der jüdischen Gemeinschaft in der Schweiz und veröffentlicht die Ergebnisse seiner Forschungsarbeiten. Seit 1992 gibt er eigene Publikationen in der Reihe «Beiträge zur Geschichte und Kultur der Juden in der Schweiz» heraus.
196. Im Übrigen bemüht sich der SIG, durch verschiedene Aktivitäten die Schweizer Bevölkerung für die jüdische Kultur zu sensibilisieren. Zu erwähnen ist insbesondere das vor fünf Jahren lancierte Projekt «*Likrat public*», mit dem das gegenseitige Verständnis durch direkte Interventionen von vermittelnden Personen, den «*Likratinos*» und «*Likratinas*», vor Ort gefördert werden soll. In einer ersten Phase waren die Vermittlerinnen und Vermittler in Tourismusregionen tätig, die viele jüdische Gäste empfangen. Im Sommer 2019 versuchte *Likrat Public* in einer zweiten Etappe, das Verständnis zwischen der lokalen Bevölkerung und den jüdischen Gästen zu fördern. Dazu wurden verschiedene Massnahmen und Instrumente eingesetzt und insbesondere zwei Broschüren erarbeitet: eine erklärt der lokalen Bevölkerung die jüdische Kultur, Religion und Tradition, die zweite erklärt den jüdischen Gästen die Gewohnheiten und den Lebensstil der Schweizer Bevölkerung und gibt ihnen praktisch Ratschläge für den Aufenthalt.

c. Integration der jüdischen Geschichte und Kultur in die Lehrpläne und Lehrmittel von Schulen

Rahmenübereinkommen: Art. 12

197. Seit 2002 realisiert der *Schweizerische Israelitische Gemeindebund (SIG)* das Projekt «*Likrat für Schulen*» im Bereich Dialog und Bildung. In der Rolle als «*Peer Educators*» werden jüdische Jugendliche in eine Schulklasse eingeladen, um vom Judentum zu erzählen. Während einer sogenannten *Likrat-Begegnung* dürfen die Schülerinnen und Schüler die jüdischen Jugendlichen alles über das Judentum fragen. So wird der jüdischen Religion ein Gesicht gegeben. «*Likrat*» existiert in der Deutschschweiz seit 2002 und in der Westschweiz seit 2015. Rund 100 Begegnungen finden pro Jahr statt, mit denen rund 1500 Schülerinnen und Schüler erreicht werden. Bisher richtete sich das Angebot an 12- bis 18-jährige Schülerinnen und Schüler. Aufgrund der hohen Nachfrage wird nun das Projekt auch auf Primarschulstufe angeboten. Die Testphase wurde in Zusammenarbeit und mit Beratung der Pädagogischen Hochschule Zürich entwickelt.

198. *Im Kanton Genf* bringt in der Volksschule das neue Geschichtslehrmittel «Enseignement du fait religieux» den Schulkindern das Judentum durch seine Feste näher (*Un Monde en fête*, Stufen 1P-4P), ebenso mit Erzählungen (*Récits de l'Antiquité, L'Israël ancien: Moïse et le passage de la mer*, Stufen 5P-6P), und auch die Geschichte des Judentums wird thematisiert (*Récits cosmogoniques et Regards sur le judaïsme, le christianisme et l'islam*).
199. *Der Kanton Aargau* engagiert sich seit 2015 mit dem Projekt «*Kultur macht Schule*» für die Wertschätzung des jüdischen Erbes. Auf einem *jüdischen Kulturweg* können die Schülerinnen und Schüler die Geschichte und das Zusammenleben zwischen der jüdischen und der christlichen Bevölkerung in der Region entdecken. Ende des 18. Jahrhunderts waren nämlich die Aargauer Gemeinden Lengnau und Endingen die einzigen Orte in der Schweiz, wo sich Jüdinnen und Juden niederlassen durften. Weil sie aus den anderen Städten vertrieben wurden, flüchteten sie in diese Region (das Surbtal), wo sich während fast 300 Jahren der Hauptteil des jüdischen Lebens in der Schweiz abspielte. Der jüdische Kulturweg schafft einen Zugang zu diesem Erbe. Zudem wurde das Anliegen auch im neuen *Aargauer Lehrplan* abgebildet. So wurde im Fachbereich Ethik, Religionen und Gemeinschaft (Zyklus 3) folgende Kompetenz aufgenommen: "Schülerinnen und Schüler können Religionen und kulturelle Minderheiten mit ihren Anliegen nichtdiskriminierend darstellen und verschiedene Auffassungen transparent wiedergeben".
200. Erwähnenswert ist auch, dass die Regierung des Kantons *Basel-Stadt* im Juni 2021 einen Anne Frank-Platz einweihete. Dafür wurde ein Ort gewählt, der bei Jugendlichen und Kindern beliebt ist. Damit soll ein Signal gegen Diskriminierung und Antisemitismus gesendet werden.

d. Sensibilisierung für die Bekämpfung von Antisemitismus und Gedenken an den Holocaust in den Lehrplänen.

Rahmenübereinkommen: Art. 12

Vom Bund unterstützte Projekte

201. *Das Ausstellungsprojekt «Grenzfälle – Basel 1933–1945»* regt durch den Blick in die Vergangenheit zum Nachdenken über die gegenwärtig beobachtbare Infragestellung der demokratischen Grundwerte und der Menschenrechte an. Diese Ausstellung wird von der *Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB)* finanziell unterstützt. Die Ausstellung setzt sich nicht nur mit der Haltung der Schweiz gegenüber dem Nationalsozialismus und dessen Verfolgung der europäischen Juden auseinander, sondern thematisiert auch die NS-Rassenpolitik insgesamt, also auch die Verfolgung von Sinti und Roma, von homosexuellen Menschen und politisch Andersdenkenden.

Zwei weitere Veranstaltungen, die von der FRB finanziert werden, sind ebenfalls erwähnenswert:

- *Die Ausstellung « Enfances cachées – autour du Journal d'Anne Frank et de la Déclaration des Droits de l'Enfant »*. Mit einer passenden Szenerie und einem vielfältigen Programm von Aktivitäten wird das Publikum mit verschiedenen Erzählungen von Kindern konfrontiert und dazu angeregt, über den Mechanismus von Vorurteilen nachzudenken, die dem Rassismus zugrunde liegen.
- *Die Theateradaption des Tagebuchs der Anne Frank* soll die Bevölkerung und insbesondere die Jugendlichen für die Geschichte des Holocaust sensibilisieren und damit eine Reflexion und Debatten über Rassismus, Religionen und Exklusion anstossen. Es wurden mehrere Vorstellungen an Schulen gegeben. Die Aufführung wurde von Mediationsaktionen begleitet, unter anderem mit der Ausstellung «Anne Frank, eine Geschichte für heute», die vom Anne-Frank-Haus in Amsterdam organisiert wurde. Die in einer Sekundarschule in Freiburg präsentierte Ausstellung beinhaltete Führungen durch zuvor geschulte Jugendliche.

Projekte von jüdischen Organisationen und Antisemitismus-Organisationen

202. Seit 2011 organisieren die «*Plattform der Liberalen Juden der Schweiz*» (*PLJS*) und der *SIG* ein *Weiterbildungsprogramm für Deutschschweizer Lehrpersonen*. Dieses besteht aus einer eintägigen Exkursion ins Vernichtungslager Auschwitz und einem zweiten Tag in der Schweiz. Diese Weiterbildung wird alle zwei Jahre angeboten und stösst stets auf grosses Interesse. 2018 war die Reise mit 100 Teilnehmenden ausgebucht. Die für 2020 vorgesehene Reise musste aufgrund der Covid-19-Pandemie abgesagt werden. Die nächste Reise ist für 2022 geplant.
203. *Die GRA* unterstützt in Zusammenarbeit mit der Loge Augustin Keller (AKL) und der Stiftung Gamaraal *Studienreisen nach Auschwitz*. 2019 gab es mehr Unterstützungsanfragen als je zuvor. Diese Reisen richten sich vorwiegend an Gymnasialklassen, erstmals wurde aber auch an der Rechtsfakultät der Universität Zürich eine einwöchige Seminarreise organisiert.

Die GRA lancierte im November 2020 auch die Internetseite «*stopantisemitismus.ch*». Auf dieser Seite sind reale Beispiele von antisemitischen Zitaten zu lesen, die im Schweizer Alltag gesammelt wurden: auf der Strasse, unter Bekannten, in den Online-Medien oder in den Leserbriefen und Kommentarspalten von Zeitungen. Die GRA zeigt, was bei solchen Aussagen problematisch ist, wie man reagieren kann und wer Unterstützung bietet. *Ein pädagogischer Leitfaden liefert Lehrpersonen* Anregungen dazu, wie sie den Inhalt der Internetseite im Unterricht verwenden können.

Von den Kantonen durchgeführte Projekte

204. *Im Kanton Genf* werden in der Oberstufe (Sekundarstufe I) Themen wie die Entdeckung des Andersseins und der Schutz der Grundrechte mit dem Lehrmittel «Enseignement des Grands Textes (11e)» behandelt. Das Französisch-Lehrmittel (9e) enthält dazu mehrere Lesetexte mit Erklärungen: Joseph Joffo, «Un sac de billes»; «Le Journal d'Anne Franck»; Tahar Ben Jelloun, «Le racisme expliqué à ma fille».

Im Kanton Jura können die Themen Antisemitismus und Holocaust-Gedenken während der gesamten Volksschule behandelt werden, insbesondere in Fächern wie Religionsgeschichte oder Allgemeinbildung und Gesellschaftskunde. Den Lehrpersonen stehen mehrere Werke zu diesen Themen zur Verfügung.

Die Pädagogische Hochschule des Kantons Luzern hat mit österreichischen und deutschen Partnern eine kostenlose Web-App entwickelt: «*Fliehen vor dem Holocaust. Meine Begegnung mit Geflüchteten*». Dieses Lehrmittel regt die Schülerinnen und Schüler dazu an, sich im Unterricht mit dem Schicksal von Menschen auseinanderzusetzen, die vor dem Nationalsozialismus flüchten mussten. Die App erhielt den Worlddidac Award 2018. *Die Pädagogische Hochschule des Kantons Waadt* hat eine französische Version dieser Gratis-Web-App entwickelt, die neue Erzählungen auf Französisch enthält und sich an Jugendliche ab 14 Jahren in der Westschweiz richtet. Diese Web-App mit dem Titel «*Fuir la Shoah*» wurde offiziell am 27. Januar 2021 anlässlich des Internationalen Holocaust-Gedenktags lanciert. *Das EDA* hat diese beiden Web-Apps finanziell unterstützt.

Das EDA hat auch *zwei Ausstellungen für Schulklassen* unterstützt. Die eine davon wurde von der Stiftung Gamaraal konzipiert. Sie besteht aus Fotoportraits, schriftlichen Berichten und Filmsequenzen von Holocaust-Überlebenden, die in der Schweiz leben. Zahlreiche Schulklassen haben diese Ausstellung besucht, die in mehreren Schweizer Städten präsentiert wurde. Die *Wanderausstellung «Kinder im KZ Bergen-Belsen»* wurde in St. Gallen gezeigt. Am Rand der Ausstellung wurden mehrere Konferenzen organisiert und von zahlreichen Klassen besucht.

2018 organisierte die *Pädagogische Hochschule des Kantons Waadt* auch internationale Studientage zum Thema «*Enseigner la Shoah*». Sie ermöglichten einen Austausch über geeignete Lehrmittel, Unterrichtsmethoden und allfällige Schwierigkeiten. Die Konferenzunterlagen wurden in der Zeitschrift *Didactica Historica* 5/2019 veröffentlicht. Sie richten sich vor allem an *Lehrpersonen*, aber auch an *Eltern*, die ihren Kindern erklären wollen, weshalb und wie der Holocaust unterrichtet wird.

2017 beteiligten sich Schulklassen der Sekundarstufe II der französischsprachigen Schweiz an der französischen Übersetzung der Lebensgeschichten von Holocaust-Überlebenden, die in der Schweiz wohnen. Ursprünglich waren diese Lebensgeschichten auf Deutsch in Form von 15 Heften publiziert worden, die das EDA finanzierte. Die französische Version dieser Hefte, von denen zwei durch Schulklassen übersetzt wurden, erschien 2018. Diese Erfahrung wird im Heft «*Passeurs de mémoires*» geschildert.

Die *Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)* hat ein Online-Themendossier erarbeitet, das auf Deutsch, Französisch und Italienisch verfügbar ist: «*Tag des Gedenkens an den Holocaust und der Verhütung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit: Kontext, Lehrmittel*».

e. Freiheiten (friedliche Versammlung, freier Zusammenschluss, freie Meinungsäusserung, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit)

Rahmenübereinkommen: Art. 7 und 8

205. Betreffend die Informationsanfrage des Beratenden Ausschusses für das Rahmenübereinkommen (vgl. Viertes Gutachten Abs. 76) kann zur Frage des *Imports von Halal- und Koscherfleisch* Folgendes festgehalten werden:

Am 19. Juni 2020 schrieb der Nationalrat (grosse Kammer des Bundesparlaments) *eine Parlamentarische Initiative (15.499 Yannick Buttet) ab*, die verlangte, dass die nötigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen seien, um die Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem Import von Halalfleisch (oder Koscherfleisch),

das von Tieren stammt, die vor dem Schlachten nicht betäubt wurden, zu beseitigen, ebenso die Diskriminierung der Mehrheit der für den Fleischimport zugelassenen Betriebe im Zusammenhang mit der Einfuhr von Halalfleisch (bzw. Koscherfleisch). Die Abschreibung wurde damit begründet, dass das Parlament vom Nutzen der vorgeschlagenen Gesetzesänderung nicht überzeugt war und dass es im Vernehmlassungsverfahren zahlreiche ablehnende und kritische Reaktionen aus den Kantonen und von den betroffenen Organisationen gegeben habe. Der Hauptkritikpunkt bestand darin, dass die vorgeschlagene Deklarationspflicht für importiertes Halal-/Koscherfleisch von Tieren, die vor dem Schlachten nicht betäubt wurden, nicht zur gewünschten Information der Konsumentinnen und Konsumenten führen würde. Als Reaktion auf diese Abschreibung hatte die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates eine andere Lösung vorgeschlagen, indem sie im Januar 2020 eine Motion (20.3005) einreichte, die den Bundesrat beauftragte, das Lebensmittelrecht so anzupassen, dass die Angabe zur Schlachtmethode bei Fleisch verpflichtend wäre, und zwar für die heimische Produktion ebenso wie für das Importfleisch. Damit würde die Entscheidungsgrundlage der Konsumentinnen und Konsumenten verbessert und die Deklaration würde unabhängig von der Religionsfrage erfolgen. Diese Motion wurde jedoch vom Parlament im Dezember 2020 abgelehnt.

f. Zugang zu Bildung

Rahmenübereinkommen: Art. 12.3

206. *Im Kanton Zürich*, führen die drei jüdischen Gemeinden «Israelitische Cultusgemeinde Zürich ICZ», «Israelitischen Religionsgesellschaft Zürich IRGZ» und «Agudas Achim» in der Stadt Zürich verschiedene Schulen, in denen die jüdischen Schülerinnen und Schüler ihre Schulpflicht erfüllen können. Diese haben den Status von bewilligten Privatschulen. Ein Kriterium für die Bewilligung ist das Angebot einer gleichwertigen Bildung wie an der öffentlichen Volksschule. Die jüdischen Schulen müssen dazu mindestens 2/3 der Lektionen gemäss Lektionentafel des Lehrplans unterrichten.

g. Partizipationsmechanismen für die jüdische Minderheit

Rahmenübereinkommen: Art. 15

207. Bei Abstimmungen und politischen Debatten auf Bundesebene nehmen *der SIG und die Plattform der Liberalen Juden der Schweiz (PLJS)* Stellung, wenn es um Fragen zu Menschenrechten, Religionsfreiheit, Rassismus, Hassreden oder Integration geht.

Die CICAD trifft im Rahmen kantonaler Wahlen regelmässig Akteure aus dem politischen Leben der Westschweiz. Es geht insbesondere um einen Austausch über die staatliche Politik zur Bekämpfung von Diskriminierungen. Die CICAD wird auch regelmässig zu Workshops eingeladen, die in der Schweiz von den verschiedenen betroffenen Behörden zu den Themen Rassismus und Bekämpfung von Hassreden organisiert werden. Diese Treffen fördern den Dialog zwischen den verschiedenen Akteuren und ermöglichen das Zusammentragen der aktuellen Kenntnisse und einen konstruktiven Austausch über die verschiedenen Ansätze.

Die CICAD sowie *der SIG* und *die GRA* richten ihre *jährlichen Berichte zu antisemitischen Vorfällen* an die verschiedenen betroffenen Behörden.

Die jüdischen Organisationen und die Antisemitismus-Organisationen sind auf der Liste des Bundes für die Vernehmlassungen eingetragen und werden somit bei Geschäften, die sie betreffen, konsultiert. SIG und CICAD wurden 2020 auch eingeladen, sich zur Antwort der Schweiz an den Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für Minderheitenfragen zu äussern, der zu Beiträgen für einen Bericht über Hassreden gegen Minderheiten in sozialen Medien aufrief. Diese Antwort wurde unter dem Titel « Discours de haine véhiculé par les médias sociaux et visant les minorités: Contribution de la Suisse » verfasst.

Die jüdische Minderheit wurde eng in die Überlegungen der Arbeitsgruppe des Bundes einbezogen, welche die *Verordnung über Massnahmen zur Unterstützung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen (VSMS) vorbereitete*. Für weitere Einzelheiten zu diesem Thema vgl. § 216 unten.

VI. Entwicklungen in Zusammenhang mit Artikel 6 des Rahmenübereinkommens

1. Politik zur Förderung von Toleranz und interkulturellem Dialog

Rahmenübereinkommen: Art. 6.1

Empfehlung des Ministerkomitees betreffend das Rahmenübereinkommen:

«Sämtliche, namentlich öffentlich bekundete Formen von Intoleranz systematisch und unverzüglich verurteilen, sei es **Antiziganismus, Antisemitismus oder Muslimfeindlichkeit**. Solche Bekundungen systematisch untersuchen und die Urheber strafrechtlich verfolgen.

Auf Bundesebene vermehrt **Sensibilisierungsprojekte** fördern, die darauf abzielen, Vorurteile gegenüber der fahrenden Lebensweise von **Jenischen, Sinti und Manouches** abzubauen, namentlich Projekte, die sich an Medien oder Medienschaffende richten. »

Reaktion der Behörden gegenüber Formen von Intoleranz

208. Der *Bundesrat* nimmt regelmässig gegen Hassreden Stellung und betont insbesondere, dass er es «als ständige Pflicht erachtet, Hassreden gegen Personen und Bevölkerungsgruppen zu bekämpfen» und dass «solche Reden die Grenzen der Meinungsäusserungsfreiheit überschreiten». Dies war der Fall in der Antwort des Bundesrates vom August 2019 auf die Interpellation 19.3787 Seiler Graf Priska: «Was unternimmt der Bund gegen Hassreden im Internet?». Auch in seiner Antwort vom Mai 2019 auf die Interpellation 19.3255 Wermuth Cédric «Die liberale Demokratie gegen das Erstarken von Antisemitismus und rechtsextremem Gedankengut verteidigen» bekräftigte der Bundesrat, dass er «den systematischen und kontinuierlichen Einsatz gegen jede Form von Rassismus und Antisemitismus als Dauerverpflichtung» betrachte, «auch und gerade in den digitalen Medien».

209. Die *Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR)* hat sich wiederholt dafür ausgesprochen, alle Formen von rassistischen Äusserungen zu verurteilen, sei es über die Medien, mit Medienmitteilungen oder mit Stellungnahmen (vgl. <https://www.ekr.admin.ch/home/d112.html>). Seit 2021 veröffentlicht die EKR einen Newsletter, damit sie noch schneller auf aktuelle Fragen reagieren kann.

Zu erwähnen ist auch, dass zwischen 2017 und 2019 in der von der EKR geführten Datenbank der Entscheide und Urteile unter Anwendung der Antidiskriminierungs- und Antirassismustrafnorm (Art. 261^{bis} StGB) drei Vorfälle dokumentiert wurden, bei denen die Urheber/Angeklagten öffentliche Akteure waren.

210. Auf der Ebene der *Kantonsbehörden* wird auf die verurteilenden Stellungnahmen der Kantone Waadt, Genf und Bern unmittelbar nach antisemitischen Vorfällen Anfang 2021 hingewiesen (vgl. § 194 oben).

Omnibus-Erhebung «Fahrende Lebensweise»

211. Die bereits erwähnte *Omnibus-Erhebung zum Thema fahrende Lebensweise von 2019* (vgl. §18) bezweckte ebenfalls eine Sensibilisierung der Mehrheitsbevölkerung und die Förderung einer toleranten Haltung gegenüber Jenischen, Sinti/Manouches und Roma. Die Ergebnisse der Umfrage bilden eine wichtige Grundlage dafür, dass Massnahmen zur Unterstützung der fahrenden Lebensweise von Verwaltung und politischen Gremien befürwortet werden.

Mediations- und Sensibilisierungsprojekte zu den Themen Jenische, Sinti/Manouches und Roma

212. Die *Fachstelle Rassismus Bekämpfung (FRB)* und das *Bundesamt für Kultur (BAK)* haben das *Vermittlungsangebot «Fahrende Roma in der Schweiz - Mediation, Prävention und Information»* des Verbands Sinti und Roma Schweiz unterstützt. Das Projekt strebte eine Reduktion von Konflikten zwischen fahrenden Roma-Gruppen ausländischer Herkunft, Landbesitzer/innen, Behörden und der Polizei in der Schweiz an. Leider konnte das Projekt, vorwiegend aus persönlichen Gründen des Projektleiters, nicht weitergeführt werden. Das Projekt bot jedoch eine gute Grundlage für einen sachgerechten Austausch mit den zuständigen in den betroffenen Kantonen. Es zeigt sich, dass Mediationsangebote, die durch lokale Instanzen sichergestellt werden, zielgerichteter sind und von allen Seiten geschätzt werden.

Wie im *Aktionsplan «Jenische, Sinti, Roma»* aufgeführt, kann die *FRB* Projekte finanziell unterstützen, die zum verbesserten Zusammenleben von sesshaften und fahrenden Menschen und zur Unterstützung der Kultur der Jenischen, Sinti und Roma beitragen.

In den vergangenen Jahren wurden auch *durch die FRB* in der deutschen und der französischen Schweiz je ein *Mediationsprojekt* unterstützt, und in der italienischsprachigen Schweiz die Publikation eines *Mediationshandbuchs* finanziert, das auf einer zehnjährigen extensiven Feldforschung basiert. Weiter

unterstützt die FRB ein Evaluationsprojekt, das das Zusammenleben unterschiedlicher fahrender Gruppierungen auf gemeinsam genutzten Durchgangsplätzen in Basel und Aargau evaluiert.

213. Auch die *Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende* unterstützt mit den Mitteln aus dem Kulturfonds Projekte, die auf eine verbesserte Sensibilisierung der Mehrheitsbevölkerung und einer differenzierteren Berichterstattung durch die Medien zielen. So wurden 2021 zum Beispiel ein Social-Media-Vorhaben einer jungen jesischen Frau unterstützt und ein Beitrag an die Realisierung eines Spielfilms mit einer jesischen Figur in der Hauptrolle geleistet.
214. In *verschiedenen Kantonen* gibt es nennenswerte Bemühungen, um Vorurteile und Stereotypen abzubauen, namentlich durch eine bessere Kenntnis der Lebensrealitäten und der Kultur der Minderheiten. So unterstützt das Bureau de l'intégration des étrangers (BIE) im *Kanton Genf* Projekte zur Diskriminierungsprävention für Menschen mit fahrender Lebensweise oder Roma. Zu letzterer Gruppe wurde ein Anti-Rassismus-Film ins Programm aufgenommen. Im *Kanton Tessin* gibt es eine durch die kantonale Mediatorin initiierte Zusammenarbeit mit Journalistinnen und Journalisten und Schweizer Jesischen und Sinti mit nomadischer Lebensweise zur Schaffung eines besseren Verständnisses für die wenig bekannten Minderheiten. Die durch die Gastgeberkantone geförderten Begegnungsanlässe, z.B. jener der Genossenschaft fahrendes Zigeuner-Kulturzentrum bieten ebenfalls öffentliche Begegnungsräume für Medienschaffende, Schulklassen und Interessierte.

Verschiedene von den Kantonen zur Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz entwickelte Projekte

215. Im *Kanton Genf* finanzierte oder kofinanzierte das Bureau de l'intégration des étrangers (BIE) zwischen 2017 und 2020 30 Projekte zur Prävention von Diskriminierungen gegenüber Personen, die der jüdischen oder muslimischen Gemeinschaft oder den Fahrenden oder Roma angehören (vgl. dazu weiter oben). Einige dieser Projekte werden seit 2017 jedes Jahr wieder durchgeführt. Dabei handelt es sich namentlich um die finanzielle Unterstützung für das Centre Écoute Contre le Racisme C-ECR, das Personen Begleitung anbietet, die diskriminiert wurden, weil sie jüdisch, muslimisch oder romani sind. Das BIE finanziert auch punktuellere Projekte wie Ausstellungen, Tagungen, Filmvorführungen über Anti-Roma-Rassismus, Antisemitismus oder Feindseligkeiten gegenüber Musliminnen und Muslimen. Seit 2020 unterstützt der Kanton Genf auch finanziell die juristische Beratungsstelle der CICAD zur Meldung antisemitischer Vorfälle (vgl. §193).

Im *Kanton Basel-Stadt* gibt es einen sehr aktiven *Runden Tisch der Religionen*, der von der kantonalen Koordinationsstelle für Religionsfragen geleitet und betreut wird. An diesem Runden Tisch wird der interreligiöse Dialog, das gegenseitige Kennenlernen und der Abbau von Vorurteilen gegenüber und zwischen den jüdischen und muslimischen Gemeinschaften gepflegt. Regelmässige gemeinsame Veranstaltungen (z.B. ein Bestattungsforum oder die Woche der Religionen) helfen auch gegenüber der Öffentlichkeit zu zeigen, dass ein gutes Miteinander unterschiedlicher Religionsgemeinschaften, geprägt von gegenseitigem Respekt und unter Anerkennung der Unterschiede, möglich ist.

2. Schutzmassnahmen vor Feindseligkeiten und Gewalt

Rahmenübereinkommen: Art. 6.2

Empfehlung des Ministerkomitees betreffend das Rahmenübereinkommen:

«Die identifizierten Massnahmen unverzüglich weiterverfolgen und auf Bundes- und Kantonsebene umsetzen, damit die Sicherheit der Angehörigen nationaler Minderheiten gewährleistet ist.»

Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen

Konzept und Verordnung

216. Im Februar 2017 erteilte die *Politische Plattform des Sicherheitsverbundes Schweiz (SVS)* den Delegierten des SVS ein Mandat zur Erarbeitung eines Konzeptes zur Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen. Dieses sollte nicht nur für religiöse Minderheiten wie die *Mitglieder der jüdischen Gemeinschaften* gelten, sondern für alle Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen, insbesondere *Jenische, Sinti/Manouches und Roma*.

Im Mai 2018 verabschiedete die Politische Plattform des SVS das Konzept «*Sicherheit Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen*» vom 17. April 2018. Gleichzeitig beauftragte die Plattform das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), dem Bundesrat zu beantragen, über die Erarbeitung einer Verordnung im Sinne des Konzeptes zu beschliessen.

Der Bundesrat nahm im Juli 2018 Kenntnis vom Konzept. Er beauftragte das EJPD, einen Verordnungsentwurf über Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen zu erarbeiten.

Mit Beschluss des Bundesrates vom 30. Januar 2019 wurde das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf eröffnet, das bis zum Mai 2019 dauerte. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete und der Wirtschaft sowie weitere interessierte Akteure, unter anderem die Organisationen, welche die *jüdischen Gemeinschaften* sowie die *Jenischen, Sinti/Manouches und Roma* vertreten. Die überwiegende Mehrheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer äusserte sich ausgesprochen zustimmend zum Vorentwurf.

Die *Verordnung über Massnahmen zur Unterstützung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen* (VSMS; SR 311.039.6) ist am 1. November 2019 in Kraft getreten. Die VSMS regelt die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes. Zuständig für den Vollzug der Verordnung ist das *Bundesamt für Polizei (fedpol)*. Zur Unterstützung stehen aktuell jährlich 500'000 Franken zur Verfügung.

Ein besonderes Schutzbedürfnis liegt dann vor, wenn eine Minderheit einer grösseren Gefahr durch gewalttätige terroristische oder extremistische Bedrohungen ausgesetzt ist als die allgemeine Bevölkerung.

Finanzhilfen können für folgende Massnahmen gewährt werden:

1. Bauliche oder technische Schutzmassnahmen;
2. Schulungen zur Erkennung von Risiken und zur Risikoprävention;
3. Sensibilisierungen für bestehende Bedrohungen.

Unterstützte Projekte

217. Ende Januar 2020 wurden 14 Gesuche um Finanzhilfe eingereicht. 13 Gesuche stammten von religiösen Minderheiten (11 davon von jüdischen Organisationen und 2 von muslimischen Organisationen) und eines von der LGBT-Gemeinde. Da die Gesuche über die zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen hinausgingen, mussten Prioritäten gesetzt werden. Gemäss dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) sind jüdische und muslimische Personen und Institutionen in der Schweiz besonders von einer erhöhten Bedrohung durch terroristische oder extremistische Gewalttaten betroffen (durch Islamismus oder Rechtsextremismus). Aus diesen Gründen wurden 11 Organisationen mit Beiträgen von insgesamt 500 000 Franken unterstützt, damit sie bauliche und technische Schutzmassnahmen vor Terroranschlägen oder extremistischen Gewalttaten verstärken können. Für weitere Informationen siehe: <https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/aktuell/informationen/2020-07-17.html>

Keine Gesuche um Finanzhilfe wurden bisher von den Minderheiten der Jenischen, Sinti/Manouches oder Roma eingereicht.

Entwurf für ein Bundesgesetz

218. Die gesetzliche Grundlage der Verordnung bildet Artikel 386 StGB, welcher Aufklärungs-, Erziehungs- und weitere Massnahmen vorsieht, die darauf hinzielen, Straftaten zu verhindern. Aus diesem Grund können bislang nur die zuvor genannten baulichen, technischen, organisatorischen Schutzmassnahmen sowie Sensibilisierung und Information der breiteren Bevölkerung unterstützt werden.

Schliesslich sollte sich der Bund verstärkt für den Schutz gefährdeter Minderheiten engagieren. Der Bundesrat erteilte dem EJPD den Auftrag zu prüfen, ob *ein Gesetz* verfasst werden kann. Dabei sollen auch die Erfahrungen mit der geltenden Verordnung berücksichtigt werden.

Kantonale Massnahmen für die Sicherheit der jüdischen Gemeinschaften

219. *Im Kanton Basel-Stadt* verfolgt das Projekt «*Jüdische Sicherheit Basel*» das Ziel, die Sicherheitskosten der jüdischen Organisationen in Basel-Stadt substantiell zu senken, indem der Kanton seine Aufwendungen entsprechend erhöht. Nachdem in einem ersten Schritt 2018 Ausgaben von jährlich CHF 746'000 für die Erhöhung der Polizeipräsenz (acht Sicherheitsassistenten dauerhaft) zu Gunsten der Israelitischen Gemeinde Basel und weiterer jüdischer Institutionen beschlossen und initiiert worden sind, werden nun in einem zweiten Schritt bauliche und technische Schutzmassnahmen umgesetzt werden. Auf Allmend betragen die Kosten für die Umsetzung der Massnahmen zu Gunsten von jüdischen Institutionen CHF 223'000. Zudem werden die Kosten zur Einfriedung der Synagoge und mechanischen Zutrittssicherung

samt Kontrollraum zur Hälfte durch einen Investitionsbeitrag des Kantons in der Höhe von maximal CHF 382'500 und zur Hälfte durch Eigenmittel der Israelitischen Gemeinde Basel finanziert.

Stadt und Kanton Zürich unterstützen gemeinsam Projekte zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit von besonders gefährdeten Minderheiten. So haben sie im Juni 2020 vier jüdischen Organisationen in der Stadt Zürich insgesamt rund CHF 250'000 zur Umsetzung von Sicherheitsmassnahmen zugesprochen. Zudem unterstützt der Regierungsrat des Kantons Zürich mit einem Lotteriefonds-Beitrag die notwendigen zusätzlichen Sicherheits- und Alarmanlagen für den Neubau der jüdischen Schule für Mädchen.

Im *Kanton Aargau* ist im revidierten Polizeigesetz, welches am 1.7.2021 in Kraft getreten ist, neu folgende Bestimmung aufgenommen worden:

§ 61a Finanzielle Unterstützung von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen

1 Der Regierungsrat kann auf Gesuch hin zur Gewährleistung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen finanzielle Unterstützung für Massnahmen zur Verhinderung von Straftaten leisten.

² Als Minderheiten gemäss Absatz 1 gelten Gruppen von Personen im Kanton, die

- a) gegenüber dem Rest der Bevölkerung in der Schweiz in der Minderzahl sind;
- b) insbesondere eine gemeinsame Lebensweise, Kultur, Religion, Tradition, Sprache oder sexuelle Orientierung aufweisen;
- c) eine gefestigte Bindung zur Schweiz und ihren Werten haben; und
- d) ein besonderes Schutzbedürfnis aufweisen.

³ Ein besonderes Schutzbedürfnis ist dann gegeben, wenn eine Minderheit einer Bedrohung durch Angriffe im Zusammenhang mit Terrorismus oder gewalttätigem Extremismus ausgesetzt ist, die über die allgemeine, die übrige Bevölkerung treffende Bedrohung hinausgeht.

⁴ Finanzielle Unterstützung können Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts erhalten, die nicht gewinnorientiert sind und deren regelmäßige Aktivitäten im Kanton Aargau Schutz bedürfen.

Der *Kanton Bern* hat nach der Schändung der Synagoge in Biel/Bienne im Februar 2021 (vgl. §194) rasch Mittel für bauliche und technische Sicherheitsmassnahmen gesprochen. Neben diesen Massnahmen stehen die jüdischen Gemeinden des Kantons Bern mit den Berner Behörden im Dialog über den Einsatz von Sicherheitskräften im Umfeld jüdischer Institutionen, während und ausserhalb religiöser Veranstaltungen, wie es zum Beispiel im Kanton Basel-Stadt der Fall ist. Die jüdische Gemeinde in Biel hat erklärt, dass sie zum Schutz der Synagoge bei grösseren Festlichkeiten mit eigenen Mitteln private Sicherheitsleute anstellen musste.

3. Beobachtung der Darstellung der Minderheiten in den Medien

Rahmenübereinkommen: Art. 6.1

Empfehlung des Ministerkomitees betreffend das Rahmenübereinkommen:

«Auf Bundesebene vermehrt Sensibilisierungsprojekte fördern, die darauf abzielen, Vorurteile gegenüber der fahrenden Lebensweise von **Jenischen, Sinti und Manouches abzubauen, namentlich Projekte, die sich an Medien oder Medienschaffende richten.** »

Darstellung der Jenischen und Sinti/Manouches in den Medien

220. Allgemein ist bei der Berichterstattung der Medien im Zusammenhang mit Schweizer Jenischen und Sinti/Manouches eine positive Entwicklung festzustellen. Die Sensibilisierungsarbeit der *Bundesbehörden* hat Früchte getragen, insbesondere beim Anliegen, diese Gemeinschaften als nationale Minderheiten der Schweiz zu anerkennen und die damit einhergehenden Verpflichtungen der Schweiz wahrzunehmen. Ebenfalls zu erwähnen ist die *von diesen Gemeinschaften* ausgehende neue Dynamik im Bemühen, der Mehrheitsbevölkerung ihre Kultur und Traditionen näher zu bringen.
221. Auch die von *gewissen Kantonen* getroffenen Massnahmen zugunsten der fahrenden Gemeinschaften wurden in den Medien positiv aufgenommen. Zum Beispiel widmete im *Kanton Freiburg*, der eine Road Map zur Verbesserung der Lebensbedingungen der fahrenden Minderheiten verabschiedet hat, die lokale Tageszeitung «La Liberté» der jenischen Gemeinschaft mehrere Hintergrundartikel. Zu erwähnen ist auch das Interview der katholischen Pastoralanimatorin der Jenischen vom März 2020 mit dem Titel «Une place pour les Yéniches va de soi». Ebenso eine Reportage am 19. Februar 2021 mit dem Titel «un hivernage au cœur de Fribourg», in der das Alltagsleben von sechs jenischen Freiburger Familien beschrieben wurde, die ihre Wohnwagen im Winter 2020–2021 auf einem Platz der Stadt Freiburg abstellen konnten. Dieser Artikel bot Gelegenheit, den in die lokale Gesellschaft integrierten Jenischen ein Gesicht zu geben, insbesondere durch ihre Kinder, welche die Schule oder eine Ausbildung in Freiburg besuchten, die

Leserschaft für die traditionellen Berufe der Fahrenden zu sensibilisieren und ihre Bedürfnisse aufzuzeigen, insbesondere einen Standplatz für den Winter.

Im Kanton Bern hat 2020 die Abstimmung zum Transitplatz in Wileroltigen für ausländische Fahrende (vgl. §154) einen emotional geführten Abstimmungskampf provoziert. Die Gegner des Platzes haben stark mobilisiert und teilweise mit Stereotypen operiert. Dennoch war in den Medien grundsätzlich eine sachliche und respektvolle Berichterstattung zu beobachten, da die Medienschaffenden die Gelegenheit ergriffen hatten, über wenig bekannte Minderheiten zu berichten.

222. Ein weiteres positives Beispiel betrifft eine Reportage zu den Jenischen, Sinti/Manouches und Roma von *TeleBärn*. Sie beinhaltet die Präsentation vielfältiger Meinungen (mit einem Vertreter des «Verbands Sinti und Roma Schweiz VSRS» und einem Bundesparlamentarier der SVP) und eine Sensibilisierung zur Konnotation des Begriffs «Zigeuner». Diese Reportage ist auch auf der Liste «Die Presse unter der Lupe» aufgeführt (vgl. unten §223).

Erwähnenswert ist auch ein längerer Artikel (22.01.2021), erschienen im Migros-Magazin (eine der meistgelesenen Zeitschriften der Schweiz), mit einem differenzierten Portrait von zwei Schweizer Jenischen: «Wie leben heute Jenische in der Schweiz?». <https://www.migros.ch/de/Magazin/2021/jenische-in-der-schweiz.html>

223. Die *Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR)* achtet besonders auf eine Sensibilisierung der Medien und einen differenzierten Journalismus über alle Themen im Zusammenhang mit dem Schutz vor Rassendiskriminierung. Auf ihrer Internetseite stellt die EKR eine Sammlung von Beispielen mit guten und schlechten Praktiken zur Behandlung der Problematik der Rassendiskriminierung in den Medien zur Verfügung: «Die Presse unter der Lupe»: <https://www.ekr.admin.ch/aktuell/d311.html>.

Ausserdem weist die EKR auf die folgenden Beispiele von aktuellen positiven Artikeln/Medienprogrammen zum Thema Jenische, Sinti/Manouches und Roma hin (die nicht in der Sammlung «Die Presse unter der Lupe» enthalten sind):

- SRF Kultur, Passage 23.3.2018 « Ursulina – eine Reise zu sich selbst ».
- Swissinfo 10.6.2020 « Roma, die unermüdliche Suche nach dem Paradies ».
- Swissinfo 23.9.2019 « Zu wenig Platz für Fahrende in der Schweiz ».

4. Politik zur Bekämpfung von Hassreden und -verbrechen

Rahmenübereinkommen: Art. 6.2

Empfehlung des Ministerkomitees betreffend das Rahmenübereinkommen:

«Angehörigen nationaler Minderheiten die Möglichkeit gewähren, als Opfer von Hassreden ihre Rechte gerichtlich einzuklagen, namentlich durch Anstrengungen zur Ermächtigung der Nichtregierungsorganisationen, im allgemeinen Interesse zu handeln und die Rechte und Interessen der Opfer zu vertreten».

224. Hassreden fallen in den Geltungsbereich mehrere Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB), insbesondere Ehrverletzungen (Art. 173 ff.) oder Vergehen gegen den öffentlichen Frieden (Art. 258 ff.), namentlich Artikel 261^{bis} (Diskriminierung und Aufruf zu Hass) oder Drohung und Nötigung (Art. 180 und 181). Mit Ausnahme der Ehrverletzungen und der Drohung nach Artikel 180 Abs. 1 werden diese Delikte von Amtes wegen verfolgt.

Nach Artikel 301 Absatz 1 der *Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)* ist jede Person berechtigt, Straftaten bei einer Strafverfolgungsbehörde schriftlich oder mündlich anzuzeigen. Dieses Recht kommt auch Organisationen/NGO zu. Die Strafverfolgungsbehörde teilt der anzeigenden Person auf deren Anfrage mit, ob ein Strafverfahren eingeleitet und wie es erledigt wird (Art. 301 Abs. 2 StPO). Der anzeigenden Person, die weder geschädigt (vgl. Art. 115 StPO) noch Privatklägerin oder Privatkläger (vgl. Art. 118 ff. StPO) ist, stehen keine weitergehenden Verfahrensrechte zu. Eine NGO, die im allgemeinen Interesse der Bekämpfung von Hassreden handelt, ist grundsätzlich nicht geschädigte Person, da sie durch die Straftat in ihren Rechten nicht unmittelbar verletzt worden ist. Es obliegt der Staatsanwaltschaft, die öffentlichen Interessen zu wahren und den staatlichen Strafanspruch durchzusetzen (Art. 16 Abs. 1 StPO; vgl. auch Bundesgerichtsentscheid [BGE 143 IV 77, E. 4.5](#)).

2017 lehnte der Nationalrat eine parlamentarische Initiative ab (15.460 Tornare Manuel, «Bekämpfung von Rassendiskriminierung, Antisemitismus und Homophobie. Beschwerderecht für Minderheitenschutzorganisationen»), mit der beantragt wurde, eine Bundesregelung zu schaffen, die den

Minderheitenschutzorganisationen hinsichtlich der Anwendung von Artikel 261^{bis} StGB eine Aktivlegitimation verleiht. Die mit der Vorprüfung beauftragte parlamentarische Kommission war der Meinung, dass eine solche Sonderlösung zu Artikel 261^{bis} StGB unzweckmässig und systemfremd für das Straf- und Strafprozessrecht wäre, das generell kein Verbandsbeschwerderecht vorsieht. Die Kommission hielt Ausnahmen in diesem Punkt nicht für angebracht und bestätigte, dass die Leitung von strafrechtlichen Verfahren Aufgabe der Staatsanwaltschaften und nicht von privaten Vereinigungen sei.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt wurde, Anspruch auf Unterstützung nach dem *Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG)* hat. Diese Opferhilfe umfasst zum Beispiel auch Entschädigung oder Genugtuung. Ausserdem sind die Artikel 28 ff. (Schutz der Persönlichkeit) des *Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB)* anwendbar. Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann dem Gericht beantragen, eine drohende Verletzung zu verbieten, eine bestehende Verletzung zu beseitigen oder die Widerrechtlichkeit einer Verletzung festzustellen. Möglich sind auch Klagen auf Schadenersatz und in schweren Fällen auf Genugtuung. Diese Bestimmungen geben den Angehörigen nationaler Minderheiten die Möglichkeit, ihre Rechte als Opfer von Hassreden vor Gericht einzufordern.

225. Regelmässig erstatten wegen antisemitischer Vorfälle der *Schweizerische Israelitische Gemeindebund (SIG)* und die *Coordination Intercommunautaire contre l'Antisémitisme et la Diffamation (CICAD)* im Namen der Organisation oder auch ihrer Führungsmitglieder Strafanzeige wegen Verletzung von Artikel 261^{bis} StGB. Obwohl die Daten zur Klägerschaft grundsätzlich anonymisiert sind, ist ausserdem der Sammlung von Rechtsfällen der EKR zu Entscheiden über Artikel 261^{bis} StGB zu entnehmen, dass in mehreren Fällen *Opfer jüdischer Konfession* Klage eingereicht haben.
226. Ebenso reichen *Verbände von Jenischen, Sinti/Manouches und Roma* sowie die *NGO Gesellschaft für bedrohte Völker* häufig Strafanzeige wegen rassistischer Äusserungen ein, wenn diese von Medien oder von Behördenmitgliedern gegen die Angehörigen solcher Gruppen gemacht wurden. Besonders zu erwähnen ist, dass auf Klage der Vereinigung «*Sinti und Roma Schweiz (VSRS)*» die beiden Co-Präsidenten der Jungen SVP der Rassendiskriminierung nach Artikel 261^{bis} StGB für den Text und die Karikatur, die sie bei der Abstimmungskampagne über Durchgangsplätze in Wileroltigen/Bern auf der Facebook-Seite ihrer Partei veröffentlicht hatten, schuldig gesprochen wurden (vgl. §154).

5. Integrationsstrategien/-politik

Rahmenübereinkommen: Art. 6

Schutz vor Diskriminierung in den Kantonalen Integrationsprogrammen KIP

227. Die Kantonalen Integrationsprogramme KIP betreffen die schweizerischen Jenischen und Sinti nicht. Ausländische Roma, die nicht als Fahrende in die Schweiz kommen, werden gleich behandelt wie alle anderen Ausländer/innen. Da keine Erhebungen aufgrund ethnischer Zugehörigkeit erfolgen, kann nicht ausgewiesen werden, wie Roma von den Integrationsprogrammen erfasst werden.

Im Rahmen der KIP haben alle Kantone Beratungsstellen für Opfer rassistischer Diskriminierung eingerichtet. Diese stehen allen in der Schweiz lebenden Personen, Ausländer/innen wie Schweizer/innen, Jenischen, Sinti und Roma zur Verfügung.

Im Rahmen der KIP wurden in jüngster Zeit folgende Massnahmen getroffen:

Im Kanton Genf beinhaltet das Kantonale Integrationsprogramm 2017–2021 (KIP II) vielfältige Massnahmen zur Bekämpfung der verschiedenen Formen von Diskriminierung, insbesondere gegen Angehörige nationaler Minderheiten. Beispiele sind die Finanzierung der Rechtsberatung der CICAD oder Massnahmen zur Bekämpfung von Rassismus gegen Roma.

Der Kanton Basel-Stadt unterstützt das niederschwellige Angebot #NetzAmbulanz des Vereins #NetzCourage, das Beratung und Unterstützung für Opfer von Diskriminierung und digitaler Gewalt (Hatespeech) anbietet sowie Workshops für Schulen, Behörden, Parteien und weitere interessierte Kreise. Zudem wird das Pilotprojekt Netzwerk Antirassismus Basel-Stadt in den Jahren 2019-2021 mitfinanziert. Geschulte Schlüsselpersonen im Bereich Diskriminierung und Rassismus (inklusive Islamophobie) informieren, begleiten und unterstützen Betroffene und Angehörige von Betroffenen von rassistischer Diskriminierung in 16 Sprachen.

Im Kanton Appenzell Ausserrhoden: Im Bereich der Bildung werden durch die finanzielle Unterstützung durch das KIP-Programm Module "Vielfalt als Chance" für Schulklassen angeboten. Kinder und

Jugendliche vom Kindergarten bis Oberstufe sollen hinsichtlich Vorurteile und Stereotypen sensibilisiert und ihre Sozialkompetenzen im Umgang mit Vielfalt gefördert werden.

Im Kanton Zürich, im Rahmen des KIP Programms, wurden Projekte zum Thema religiöse Vielfalt vom Kanton und der Stadt Zürich mitfinanziert, welche der Öffentlichkeit einen Einblick in die vielfältige und damit auch die jüdische Religionspraxis im Kanton Zürich ermöglichen (Forum der Religionen), Alternativnarrative aufzeigen und junge (gläubige) Menschen für den interreligiösen Dialog sensibilisieren (Dialogue en Route). Für die Personengruppe der ausländischen Fahrenden wurde – in Absprache mit den relevanten Stellen (Fachstelle Fahrende) – ein gesamtschweizerisches Pilot-Beratungsangebot (VSRS; vgl. dazu auch §212) mitfinanziert (vgl. dazu auch §185).

VII. Reaktionen auf die Covid-19-Pandemie in Anwendung des Rahmenübereinkommens und der Sprachencharta

1. Massnahmen zur Bewältigung der Folgen der Pandemie für die Fahrenden

228. Die Fahrenden und insbesondere die Jenischen und Sinti/Manouches, die in der Schweiz leben, waren von der Covid-19-Krise besonders betroffen. Ihre fahrende Lebensweise auszuüben, wurde erheblich erschwert, insbesondere zu Beginn der Pandemie, als gewisse offizielle Plätze geschlossen waren und die Ausübung des Reisengewerbes – zum Beispiel der Verkauf an der Haustüre – wie andere wirtschaftliche Tätigkeiten verboten wurde. Gewisse Plätze, die normalerweise im Frühling für die Reisesaison öffnen, blieben ursprünglich im März 2020 geschlossen, da die kantonalen Behörden Informationen seitens der Bundesbehörden zum Risiko einer Übertragung des Virus abwarteten. Deshalb wurden ab Mitte März 2020 von der Stiftung *«Zukunft für Schweizer Fahrende» des Bundes und vom Bundesamt für Kultur (BAK)* an alle verantwortlichen kantonalen und kommunalen Stellen Empfehlungen dazu abgegeben, wie die Folgen der Krise für die Gemeinschaft der Fahrenden möglichst gering gehalten und die Schutzmassnahmen auf den Standplätzen umgesetzt werden können. In der Folge wurde in der *Covid-19-Verordnung 2 des Bundesrates* explizit vorgesehen, dass die offiziellen Stellplätze für Fahrende offen bleiben oder wie geplant öffnen können, wenn sie über ein *Schutzkonzept gegen das Virus* verfügen. Ein solches Konzept wurde den Kantonen und den Betreibern von Stellplätzen von den Bundesbehörden am 15. Mai 2020 zur Verfügung gestellt.

Sehr bald, nämlich im April 2020, wurde ein *Beratungsangebot im Fall von wirtschaftlichen Schwierigkeiten und ein Angebot für finanzielle Unterstützung im Notfall geschaffen*. Dies erfolgte in Zusammenarbeit mit einer jenischen Organisation (Naschet Jenische), der Stiftung *«Zukunft Fahrende Schweiz»* und Caritas sowie mit finanzieller Unterstützung von Hilfswerken und des Bundesamts für Kultur (BAK). Konkret bot diese Stelle Hilfe für Gesuche um Sozialhilfe oder um Erwerbsersatzausfall für Selbständige an. Zusätzlich wurde finanzielle Soforthilfe in Form von Einkaufsgutscheinen geleistet. Bei wirtschaftlich sehr prekären Situationen ging die Finanzhilfe noch weiter, damit z. B. Rechnungen für Miete oder Versicherungen bezahlt werden konnten.

Die Pandemie hat aufgezeigt, dass viele Selbständigerwerbende mit fahrender Lebensweise generell über eine ungenügende soziale Absicherung verfügen und deshalb rasch existentiell bedroht sind. Das rege genutzte Angebot von Naschet Jenische verschob im Zuge der fortschreitenden Pandemie den Fokus von Nothilfe auf die Beratung für eine bessere soziale Absicherung und vermittelte Kontakte zu den zuständigen Behörden. In Einzelfällen wurden auch rechtliche Mittel ergriffen, um die Rechte der Minderheiten durchzusetzen.

Eine *parlamentarische Interpellation «Unterstützung der Personen des Reisengewerbes»* (Prelicz-Huber, 20.4444) wurde im Dezember 2020 mit dem Ziel eingereicht, dass die Selbständigerwerbenden mit fahrender Lebensweise besondere staatliche Leistungen (Corona-Erwerbsausfallentschädigung oder Härtefallmassnahmen) erhalten können, auch wenn sie nicht entsprechend bei den Sozialversicherungen als Selbständige registriert waren. Der Bundesrat hat diese Möglichkeit mit Verweis auf die fehlende Rechtsgrundlage abgelehnt und auf das Angebot von Naschet Jenische für kurzfristige Nothilfe verwiesen. Der Bundesrat erinnerte auch daran, dass die betroffenen Personen selbstverständlich Anspruch auf Sozialhilfe haben. Der Bundesrat hat daraufhin auch versichert, dass sich das BAK weiterhin am Angebot von Naschet Jenische beteiligen und dessen Beratungen finanziell unterstützen werde.

Am 3. März 2021 hat die *Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende* das *Covid-19-Schutzkonzept für die Stellplätze für Jenische, Sinti und Roma* aktualisiert und in Zusammenarbeit mit dem BAK neue Empfehlungen für die Reisesaison 2021 herausgegeben. Insbesondere wurden Kantone und Gemeinden gebeten, wie geplant Anfang Frühling die Halteplätze zu öffnen. Es wurde auch empfohlen, bei Bedarf

provisorische Halteplätze zu schaffen, auf Durchgangsplätzen einen längeren Aufenthalt zu erlauben und die Gebühren für die Nutzung der Plätze stark zu reduzieren oder sogar ganz darauf zu verzichten. Überdies wurde verlangt, unverzüglich die sanitären Anlagen so zu optimieren, dass die Hygieneregeln zur Bekämpfung des Coronavirus besser eingehalten werden können.

Diese Empfehlungen bewirkten, dass die meisten offiziellen Plätze an den ordentlichen Daten im März oder April 2021 öffneten und die maximale Aufenthaltsdauer verlängert wurde. Einige Kantone haben Vorbereitungen getroffen um rasch reagieren zu können, falls Covid-19 auf einem Halteplatz ausbrechen würde.

Die *Organisationen der Jenischen und Sinti*, die für die Erstellung dieses Berichts konsultiert wurden, namentlich die Radgenossenschaft der Landstrasse, die Jenische Bewegung und die Union verschiedener Vereine der Schweizer Nomaden, prangern die Schliessung vieler Plätze durch die lokalen Behörden während des ersten Lockdowns 2020 an, weil dadurch ihre Situation noch prekärer wurde. Sie bedauern auch, dass ihnen kaum oder gar keine provisorischen Halteplätze (Zirkusplätze, Sportanlagen) zur Verfügung gestellt wurden. In Kombination mit den Schliessungen hatte dies zur Folge, dass gewisse offene Plätze überlastet waren und die Gefahr einer Virusübertragung somit stieg. Sie anerkennen aber auch das Entgegenkommen einiger Kantone und Gemeinden in Bezug auf Preisreduktionen oder sogar den vollständigen Verzicht auf Platzmieten sowie die Bemühungen um zusätzliche Sanitäranlagen oder die Aufhebung der Maximalaufenthaltsdauer.

2. Antisemitismus und jüdisches Leben in Zeiten von Covid-19

229. Laut dem von der Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB) im September 2021 veröffentlichten Bericht 2019/2020 zur rassistischen Diskriminierung in der Schweiz verzeichneten sowohl der *Schweizerische Israelitische Gemeindebund (SIG)* als auch die *CICAD eine starke Zunahme an antisemitischen Verschwörungstheorien, insbesondere im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie*. Zwar ist Antisemitismus unter den, soweit bekannt, mehrheitlich in Gruppenchats organisierten sogenannten «Corona-Rebellen» nach Analyse des SIG vorhanden, entspricht dort bisher jedoch noch keinem mehrheitsfähigen Gedankengut. Der SIG stuft die Corona-Pandemie dennoch als nicht zu unterschätzenden Trigger ein und hält fest, dass mehr getan werden muss, um die «Corona-Rebellen» nicht zu einem Auffangbecken antisemitischer Personen zu machen oder es bei weiteren Personen in diesen Chats zu einer Radikalisierung kommen zu.

Die *Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus (GRA)* macht zudem folgende Feststellung: Die Corona-Pandemie fördert Verschwörungsfantasien, denn diese bieten simple Erklärungen für komplexe globale Phänomene und vermitteln dadurch ein Gefühl der Kontrolle in Zeiten grosser Unsicherheit. Oftmals verfolgen diese Verschwörungserzählungen antisemitische Narrative, wie etwa an den Protokollen der Weisen von Zion. Die Bekämpfung solcher Bewegungen gestaltet sich als schwierig, wenn man bedenkt, dass sich Verschwörungstheorien oftmals über Jahrzehnte in der Gesellschaft halten können.

230. *Was das alltägliche jüdische Leben in Zeiten von Covid-19 betrifft, war gemäss SIG die Versorgung mit Koscher- und Pessach-Produkten stets sichergestellt*. Die Gemeinschaft hat auch neue Technologien genutzt, zum Beispiel mit Schiurim per Telefon, virtuellem Religionsunterricht oder dem Streamen von Ritualen wie Kabbalat Schabbat oder Hawdala. Schon sehr bald hat der SIG mit den zuständigen Gesundheitsbehörden zusammengearbeitet, um Lösungen für eine sichere Lockerung und Normalisierung bei religiösen Zeremonien zu erarbeiten. Gemeinsam mit der *Plattform der Liberalen Juden der Schweiz (PLJS)* hat der SIG ein Schutzkonzept für jüdische Gottesdienste erarbeitet und Ende April 2020 den Bundesbehörden vorgelegt. Unter Einhaltung dieses Schutzkonzeptes hatte der Bundesrat schliesslich die Durchführung von Gottesdiensten gerade rechtzeitig für das Erntedankfest Schawuot wieder erlaubt.

3. Massnahmen zur Kommunikation über die Bewältigung der Pandemie in den Minderheitensprachen

231. *Auf Bundesebene* wurden ab Beginn der Pandemie alle Informationen über Covid-19 mehrsprachig bereitgestellt: Alle Pressekonferenzen der Schweizer Regierung zu Covid-19 wurden simultan in die drei Amtssprachen Französisch, Deutsch und Italienisch sowie in die Gebärdensprache gedolmetscht. Die schriftlichen Informationen und Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) sind in diesen Amtssprachen und auf Englisch verfügbar. Zahlreiche Dokumente, Merkblätter und Informationsvideos des BAG wurden zusätzlich in mehrere Migrationssprachen übersetzt, ebenso stand die Corona-Helpline von Beginn der Pandemie an in zehn Sprachen zur Verfügung. Die aktuelle Infoline Coronavirus und die Infoline

Covid-19-Impfung werden in den drei Amtssprachen Französisch, Deutsch und Italienisch sowie auf Englisch angeboten. Die Tracing-App SwissCovid ist auf Deutsch, Französisch und Italienisch verfügbar.

232. Auch die *Kantone* haben sich bemüht, relevante Informationen zu übersetzen und die Kommunikation zu den Covid-19-Massnahmen für die verschiedenen Sprachgemeinschaften zu erleichtern. Einige Beispiele:

Im Kanton Zürich wurde bei den Covid-19 Massnahmen der Integrationsfachstelle auf Personengruppen fokussiert, die wenig bis keine Deutschkenntnisse haben. Im Rahmen der Pandemie wurden und werden weiterhin relevante Informationen zusammengetragen und in bis zu 17 Sprachen der Migrationsbevölkerung übersetzt und an Anspruchsgruppen der Fachstelle versendet. Migrationsspezifische Beratungsstellen wurden mitfinanziert, um in Herkunftssprachen telefonische Beratungen anzubieten.

Im Kanton Neuenburg werden seit Beginn der Pandemie die spezifischen Dispositive zur Kommunikation mit fremdsprachigen Bevölkerungsgruppen mobilisiert. Die kantonale Notfallzelle hat zahlreiche wichtige Informationsdokumente in zehn Sprachen übersetzen lassen, womit über 95 % der im Kanton wohnhaften Personen abgedeckt sind (Deutsch, Englisch, Italienisch, Portugiesisch, Spanisch, Albanisch, Türkisch, Arabisch, Tigrinisch, Persisch). In Zusammenarbeit mit dem Kompetenzzentrum Integration (COSM) hat die Zelle die Verteilung dieser Informationen bei der Migrationsbevölkerung sichergestellt.

4. Unterstützungsmassnahmen für regionale Radio- und TV-Sender

233. Aufgrund der aussergewöhnlichen Situation im Zusammenhang mit dem Coronavirus gingen die Werbeeinnahmen der Medien stark zurück. Zur Gewährleistung des schweizweiten regionalen Service public wurde finanzielle Soforthilfe im Umfang von 30 Millionen Franken gesprochen. Diese Hilfe wurde mit der Radio- und Fernsehgebühr finanziert und in Form von ausserordentlichen, einmaligen Beiträgen an die folgenden lokalen Radiosender und regionalen Fernsehsender ausgerichtet: kommerzielle Lokalradios mit UKW-Funkkonzession, komplementäre nicht gewinnorientierte Lokalradios mit Konzession, Regionalfernsehen mit Konzession sowie Regionalfernsehen mit tagesaktuellem Informationsangebot, erheblicher Publikumsreichweite und einem Betriebsaufwand von mehr als einer Million Franken. Der Bund hat ausserdem mehrere Monate lang die Abonnementskosten der Basisdienste Text der Nachrichtenagentur Keystone-SDA, die den elektronischen Medien in Rechnung gestellt werden, übernommen. Zu diesem Zweck wurden aus der Radio- und Fernsehgebühr 10 Millionen Franken bereitgestellt. Zur Entlastung der Zeitungsverlage in einer schwierigen Situation und als Beitrag zum Erhalt der Titelvielfalt der Presse wurde die Zustellermässigung auf die abonnierten Tages- und Wochenzeitungen der Regional- und Lokalpresse erweitert. Dazu wurden rund 38 Millionen Franken aus Bundesmitteln bereitgestellt.

Diese rasche und substanzielle Hilfe kam indirekt auch der Sprachenvielfalt zugute: Sender in kleinen Sprachregionen und nicht gewinnorientierte Radios mit Programmen für sprachliche Minderheiten konnten davon ebenfalls profitieren.

VIII. Zusammenfassung der Empfehlungen des Ministerkomitees im Rahmen der letzten Überwachungszyklen und Antworten der Schweizer Behörden⁹

1. Aktuellste Empfehlungen des Ministerkomitees zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens und Antworten der Schweizer Behörden

(Mit Verweisen auf die betreffenden Themenkapitel)

In seiner Resolution vom 14. Mai 2019 zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens durch die Schweiz hat das Ministerkomitee folgende Empfehlungen abgegeben:

Empfehlungen für ein umgehendes Handeln

- Die Bundesbehörden müssen die Bevölkerung vermehrt über das geltende Recht zur Bekämpfung der Diskriminierung aufklären und erneut die Zweckmässigkeit der Annahme einer allgemeinen

⁹ Bitte geben Sie hier an, welche Massnahmen in Anwendung der früher vom Expertenkomitee der Charta und dem Beratenden Ausschuss für das Rahmenübereinkommen formulierten Empfehlungen getroffen wurden. Falls diese Informationen bereits weiter oben ausgeführt wurden, müssen sie hier nicht wiederholt werden. Hingegen wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie einen einfachen Verweis auf die betreffenden Abschnitte anbringen könnten.

Gesetzgebung gegen Diskriminierung auf Bundesebene erwägen (vgl. §23); den Zugang zur Justiz für Angehörige nationaler Minderheiten, die Opfer von Diskriminierungen wurden, erleichtern, namentlich durch Anstrengungen zur Ermächtigung der Nichtregierungsorganisationen, im allgemeinen Interesse zu handeln und die Rechte und Interessen der Opfer zu vertreten (vgl. §155-157 und §224); möglichst bald eine institutionell und finanziell unabhängige Menschenrechtsinstitution im Sinne der Pariser Grundsätze schaffen, deren Mandat und Handlungsfähigkeit zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte vollumfänglich gewährleistet ist (vgl. §24); auf Bundes- und Kantonsebene Ombudsstellen («ombudsperson institutions») schaffen (vgl. 25-26).

- Im Rahmen von zugänglichen, unvoreingenommenen und transparenten Verfahren Projekte finanziell unterstützen, welche die Identität und die Kultur von Personen mit fahrender Lebensweise bewahren und fördern; der Stiftung «Zukunft für Schweizer Fahrende» ausreichende finanzielle und personelle Mittel gewähren, damit sie ihre Aufgaben erfüllen und die betroffenen Gemeinschaften erreichen kann (vgl. §151-152); die im Aktionsplan des Bundes zur Förderung von Jenischen, Sinti/Manouches und Roma enthaltenen Massnahmen möglichst rasch umsetzen; (vgl. §146-147); die Bevölkerung für die fahrende Lebensweise sensibilisieren (vgl. §153-154); innerhalb der im Aktionsplan vorgesehenen Frist genügend Plätze schaffen (vgl. §161-165).
- Sämtliche, namentlich öffentlich bekundete, Formen von Intoleranz systematisch und unverzüglich verurteilen, sei es Antiziganismus, Antisemitismus oder Muslimfeindlichkeit; solche Bekundungen systematisch untersuchen und die Urheber strafrechtlich verfolgen (vgl. §154, §159, §191, §208-210); Angehörigen nationaler Minderheiten die Möglichkeit gewähren, als Opfer von Hassreden ihre Rechte gerichtlich einzuklagen, namentlich durch Anstrengungen zur Ermächtigung der Nichtregierungsorganisationen, im allgemeinen Interesse zu handeln und die Rechte und Interessen der Opfer zu vertreten (vgl. §155-157 und §224-226); die identifizierten Massnahmen unverzüglich weiterverfolgen und auf Bundes- und Kantonsebene umsetzen, damit die Sicherheit der Angehörigen nationaler Minderheiten gewährleistet ist (vgl. §216-219).

Weitere Empfehlungen:

- Bei der Erarbeitung neuer Gesetzestexte, z. B. über die öffentliche Ordnung, gebührend auf die Erhaltung der Identität und der Kultur von Angehörigen nationaler Minderheiten achten und deren Recht schützen, ihre Traditionen auszuüben; sicherstellen, dass das revidierte Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden und die entsprechende Verordnung im Verhältnis zu den angestrebten Zielen ausgelegt und angewandt werden (vgl. §172).
- Auf Bundesebene vermehrt Sensibilisierungsprojekte fördern, die darauf abzielen, Vorurteile gegenüber der fahrenden Lebensweise von Jenischen und Sinti/Manouches abzubauen, namentlich Projekte, die sich an Medien oder Medienschaffende richten (vgl. §153, §211-213, §223).
- Die Anstrengungen auf Bundesebene fortführen, welche für die tatsächliche Gleichstellung der Angehörigen der offiziellen Sprachgemeinschaften sorgen, so dass die Menschen im Verkehr mit der Bundesverwaltung weiterhin ihre eigene Sprache verwenden können (vgl. 124-129). Im Ermessen der Behörden und nach Absprache mit den Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Minderheiten erwägen, die wichtigsten Bundesgerichtsentscheide zu den Rechten von Angehörigen nationaler Minderheiten in andere Landessprachen übersetzen zu lassen (vgl. §59 für Rätoromanisch); bei Aktivitäten des Alltags, Informationskampagnen, in Justiz und Verwaltung im Kanton Graubünden vermehrt die Verwendung der Minderheitensprachen fördern (vgl. §60, §61-63 für Rätoromanisch und §33, §34-37 für Italienisch).
- Im Bereich der Schul- und Berufsbildung weiterhin flexible und an Personen mit fahrender Lebensweise angepasste Lösungen entwickeln und die betroffenen Familien in die Ausarbeitung neuer Projekte involvieren, um das Recht der Kinder auf Bildung zu wahren und Bedingungen zu schaffen, die es erlauben, dieses Recht mit dem Recht auf eine fahrende Lebensweise zu vereinbaren (vgl. §173-177). Die Kultur und Geschichte von Jenischen, Sinti/Manouches und Roma in die Lehrpläne und Lehrmittel integrieren, um die Vielfalt und die soziale Integration in der Bevölkerung zu fördern sowie das Bewusstsein für die fahrende Lebensweise und deren Akzeptanz zu stärken (vgl. §178-182).
- Das Unterrichten von und den Unterricht in Italienisch und Rätoromanisch ausserhalb der Gebiete, in denen die Angehörigen dieser Sprachminderheiten traditionell leben, fördern, namentlich in den

grossen Städten; den Dialog mit den Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Minderheiten suchen und den Bedarf der Rätoromanisch- und Italienischsprachigen an Sekundarschulunterricht (Sekundarstufe II) in ihrer Sprache identifizieren (für Italienisch im Kanton Graubünden vgl. §31-32; für Rätoromanisch vgl. §54-58; vgl. auch 118-123).

- In Absprache mit den Vertreterinnen und Vertretern der Minderheiten, welche die Vielfalt in ihren Gemeinschaften widerspiegeln, Möglichkeiten zur stärkeren Beteiligung von Angehörigen der nationalen Minderheiten am öffentlichen Geschehen prüfen, damit diese nicht nur auf Bundes- sondern auch auf kantonaler und interkantonaler Ebene an den Entscheidungsprozessen mitwirken können, beispielsweise durch dauerhafte Mechanismen, Konsultativorgane (für die Jenischen und Sinti/Manouches vgl. 183-186) oder Kontingente in der öffentlichen Verwaltung. (vgl. §128).

2. Aktuellste Empfehlungen des Ministerkomitees zur Umsetzung der Sprachencharta und Antworten der Schweizer Behörden

In seiner Empfehlung vom 11. Dezember 2019 zur Umsetzung der Sprachencharta durch die Schweiz hat das Ministerkomitee folgende Empfehlungen abgegeben:

Es empfiehlt, dass die Schweiz alle Beobachtungen und Empfehlungen des Expertenkomitees berücksichtigt und dabei folgenden Empfehlungen Priorität einräumt:

1. In Gemeinden, in denen Französisch oder Deutsch Minderheitensprachen sind, kantonale und/oder lokale Gesetze zur Verwendung dieser Sprachen im öffentlichen Leben erlassen (vgl. §73f und §89-§92).
2. Weiterhin die Verwendung des Italienischen in der kantonalen Verwaltung und in öffentlichen Bereichen, für die der Kanton Graubünden zuständig ist, fördern (vgl. §29).
3. Präzisieren, ob Frankoprovenzalisch und Jurassisch als eigenständige Sprachen zu betrachten sind, die unter den Schutz nach Artikel 7 Absätze 1 bis 4 fallen (vgl. §20).
4. Die offizielle Position zum Romanés als territorial nicht gebundene Sprache im Sinne der Charta in Zusammenarbeit mit den Sprecherinnen und Sprechern überdenken (vgl. §21).